

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Polizei praktisch; oder: Handbuch für Magistrate,  
Wirtschaftsämtter, Aezte, Wundärzte, Apotheker, u.s.w.  
dann für alle, denen die Aufsicht auf die  
Polizeigegenstände obliegt, oder die von ihr ...**

**Eichler, Andreas Chrysogon**

**Prag, 1794**

**VD18 12056332**

**urn:nbn:de:gbv:45:1-16688**

Nation

10a

8

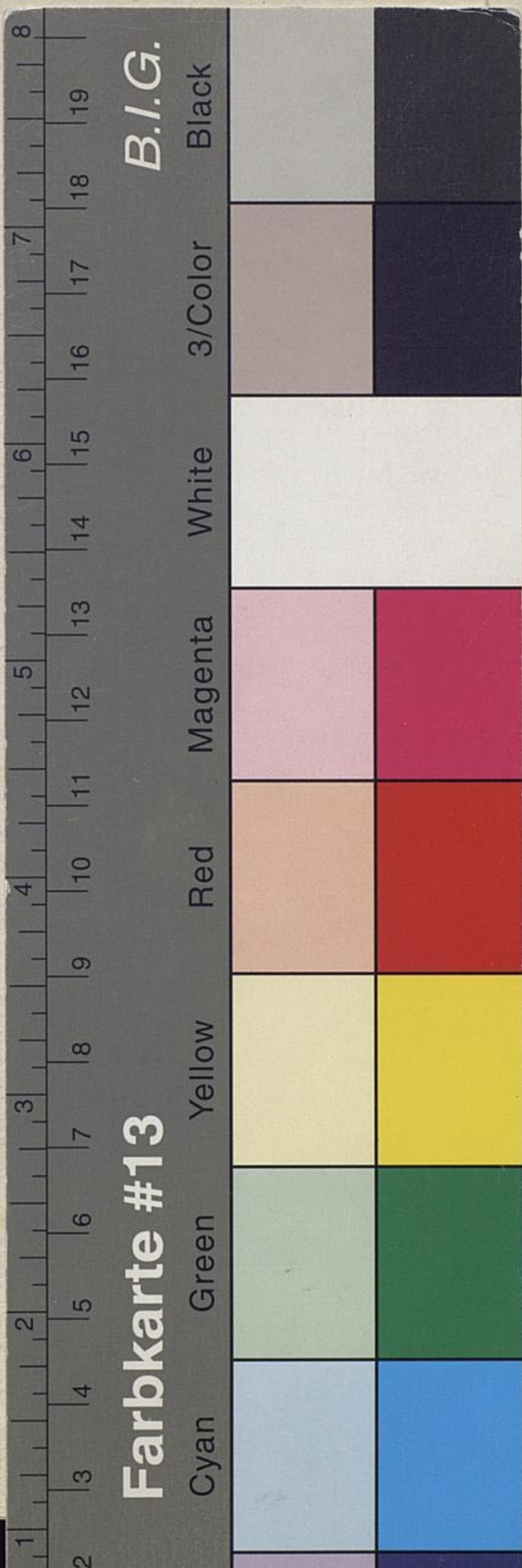


S. VIII. 664

National 10a

8



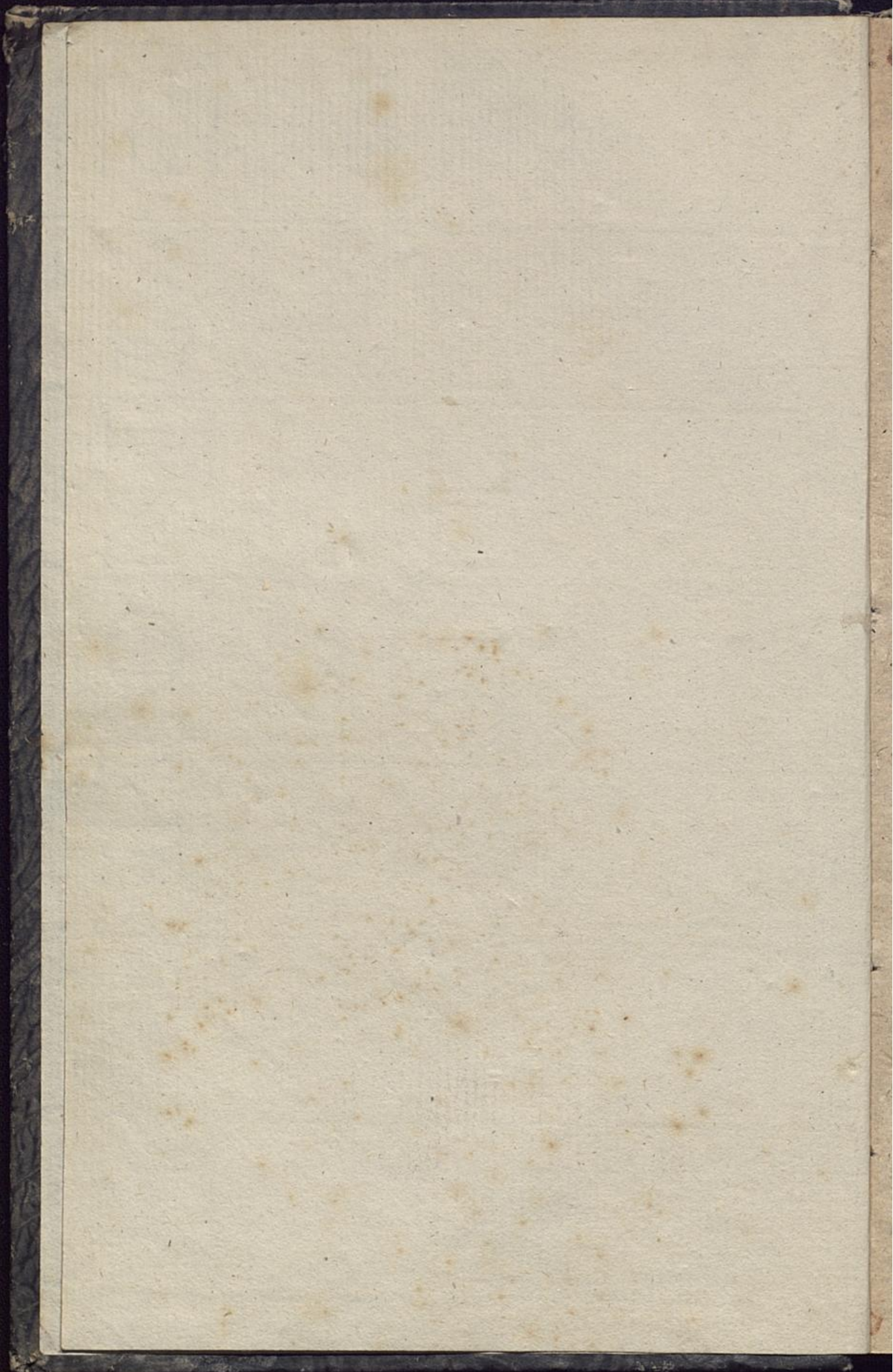


**Farbkarte #13**

**B.I.G.**

Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black





Eichler, Andreas C.

Die  
**P o l i z e i**  
p r a k t i s c h ;

o d e r :  
**S a n d b u c h**

f ü r

Magistrate, Wirthschaftsämter, Aerzte, Wund-  
ärzte, Apotheker, u. s. w. dann für alle, denen die  
Aufsicht auf die Polizeigegegenstände obliegt, oder  
die von ihr gründlich unterrichtet seyn wollen,  
mit Anführung der ergangenen Gesetze oder  
Verordnungen.

---

Mebst einem Anhange  
von den  
**p o l i t i s c h e n V e r b r e c h e n**  
und derselben Bestrafung.

---

Prag, 1794.

---

Bei Johann Herrl, Buchhändler.

23824.



EX BIBLIOTHECA  
OLDENBURGENSI.



## V o r r e d e.

---

Ich habe in dieser freilich eben nicht viel wichtiges zu sagen, indeß muß ich mich doch über die Absicht meiner Arbeit erklären. Die Polizei ist längst als eine der wichtigsten Regierungsanstalten erkannt worden; denn was kann dem Staatsbürger wichtiger seyn, als die Sicherheit seines Lebens, seiner Gesundheit, seines Eigenthums, seiner Ehre, und seiner Handlungen? Für alles dieses sorget die Polizei.

In dem gegenwärtigen Zeitalter scheint sie besonders alle mögliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen zu haben. Sollte es daher nicht jedermann erwünscht seyn, mit ihren Grundsätzen bekannter zu werden? Dies war daher auch die Absicht meiner Arbeit; allein mir schien dies noch nicht hinlänglich zu seyn. Ich suchte daher die Theorie mit der Prax zu verbinden, und um diesen Zweck zu erreichen, habe ich auf die Grundsätze der Polizei, immer auch jene Gesetze oder Verordnungen angewendet, welche über diesen oder jenen Gegenstand



## Vorrede.

stand von der Staatsverwaltung erlassen wurden. Dieses Werk ist also keine bloße Gesetzkompilation, denn dazu würden mehrere Bände, die doch am Ende eben nicht mehr, als die gegenwärtigen wenigen Bögen geleistet hätten, kaum zugereicht haben. Ich habe daher auch von solchen Verordnungen, deren mehrere immer das nämliche sagen, nur eine oder zwei angeführt, von andern auch nur das Datum und die Jahreszahl geliefert. Kreisämter, Magistrate, Wirthschaftsämter u. s. w. müssen die Polizei besorgen; welchen aus diesen sollte es also nicht willkommen seyn, sich in allen Gegenständen der praktischen Polizei unterrichtet zu sehen? In der Ausübung muß man sich immer auf bestehende Gesetze beziehen, und die Theorie allein läßt sich nicht anwenden.

Daß ich diese praktische Polizei nicht systematisch behandelt habe, hat seine gute Ursache; diese liegt in der Erfahrung — einer besseren Lehrmeisterinn als alle Bücherwissenschaft. — Mein Buch ist für den Dorfrichter so gut wie für eine höhere Magistratsperson geschrieben. Der Materienindex wird gute Dienste leisten.

Geschrieben Prag den 3. März 1794.

Der Verfasser.

Frage:

Was ist die Polizei im allgemeinen Verstande?

Ant. Sie ist die Wissenschaft die innere Sicherheit des Staates zu gründen, und handzuhaben. Sie beschäftigt sich also mit der Vertheidigung gegen jene Ereignisse, welche der innern Sicherheit nachtheilig werden könnten.

Frage. Auf welche Art entstehen diese Ereignisse?

Ant. Auf zweierlei: 1stens durch Handlungen mit der vorausgegangenen Entschliessung d. i. mit Willen unternommen; 2tens durch Zufälle, d. i. durch Begebenheiten, deren Ursache nicht im menschlichen Willen liegt.

Fr. Wie kann die Polizei in dieser Rücksicht eingetheilet werden?

Ant. 1stens in die leitende, welche den Willen bewegt, keine schädliche Handlungen auszuüben; 2tens in die hindernde, welche das Vermögen schädliche Handlungen auszuüben, zu benehmen bestieffen ist.

Fr. Wie wird der Wille bestimmt?

Ant. Entweder durch einladende, oder durch abhaltende Beweggründe.

Fr. Welche sind die einladenden Beweggründe?

Ant. Die Sitten. Der hohe Begriff von der Gesetzgebung. Die Gesetze selbst.

Fr. Welche sind die abhaltenden Beweggründe?

Ant. Die Strafen. D. i. jene angedroheten Uebel, welche mit der Nichtbefolgung oder Uebertretung der Gesetze verknüpft sind.

Fr. Wie wird die Pflicht der leitenden in Ansehung der einladenden Bewegungsgründe erfüllet?

Ant. Istens durch die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, indem sie den Verstand der Bürger aufkläret, die Neigungen derselben leitet, und die Leidenschaften entweder dem Verstande unterordnet, oder sie auf einen Gegenstand lenket, wo sie nützlich werden können; ztens durch Festsetzung eines hohen Begriffs der Gesetzgebung in dem der Grundsatz: daß das, was die Gesetze immer befehlen, nur auf das Beste des Staats gerichtet sey, den Bürgern eingeflöset wird, die Vorzüge der Gesetze dargestellet, und das Zutrauen zur Güte, Aufrichtigkeit, Weißheit des Gesetzgebers eingeflöset werde; ztens durch die Gesetze selbst, welche da nicht jeder Bürger Einsicht genug hat, diesem Mangel der Einsicht abhelfen, und daher erklären, was in jedem Falle zu thun oder zu unterlassen ist.

Fr. Was haben die Gesetze zum Gegenstande?

Ant. Die innere öffentliche, und die innere Privatsicherheit.

Fr. Worauf beruht die innere öffentliche Privatsicherheit?

Ant. Auf der allgemeinen Folgeleistung und diese ist entweder freiwillig, durch einen gut geleiteten Willen — oder erzwungen, durch Anstalten, welche die Widersehung unmöglich machen.

Fr. Worauf beruht die innere Privatsicherheit?

Ant. Auf die Vorsorge für die Sicherheit der Handlungen, der Personen, der Ehre, und der Güter.

Fr. Was ist die Absicht der hindernden Polizei?

Ant. Solche Anstalten zu treffen, wodurch entweder das Vermögen böse zu handeln ganz benommen, oder die Ausübung einer bösen That erschwert wenigstens die Hoffnung unentdeckt, und unbestraft zu bleiben vereitelt werde.

Fr.

Fr. Was ist die Pflicht der Polizei bei Zufällen?

Ant. Selbe wo nicht ganz zu vernichten, wenigstens sie zu verringern und weniger fühlbar zu machen.

Fr. Was folgt aus der Pflicht der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand?

Ant. Daß die Polizei gute Sitten bilde, und alles abschaffe, was der Sittenbildung im Wege steht.

Fr. Welche sind die besten Mittel hierzu?

Ant. 1. Die Religion. 2. Die Erziehung. 3. Die Wissenschaften. 4. Die geschickte Benützung der Temperamente und Leidenschaften der Bürger.

Fr. Auf was hat die Polizei in Ansehung der Religion zu sehen?

Ant. Damit jeder Bürger im Staate Religion habe, und er diese durch äußerliche Merkmale zu erkennen gebe. Die Freigeisterei ist also nicht zu dulden — denn ein Mensch ohne Religion ist ein gefährliches Glied im Staate; die Religion aber ist ein sehr festes Band der bürgerlichen Gesellschaft. Legt jemand durch seine Handlungen an Tag, daß er wirklich keine Religion besitze, so ist er dem Seelsorger des Orts anzuzeigen, dessen Pflicht es seyn wird, ihn zur Erkenntniß zu führen. Sollte auch dieses nicht fruchten, dann müßte er eine Gesellschaft verlassen, der er durch sein Betragen schädlich werden könnte. Es muß hauptsächlich für einen zweckmäßigen Unterricht in den Religionspflichten gesorget werden, besonders auf dem Lande, wo die Religion fast immer die Stelle der Erziehung vertreten muß.

Fr. Wie kann dieser Religionsunterricht ersetzt werden?

Ant. Durch die Fürsorge für zureichende, und geschickte Seelsorger \*); durch die Aufmerksamkeit

a 2

feit

---

\* ) Die neue Pfarrrregulirung hat dieses zum Endzweck ."

keit auf den Unterricht selbst, ob er zweckmäßig ertheilt wird, und ob man denselben fleißig beivohne.

Fr. Was ist die Pflicht der Polizei in Absicht auf die Mißbräuche?

Ant. Da die Religion durch Mißbräuche nur herabgewürdiget wird, so muß die Polizei solche abstellen, insbesondere aber die Religionsgezänke, unehrerbietige Reden von der Religion, die Geringschätzung der Religionsdiener, unschicksame Gepränge, abergläubische Uebungen und üble Beispiele von Seiten der Seelsorger selbst.

Fr. Was ist die Pflicht der Polizei bei den Feierlichkeiten der Religion?

Ant. Zu sorgen, daß Ordnung und Anstand herrsche. Es müssen daher öffentl. Ergötzlichkeiten eingestellt, der öffentl. Verkauf an solchen Tagen beschränkt, und die Offenhaltung der Schänken während dem Gottesdienste verbothen werden. Auch darf die Geistlichkeit Kraft der Verordnung vom 16. Okt. 1757. von den Eingepfarrten keinen Beichtkreuzer, Betgrofschen, Opfer und Wachsgeld, Messenstipendien und dergleichen erpressen. Und die Gemeinden sollen während der Christenlehre laut Verordnung vom 3. Dezemb. 1755. keine Gemeindefestlichkeiten vornehmen, dagegen dürfen die Unterthanen auch nach der Verordnung vom 14. April 1763. während dem Gottesdienste zur herrschaftl. Kanzlei nicht vorgerufen, und laut Verordnung vom 14. Novemb. 1769. die Amtstage von den Wirtschaftsbearbeitern nicht an Sonn und Feiertagen gehalten werden, jedoch ist vermög Verordnung vom 27. Juny 1772. gestattet, daß die Handwerker ihre Zusammenkünfte in Zunftangelegenheiten auch an Sonn und Feiertagen abhalten können.

Fr. Ist das Wahlfahrtziehen erlaubt?

Ant. Nein, und es ist hierwegen der Verboth wegen Verhinderung und gänzlicher Einstellung der Wahlfahrtzüge untern 25. May 1792. erneuert worden.

Fr.

Fr. Ist das Weihen der Kräuter erlaubt?

Ant. Nein, denn zur Abstellung des Wahnes, daß die geweihten Kräuter ein sicheres Heilmittel für das kranke Vieh seyen, ist vermög Hofdekret vom 6. Okt. 1788. durch die Ordinarien (Bischöfe) der sämmtl. Geistlichkeit das Weihen der Kräuter untersagt worden.

Fr. Welche Prozessionen sind untersagt?

Ant. Nach dem Hofd. vom 11. April 1772. sind alle Prozessionen außer Land, und im Lande auch jene verbotnen, wo die Prozessionwandelnden über Nacht bleiben müssen, und vermög Hofd. vom 7ten Okt. und 27. Novem. 1782. sind nur die theophorischen, welche die Bischöfe in gewissen Fällen; als wegen Regen, gesegneten Herndte u. dgl. anordnen, und die in der Bettwoche, gestattet.

Fr. Was enthält hierüber die Polizeiordnung für Prag von 30. April 1787.

Ant. Sie enthält diesfalls folgende Vorschriften: Itens darf die Musik, so wie das Regeln und Billardspielen vor vier Uhr Nachmittags unter Strafe von 10 Reichsthalern nicht angefangen werden.

2tens Ist das Auf- und Abpacken der Fracht und schwerer Wägen unter Strafe von 1 Reichsthl. dann auch

3tens das Kastanien und Bratelbraten, dann Erbsenrösten auf der Gasse unter Strafe von 1 Reichsthl. verbotnen.

4tens Dürfen die Ständeln bei Kirchen mit Gebetheln, und Bildern unter Strafe von 2 Rthl. nicht aufgemacht werden.

5tens Ist am Palmsonntage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 fl. verbotnen.

6tens Können Perückenmachergewölber unter Strafe von 10 Rthl. nur bis 11 Uhr Vormittags offen seyn, und nach 4 Uhr des Nachmittags; Apotheken und Barbiergewölber aber können auch in allen Sonn und Feiertagen den ganzen Tag hindurch offen bleiben,

7tens

7tens Müssen Handlungsgewölber, in welchen Schnittwaaren verkauft werden, unter der gleichmäßigen Strafe zugemacht seyn, jene ausgenommen, in denen die Partheien zugleich wohnen, welche jedoch ohne die mindeste Auslage einer Waare wenigstens zur Hälfte, das ist: mit einem Fensterladen gesperrt seyn.

8tens Sind die Gewürzgewölber bloß während dem Hauptgottesdienst gesperrt zu lassen.

9tens Ist Wäsche oder sonst andere große Päckche zu tragen unter Strafe von 1 fl. verboten.

10tens Dörfen an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr nur folgende Feilschaften unter ansonst erfolgenden Konfiskazion verkauft werden, als: Brod, Kipfeln, Hörnl, Brezeln, Semmeln, Fische, Eyer, frisch und gefelchtes Fleisch, Ingeweid, Brat-Leber- und andere Würste, grüne Waare, Milch, saures Kraut, Rüben, Rätzig, Kästen, Nüsse u. dgl. jedoch ohne Ausstellung einigen Zeichens, auch dörfen die Käs und Butterhändler zu diesen Stunden offen halten.

11tens Kann der Tabak und das frische Obst an Sonn- und Feiertagen Früh und Nachmittag außer der Zeit des Gottesdienstes öffentlich, während des Gottesdienstes aber nur in den Einsägen und unter Haushören, unter Konfiskazionsstrafe verkauft werden.

12tens Können Lebzelten und Wachs, dann Honig vor und nach dem Gottesdienste, Kerzen aber in Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 4 Uhr des Nachmittags verkauft werden, daß außer diesen Zeiten betretende unterliegt der Konfiskazion. Unter Strafe von 1 fl. wird an Sonn- und gebothenen Feiertagen den ganzen Tag hindurch öffentliches Ausrufen verboten.

13tens Sollen am neuen Jahr-Christag-Oster- und Pfingstsonntag die Fleischbänke nicht offen seyn, und die Debsler in den Einsägen unter der Strafe von 10 Rthl. nichts verkaufen.

14tens

14tens Können an Allerheiligen und Lichtmess die Wachshändler und Wachskerzler offenhalten, doch ohne Auslage, und mit geblendeten Läden, und dieses letztere unter ansonsten zu erfolgender obigen Strafe.

Alle diese Verordnungen gründen sich auf die in dieser Sache bestehenden Generalien, und sind auf die diesfällige Uebertretungen gegenwärtig die angemessene Geldstrafen festgesetzt worden, mit welchen jedweder diesen Verordnungen zu wider handelnder ohne Nachsicht angesehen werden wird.

Wie nun aber öfters mehr beschwerende Umstände bei den Entgegenhandlungen eintreten, so werden auch nach Befund sothane Strafen vermehret, so wie sie dagegen bei den die Uebertretung erleichterenden Umständen gemindert werden.

Wobei schließlich nur noch bekannt gemacht wird, daß, wenn ein Uebertreter die Geldstrafe zu erleiden nicht vermögend seyn sollte, so dann derselbe für jeden Gulden mit einem eintägigen Arrest, oder den Umständen nach mit einer andern körperlichen Strafe belegt werden würde.

Fr. Was befiehlt das Hofd. vom 27. Nov. 1781. in Ansehung der Ablässe.

Ant. I. Die Mißbräuche in Ansehung der Ablässe, besonders des Porziunkulafestes mit dem toties quoties sind abzustellen, und die Aushängung derlei Tafeln mit der Aufschrift toties quoties zu verbieten.

2tens Die Bischöfe sollen dem Volke wahre Begriffe von diesem Ablass beibringen.

3tens Die dem Befehl zuwider handelnde Geistliche sollen von den Bischöfen korigirt, und wenn dies fruchtlos ist, der Landesstelle angezeigt werden; so sind auch

4tens alle andere Mißbräuche bei dem Terziereorden, der sogenannten Herz Jesu's Gürtel und andere Bruderschaften abzustellen.

Fr.



Fr. Was ist in Ansehung des Puges und der Beleuchtung in Kirchen, und Häusern verordnet?

Ant. Da ein dergleichen dem Geiste der Kirche ohnehin nicht angemessener Puz, Gepräng und Beleuchtung mit Feuersgefahr verbunden ist, so ist selber weder in Kirchen, noch Privathäusern zu dulden, welches auch wegen Aufpuzen der Heiligen und Statuen zu verstehen ist, und wenn in einer Kirche Feierlichkeiten mit großer Beleuchtung vorgehen, so soll Wache gehalten, und Wasser in Bereitschaft gehalten werden.

Fr. Welche Bruderschaften sind aufgehoben?

Ant. Vermög Hofd. vom 27. Novemb. 1782. alle, und hat nur jene unter dem Titel: der thätigen Liebe des Nächstens, zu bestehen.

Fr. Ist der Verkauf der Sitze in den Kirchen und das Klingelbeuteln erlaubt?

Ant. Der Sitzverkauf ist vermög Hofd. vom 14. May 1783, gänzlich untersagt, und das Herumgehen mit dem Klingbeutel während der Predigt nur zu Händen der armen Kirchen, aber nicht des Pfarrers erlaubt.

Fr. Was verordnet das Hofd. vom 16. May 1781. in Ansehung der Fahnen bei Prozessionen?

Ant. Die großen Fahnen der Zünfte sind abzuschaffen, und statt selben kleine Schwingfahnen, die ein Mann ohne Gefahr tragen kann, einzuführen; dabei sind auch die besondern Kleidungen, Schürzen, Schwungfedern, Kasketen, nebst den vor den Fahnen tretenden Musikern, dann die Tragung der Statuen untersagt.

Fr. Ist der Handel mit wachsenen Figuren erlaubt?

Ant. Nein, sondern der Verkauf derselben, so wie der großen und kleinen Kerzen in den Kirchen ist mit Verordnung vom 14. Sept. 1781. verbotnen, und mit Hofd. vom 25. März 1782. der Verkauf nur in locis profanis den Wachsziehern und Lebzestern bei der Kirche gestattet worden.

Fr.

Fr. Können an Sonn- und Feiertagen Jahrmärkte gehalten werden?

Ant. Dieses ist schon untern 14. July 1779. verbotzen worden.

Fr. Was ist in Ansehung der Nebenkapellen verordnet?

Ant. Da dieselben da, wo eine Pfarr oder Filialkirche vorhanden ist, überflüssig sind, so sollen sie beseitiget, und die etwa darinn befindlichen Gnadenbilder in die Ortskirche übersezt werden.

Fr. Nach welcher Ordnung ist der Gottesdienst abzuhalten?

Ant. Nach jener, welche im Jahr 1784. bestimmt und durch den Druck bekannt gemacht worden ist. Sie wurde auch im verstorbenen 1792. Jahre neuerdings bestätigt.

Fr. Welche Gesetze gehören noch hieher?

Ant. Folgende: vermög Verordnung vom 26. Jänner 1771. wird verbotzen von Unterthauen das Infelgeld abzunehmen, und die Grabstätte nach dem Verlassenschaftsvermögen zu taxiren. Mit Hofdekret vom 9. August 1753. ist das Christophori und Koronagebeth abgestellt worden. Mit einem andern vom 27. Juny 1758. ist der Mißbrauch des Exorzismus untersagt worden. Birkenbäume an Frohnleichnamstage auszusetzen, ist mit Hofd. vom 27ten Jänner 1770 verbotzen, das Faschingbegraben, nebst dem Krüppel, heil. drei König, und Lichtmeßspiel mit lebendigen Personen ist mit Verordnung vom 26. May 1770 eingestelt. Das in der Fasten gebräuchlich gewesene Kreuzschleppen, und öffentliche Geise, wurde mit Verordnung vom 10. Febr. 1772. verbotzen. An Sonn- und Feiertagen dürfen laut Hofdekret vom 15. Febr. 1772. keine Märkte abgehalten werden; vermög Berord. vom 20. Juny 1772. soll die Geistlichkeit das Volk zur Heiligung der Feiertage in Predigten und den gewöhnlichen Christenlehren ermahnen, ihm die Entheiligung durch Arbeiten und Feilhabung der Waaren soweit dies durch

Ge

Gesetze verbotnen ist, bezweiflich machen; die Uebertreter werden mit Geld oder Arrest zu bestrafen seyn.

Wenn auf einen Wochenmarktag ein Feiertag einfällt, so ist vermög Hofd. vom 10. July 1776. der Wochenmarkt Tags vorher abzuhalten.

Fr. Womit beschäftigt sich die Polizei in Rücksicht auf die Erziehung?

Ant. Damit die Kinder nach den bestehenden Vorschriften Erziehung und Unterricht erhalten. Die Eltern können dazu angehalten, und den Lasterhaften die Kinder mit Festsetzung eines Theils ihres Vermögens auch abgenommen werden.

Fr. Was hat mit armen elterlosen und Findlingskindern zu geschehen?

Ant. Für diese muß der Staat durch Errichtung der Pensionaten Findlings- und Waisenhäuser sorgen.

Die Polizei muß die verwahrlosten Kinder von den Strassen selbst hinwegnehmen und in das Findlingshaus abgeben.

Fr. Welche gesetzmäßige Anstalten bestehen dergleichen in Ansehung der Erziehung, und des Unterrichts der Kinder?

Ant. Mit höchster Hofentschließung vom 22. Okt. 1770. sind die Normalschulen in allen deutschen Erblanden errichtet worden.

Eine allgemeine Schulordnung wurde erst im Jahre 1777. untern 6. Dezember bekannt gemacht. Wir begnügen uns hier bloß den Inhalt anzuzeigen. In jeder Provinz wurde eine eigene Schulkommission bestimmt (die aber später aufgehoben, und zur Landesstelle übertragen wurde; doch blieb eine Schuloberdirektion) die Schulen wurden in Normal—Haupt—Trivialschulen eingetheilt. Es wurde vorgeschrieben, wie die Schulen zu errichten seyen, wie die Schulgebäude beschaffen seyn sollen, welche Gegenstände in jeder dieser Gattung von Schulen gelehrt werden, wer selbe, und  
aus

aus welchen Büchern er sie lehren soll. Die Eltern und Vormünder sollen die Kinder unfehlbar in die Schule schicken, und von Magistraten, und Ortsobrigkeiten dazu verhalten werden; die Waisen- und andere Dienstboten sollen von Besuchung der Schulen nicht abgehalten werden. Ueber den Fleiß und den Fortgang der Schüler sind ordentliche Kataloge zu führen. Kein Geistlicher soll künftig in der Seelsorge angestellt werden, der sich nicht über den erlernten Normalunterricht ausgewiesen hat. Die Schulmeister sollen keine Schänkhäuser halten. Auf die sich mit Eifer auszeichnenden Aufseher, und Schulleute soll bei Beförderungen gelegenheitlich Rücksicht genommen werden. Privatlehrer, oder Hausinformatoren sollen in der Normallehrart unterrichtet, und geprüft seyn. Verord. vom 23. Novemb. 1776. Die Gemeinden können nur solche Schullehrer aufnehmen, die sich mit den Fähigkeitsattestaten von der Schulendirektion ausgewiesen haben. Verordnung vom 13. Sept. 1777. Schulfähige Kinder sollen nicht zum Kegelaufsetzen gebraucht werden. Verordnung vom 13. Julius 1778.

Fr. Da Schauspiele, Zeitungen, Predigten, öffentl. an das Volk gerichtete Reden und Bücher dann Kalender einen großen Einfluß auf die Sitten und Erziehung nehmen, was wird also in Ansehung derselben die Pflicht der Polizei seyn?

Ant. Zu wachen, damit hiedurch keine irri- ge ärgerliche, und gefährliche Meinungen in Ansehung der Religion, des Staates, der guten Sitten, und Denkungsart verbreitet werden. Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf Bilder und Kupferstiche, und öffentl. Vorstellungen, welches alles der Zensur unterlieget.

Fr. Welche Gesetze bestehen in Ansehung der Schauspiele?

Ant. Vermöge Verordnung von 26. Oktober 1751. sind Vorstellungen unanständiger Schauspiele verbothen, worauf sich auch alle spätern Gesetze gründen, und müssen alle Stücke bevor sie aufgeführt werden, der Zensur vorgelegt werden.

Fr.

Fr. Welche Gesetze bestehen in Ansehung der Zeitungen?

Ant. Die sogenannten geschriebenen Zeitungen sind vermög Hofd. vom 7. Febr. 1750. und 19. Okt. 1751. verbothen. Auswärtige Lotterien in Zeitungen kund zu machen, ward mit Hofdekret vom 21. Jänner 1769. verbothen. Alle Zeitungen, welche gedruckt werden, unterliegen vermög Verordnung vom 31. März 1769. der Zensur. Vermög Hofdek. vom 31. März soll die Revision der Zeitungen durch einen Regierungs (Subernialrath) geschehen, und was für inländische Nachrichten einzuschalten sind, haben die Stellen wöchentlich selbst an den Verfasser abgeben zu lassen. Gegenwärtig müssen die Zeitungen auch von dem Landeschef, oder Regierungspräsidenten die Begnehmigung vor dem Drucke erhalten.

Fr. Was ist in Ansehung der Kalender verordnet?

Ant. Laut Verordnung vom 2. Dezemb. 1754. sind in Kalendern die albernen Erzählungen von Finsternissen (nicht die Anzeige und Berechnung derselben) dann die Ueberlastafeln hinweg zu lassen; auch sind Inhalt einer Ver. v. 7. Dez. 1754. alle abergläubische Kalender, und welche Prophezeihungen enthalten, dann unter 16. Dez. 1755. der Druck aller Kalender, welche abergläubische Auslegungen begreifen, verbothen werden. Hieher gehören einigermaßen auch die Traumbücheln, welche unterm 1. März 1755. verbothen wurden, dann alle Artikel, welche von der Zauberei, Hexerei, und Wahrsagerei handeln.

Fr. Welche Gesetze gehören noch hieher?

Ant. Laut Verordnung vom 10. Jänner 1777. sind die gedruckten Kundschaften der Handwerker nur an die Zunftsältesten zu verkaufen. Kraft Verord. vom 25. Septemb. 1777. 15. July 1779. sollen die Buchdrucker durchaus nichts ohne erhaltener Zensur oder Imprimatur drucken. Inhalt Verordnung vom

17. Juny 1779. müssen die Manuskripte, wenn sie zur Zensur überreicht werden, mit einem Faden durchgezogen seyn, um allen Unterschleifen vorzubeugen. Auch alle Kupferstiche müssen vermög neuerlicher Verordnung vom 23. März 1793. unter schwerester Strafe der Zensur unterzogen werden.

Fr. Da der Müßiggang die Sitten verdirbt und noch andere Laster erzeuget, wie kann die Polizei dem Müßiggange steuern?

Ant. Durch allgemeine und besondere Mittel.

Fr. Wie durch allgemeine?

Ant. Da man Nahrungswege verschafft, oder erweitert, jedoch mit Rücksicht auf Bevölkerung, und wenn die Jugend gleich früh die Häßlichkeit des Müßigganges einsehen lernt, und jedermann zu nützlichen Beschäftigungen angeführt wird.

Fr. Wie durch besondere?

Ant. a) Durch Abstellung des Betteln, indem die wahren Armen in Armeninstituten, Arbeitshäusern, die trüpelhaften Armen, oder Sieche in Siechenhäusern, und die Kranken in Krankenhäusern versorgt werden, das Almosengeben auf Straßen, in Kirchen, Klöstern, und Häusern abgeschafft, das Bettelngehen strenge verboten, und gestrafet, Bettler zu beherbergen verboten, den Aufenthalt in Wäldern, Höhlen und Hütten ihnen benommen, und selbst die Magistratspersonen gestraht wird, die sich hierin falls eine Nachlässigkeit zur Schuld kommen läßt. b) Durch eine genaue Aufsicht, wie sich jedermann im Staate ernähre, weshalb die Hausbesitzer anzuhalten sind, die Beschäftigung oder Nahrung ihrer Inwohner in den Haustabellen anzugeben. c) Durch eine gute Zucht des Dienstgesindes, und d) durch wohl eingerichtete Zucht- und Arbeitshäuser.

Fr. Wievielfach ist die Gesindordnung in Böhmen?

Ant.

Ant. Zweifach, für das Stadt und für das Landgesinde, vom 1. Dez. 1782. und 30. Septemb. 1782.

Fr. Was schreibt die Stadtgesindordnung vor?

Ant. Sie schreibt vor: 1) daß das gewöhnliche Aufding- oder Draufgeld nicht unter dem 20sten Theil des Lohns seyn soll, und an dem Lohne wieder abgezogen werden kann. 2) Dieses Draufgeld ist zurück zu stellen, wenn der Dienstherr den Dienstboten wegen gegründeten Ursachen nicht aufnehmen wollte; widrigenfalls 3) der Dienstbote selbe behalten kann. 4) Ein Dienstbot der nach genommenem Draufgeld ohne gegründeten Ursachen nicht in den Dienst eintreten wollte, kann dazu verhalten, auch noch gestraft werden. 5) Ein Dienstbot, der von zwei Dienstherrn das Draufgeld annimmt, ist zu bestrafen, und hat bei dem ersteren einzustehen, und wüßte der zweite Dienstherr vom Draufgeld des Ersteren, so ist auch er straffällig. 6) Das Gesinde hat die bedungenen billigen, nicht sittenwidrigen oder die Kräfte übersteigenden Dienste zu leisten, und kann 7) dazu verhalten, und gestraft werden. 8) Der Dienstbot darf ohne Bewilligung des Herrn keinen Gehilfen annehmen. 9) Er hat vor das ihm anvertraute Gut zu haften; worunter sich 10) auch die Livree versteht. 11) Alle Dienstboten, besonders Stallknechte und Kutscher haben auf das Feuer sehr aufmerksam zu seyn. 12) Ein in Verrechnung stehender Dienstbote ist nur dann von der Haftung frei, wenn er das Absolutorium erhält. 13) Untreue Dienstboten sind zu strafen. 14) Dienstboten soll auf Namen und Rechnung ihrer Herren nichts geborgt werden. 15) Der Lohn wird beiderseitig einverständlich bestimmt. Belohnungen z. B. neues Jahr, hängen von der Willkühr des Herrn ab. 16) Jenen Dienstboten, die nach Verlauf eines Jahrs austreten, oder entlassen werden, gebühret die ganze Livree; nach einem halben Jahr aber nur die Unterkleider, Schuhe und Strümpfe, wenn sie sich anders gut auf-

ge-

geführt haben. 17) Dienstboten sollen gehorsam und ehrerbietig seyn, und Dienstherrn ihnen mit guten Beispielen vorgehen. 18) Wenn sie sich an der Person des Dienstherrn vergreifen, sind sie am Leibe zu strafen. 19) Ohne Aufkündigung kann kein Dienstbote austreten, und keiner entlassen werden. Für das Stadtgesind, so monatlich bezahlt wird, sind 14 Tage, und wo 1/4, 1/2 oder ganzjähriger Lohn bestimmt ist, 6 Wochen. 20) Diese Aufkündigungszeit kann nur in den bestimmten wichtigen Fällen früher aufgelöst werden. 21) Ergeben sich in Aufsehung der Aufkündigung Widersprüche, so muß der aufkündige Theil beweisen. 22) Dienstboten, die sich ohne Aufkündigung entfernen, sollen angehalten, und zurückgeschickt werden. 23) Sie sind auch zur Verantwortung zu ziehen, und zu strafen. 24) Sie sind auch schuldig den durch das Dienstverlassen dem Herrn verursachten Schaden zu vergüten. 25) Verabredungen des Gesindes, einen Dienst zu verlassen, oder einen höheren Lohn zu erzwingen, sind zu strafen, und nicht zu dulden. 26) Flüchtigen Dienstboten ist kein Aufenthalt zu gestatten. 27) Dienstboten sollen einen Entlassschein haben. 28) Dienstherrn sollen das Gesinde bescheiden behandeln, und das Abgeredte ihnen abreichen. 29) Magistrate und Kreishauptleute haben den Dienstboten zu Erhaltung des Lohns Beistand zu leisten. 30) Forderungen an dem Dienstgesinde sind ordentlich zu beweisen. 31) Den Dienstherrn ist alle Mißhandlung des Gesindes untersagt, und sie verfallen in Strafe. 32) Werden die Fälle bestimmt, wo der Dienstbote ohne Aufkündigung entlassen werden kann. 33) Den Dienstboten ist ein Zeugniß über ihre Aufführung bei der Entlassung zu geben. 34) Wegen Ausstellung eines falschen aber vortheilhaften Zeugnisses kann der Dienstherr, der den Dienstboten auf dieses Zeugniß aufgenommen hat, von dem Aussteller Entschädigung verlangen. 35) Bei der Aufnahme sind alle Verbindungen aufs klarste zu bestimmen, ungeschickliche sind von selbst



selbst ungültig. 36) Streitigkeiten zwischen Gesinde und Herrn müssen geschwinde entschieden werden. 37) Der Rekurs geht vom Magistrate an die Kreishauptleute, und von diesen an die Landesstelle. 38) Muthwillige Rekurse sind zu bestrafen. 39) Diebstähle, Bergreifungen an der Person des Dienstherrn sind politisch zu bestrafen. 40) Die Straf gelder verfallen zur Armentasse. 41) Gesindhalter haben auf die guten Sitten des Gesindes zu wachen. 42) Das Spielen um Geld soll ihnen in Schänkhäusern nicht gestattet werden. 43) Wer das Dienstvolk verführt, ist zu strafen. 44) Dem dienstlosen Gesinde soll zu Diensten und Arbeit verholfen werden.

Fr. Was enthält die Dienstbothenordnung für das Landgesinde vom 30. Sept. 1782.?

Ant. Folgendes: Die gewöhnliche Gesindestellung, welche mit dem neuen Jahre anzufangen hat, wird beibehalten, und dem Beamten für einen Dienstboten 6 kr. Akzidenz bewilligt. Jeder Dienstbot, der von einer Herrschaft zu einer andern übergeht, ist mit einem ungestempelten Entlassschein zu versehen. Hat eine Person noch niemals gedient, so hat ihr die Obrigkeit ein Zeugniß anzustellen. Mehrere bei einer Wirtschaft entbehrliche Kinder, dann Waisenkinder sind in Dienste zu geben. Dienstzubringer, wenn sie das Gesind zur Dienstverlassung reizen, sind mit Arrest zu strafen. Das Draufgeld darf den 20 Theil des Lohns nicht übersteigen. Es ist nicht erlaubt von einem Dienstboten Sachen in Verwahrung zu nehmen. Der einem verstorbenen Dienstboten noch schuldige Lohn ist dessen Erben zu bezahlen; eben das gilt umgekehrt nach dem Tode des Gesindhalters, wo die Erben dem Gesinde ein Monatlohn abreichen müssen. Die Aufkündigung muß ein Vierteljahr vor der Miethzeit geschehen. Ein Dienstbote der aus Ursachen im Dienste nicht aushalten könnte, darf die Entlassung auch gerichtlich suchen. Flüchtet ein Dienstbot in ein fremdes Land, so wird sein Vermögen ein-

ge

gezogen. Kein Dienstbot kann unter der Dienstzeit einen erhöhten Lohn fodern.

Anmerk. Das übrige stimmt mit der Stadtgesindordnung überein.

Fr. Was ist in Ansehung der Spiele, rüchfichtlich auf die Dienstboten erst neuerlich befohlen worden?

Ant. Die Subernalverordnung vom 26. Oktober 1792. verordnet, daß alle Geldspiele und Gewette des Gesindes, und der Handwerksgefallen, mit Ausnahme des alleinigen Kögelspiels in den Gärten, als Winkel und hohe Spiele angesehen, untersagt, und ihnen nur gestattet seyn soll, zu ihrer Ergözung allenfalls um einen Trunk oder die sogenannte Zeche zu spielen, die Strafe für die Dagegenhandelnden ist das erstemal ein ztägiger Polizeiarrest, das ztemal körperliche Züchtigung, das ztemal das Zuchthaus. Die Wirthe, welche dieses verbothene Spielen zulassen, werden, und zwar das erstemal die vermöglichen mit 6 Gulden, die unvermöglichen mit 6 Tage Arrest, das ztemal mit 12 fl. oder mit 12 Tagen Arrest, das ztemal aber beide mit Sperrung des Gewerbes bestrafet. Auch das Kögelspielen um hohes Geld ist nicht zu gestatten.

Fr. Welche Einrichtung wurde bei der k. Polizeidirektion in Prag in Ansehung der Dienstboten getroffen?

Ant. Unterm 17. Jänner 1793. wurde folgendes bekannt gemacht: Erstens: die k. Polizeidirektion wird ein eigenes Protokoll halten, und darinn die Namen der in wirklichen Diensten stehenden, als auch dienstlosen Personen unentgeltlich verzeichnen. Zweitens: jede Dienstveränderung, durch Entlassung, oder Aufnahme ist derselben durch Meldungszettel anzuzeigen. Drittens: jeder, der einen Dienstboten aufzunehmen gedenkt, kann das Protokoll unentgeltlich einsehen, und sich vom Verhalten der eingeschriebenen Dienstboten überzeugen.

B

Fr.

Fr. Wie verschafft, und erweitert man Nahrungswege im allgemeinen?

Ant. Die Mittel hiezu sind verschieden, und mannigfältig: z. B. durch Erleichterung und Erweiterung des Handels und Wandels, durch Emporbringung der Fabriken und Manufakturen, durch Begünstigung und Aufmunterung der Kommerzianten, durch Einführung einer nützlichen Industrie, u. d. gl. m. Durchgehends solche Mittel, wodurch mehrere Menschen Arbeit, Verdienst und Nahrung gewinnen. Die Einführung der Industrialschulen, so wie sie dermalen wirklich schon an einigen Orten mit Vortheile bestehen, ist ein sehr wirksames Mittel hiezu, weil die Jugend zeitlich an Arbeitsamkeit gewöhnt, und in verschiedenen nützlichen Kenntnissen und Arbeiten unterrichtet wird.

Fr. Welche Gesetze bestehen in Ansehung der Abstellung des Bettelns?

Ant. Schon unterm 26. März 1720. wurde eine Bettler und Bagabundenordnung allgemein bekannt gemacht, wodurch befohlen wurde, alle fremde ohne Nahrung, Verdienst und Gewerbe herumirrende Personen, die sich gehörig nicht ausweisen können, und sich des Landstürzens verdächtig machen, fleißig anzuhalten, und mittelst Schub an ihre Geburtsörter, wenn sie sonst keines Verbrechens schuldig sind, zu befördern, die Eingebornen aber, wenn sie zur Arbeit fähig sind, in die Arbeitshäuser, oder in ihre Heymath mit Schub abzuschicken, die aber auf wiederholtem Herumschweifen und Betteln betreten werden, noch empfindlicher zu strafen. Wenn Bagabunden zum Militär tauglich sind, können sie auch dahin abgegeben werden. Ganz schwache, und sieche Bettler sind laut Sub. Verord. vom 30. März 1758. von ihren Obrigkeiten, und Magistraten zu unterhalten.

Fr. Welche Anstalten bestehen dermal in Ansehung der Armen?

Ant. Durch Hofdekret vom 26. Nov. 1784. hat das Armenwesen eine ganz andere Gestalt er-

halten. Das Bettelgehen ist ebenfalls auf das schärfste untersagt, und die Anstalt dahin getroffen worden, daß man an einem bestimmten Tage in der Woche für die Armen des Orts eine Sammlung mache, aus welcher sodann die Ortsarmen nach Verhältnis eine Unterstützung erhalten. In Städten ist diese Verfassung als eine ordentliche Verbindung unter dem Namen der Vereinigung aus Nächstenliebe eingeführt worden. Man nennt sie auch das Armeninstitut. Diese Anstalt ist sehr heilsam, und wenn sie durchgehends eingeführt, und genau beobachtet würde, so dürfte niemand über das Plagen von Bettlern auf Strassen, Gassen, Plätzen, und in Häusern Klage führen.

Fr. Welche Anstalten bestehen denn für die armen Kranken?

Ant. Hier in Prag sind es die allgemeinen Krankenversorgungsanstalten, für welche ein allgemeines Krankenhaus errichtet ist, in welchem die Armen der Stadt Prag, wenn sie die nöthigen Zeugnisse beibringen, unentgeltlich aufgenommen werden; jene, die eine Porzion aus dem Armeninstitute genießen, lassen sodann selbe für das Krankenhaus zurück. Eine zweite Anstalt ist auch das mit den allgemeinen Krankenanstalten verbundene Institut des Herrn Doktor Melitsch, welcher mit seinen Gehülfen die Armen auch in ihren Wohnungen heilet, und seine Hilfe vorzüglich den Gebährenden gewidmet hat. In dem allgemeinen Krankenhause kann man auch gegen Bezahlung, und folglich besserer Bequemlichkeit aufgenommen werden, auch die Klöster der Barmherzigen Brüder sind für arme Kranke.

Fr. Sind nicht auch für Krüppelhafte oder Sieche Anstalten vorhanden?

Ant. Allerdings, und zwar das sogenannte Siechenhaus in Prag; allein auf selbes haben nur die prager Siechen Anspruch; doch werden Fremde gegen Entrichtung täglicher 10 kr. aufgenommen, welche,

che, wenn die Person selbst kein Vermögen besitzt, von der Obrigkeit zu entrichten kommen.

Fr. Für welche Personen ist das prager Tollhaus bestimmt?

Ant. Für Wahnsinnige aus Prag; Auswärtige werden ebenfalls nur gegen 10 kr. täglicher Verpflegungsgebühr angenommen.

Fr. Was haben die Arbeitshäuser für eine Absicht?

Ant. Den fähigen Arbeitslosen Beschäftigung und Unterhalt zu verschaffen, und ihn auch vor Noth, Ausschweifung und Müßiggang zu schützen.

Fr. Für welche Personen sind sie bestimmt?

Ant. Für solche, die ohne Erwerbung sind, folglich auch für dienstloses Gesindl, für junge Leute wegen minderer Verwundungen zur Besserung, und gegen Bezahlung auch jene, an welchen die von Eltern und Vormündern angewandten Besserungsmittel nichts gefruchtet haben.

Fr. Was haben die Zuchthäuser für eine Absicht?

Ant. Die Züchtigung und Besserung verurtheilter Verbrecher, und aller jener die eine größere Züchtigung nöthig haben, und zwar mit einer in die Augen fallenden Strenge zur Abschreckung.

Fr. Dürfen die Sträflinge bei Kriminalgerichten auch zur Arbeit verwendet werden?

Ant. Allerdings, und zwar zum Besten der Gemeinde. \*) Der Bürgermeister der k. Stadt Chrudim Herr Negedli hat das Verdienst eine Arbeitsanstalt bei dem dortigen Kriminalsträflingen mit dem besten Erfolge eingeführt zu haben, und hat sich auch

\*) Eine vollkommene Uebersicht aller dieser Anstalten ist in dem berühmten Werke des Herrn Landesprotopharmakus und Armenversorgungsanstalten Oberdirektors Edlen von Bayer unter dem Titel: Beschreibung der öffentl. Armenversorgungsanstalten 4to Prag 1793. bei dem Buchhändler Johann Herrl in der Jesuitengasse No. 498. zu finden.

auch erboten, die Art der Verfassung auf Verlangen darzuthun.

Fr. Durch welche Anstalt ist in Prag für die Findlinge gesorgt?

Ant. Durch das Findlings und Waiseninstitut. Dem zufolge werden die unverehlichten schwangeren Weibspersonen, sobald sie sich mit den gehörigen Armuthszeugnissen ausweisen, in das Gebärhause, und nach ihrer Entbindung die Kinder auch in die öffentliche Verpflegung aufgenommen. Auf gleiche Art werden die unehelichen Kinder, welche außer dem Gebärhause geboren werden, in das Institut aufgenommen, wenn ihre Armuth erwiesen ist; eben dies geschieht mit den abgesetzten, und gesunden Kindern.

Fr. Auf was gründet sich die innere öffentliche Sicherheit in einem Staate?

Ant. Sie gründet sich auf das untergeordnete Ebenmaß der einzelnen Kräfte der Bürger gegen die allgemeinen Kräfte des Staates; so kann z. B. der übermäßige Reichthum, oder die Größe und Ausbreitung eines Standes, auch die erlangten zu vielen Freiheiten dem Staate schädlich seyn, wie dies die Geschichte beweiset.

Fr. Was wird also die Pflicht der Polizei bei besondern Gesellschaften seyn?

Ant. Sie muß von dem Endzwecke, Verfassung, und innern Beschaffenheit der Gesellschaft zuverlässig unterrichtet seyn, ihre Satzungen oder Gesetze einsehen, den freien Eintritt in ihre Zusammenkünfte haben, \*) und geheime, geschlossene, und verdächtige Gesellschaften abstellen.

Fr. Was sind die Folgen eines unebenmäßigen Verhältnisses.

Ant.

---

\*) Diese Grundsätze sind durch ein höchstes Handbillet vom 11. Dez. Sub. Verordnung vom 19. Dez. 1785. in Ansehung des Freimaurerordens wirklich in Ausübung gebracht worden.

Ant. Empörungen und Aufstände.

Fr. Welches sind gemeiniglich die Vorboten derselben?

Ant. Pasquille, öffentliches Tadeln, Widerspenstigkeit, Meutheren, Zusammenrottungen.

Fr. Was ist die Pflicht der Polizei in Ansehung der Pasquille?

Ant. Sie müssen gleich unterdrückt, den Urheber nachgeforscht, und diese nach Umständen bestraft werden. Man kann Belohnungen auf die Entdecker derselben, mit Verschweigung ihres Namens bestimmen, am zweckmäßigsten ist es, allen Hausvätern, dann den Wirthen in Kaffee, Wein- und Bierhäusern auch das Lesen derselben nicht nur zu untersagen, sondern auch denjenigen, der ein Pasquill besitzt, der Polizei anzuzeigen, damit man durch weiteres Nachforschen auf den Urheber kommen könne. Zu gewissen Zeiten, wann sich eine Unzufriedenheit äußert, muß die Aufmerksamkeit der Polizeiwache verdoppelt werden, damit niemand so leicht Pasquille austreuen, oder selbe gar an öffentlichen Orten anschlagen möge. Die bereits angeschlagenen müssen abgerissen, die ausgestreuten gesammelt, und alle Finder unter Strafe gehalten seyn, die gefundenen Pasquille bei der Polizei abzugeben.

Fr. Wie kann man das öffentliche Tadeln hindern?

Ant. Ueberhaupt durch Entfernung der Ursache, die dazu Gelegenheit giebt; da es aber gemeiniglich frevelhafte, und unbesonnene Tadeln giebt, die von dem Gange der Regierungsgeschäfte keine zureichende Kenntnisse besitzen, so muß diesen auch durch Verbote und Strafen Stillschweigen geboten, und gleichfalls wie bei Pasquillen, die Anstalt getroffen werden, damit man sie der Polizeibehörde anzeige. Uebrigens kommt es auf die Umstände an, ob das Tadeln geahndet werden, oder ob man mit Verachtung darüber weggehen soll.

Fr.

Fr. Was versteht man unter Meutheren?

Ant. Man versteht darunter das Tadeln in öffentlichen Vorträgen und Schriften, z. B. in Predigten, öffentlichen Reden, in Büchern, Journalen, Wochenblättern und Zeitungen.

Fr. Wie ist der Meutheren vorzukommen?

Ant. Dadurch, daß alle Bücher, Broschüren, Predigten, Reden, Journale, und Zeitungen vor dem Drucke der Zensur vorgelegt, und nur mit Gutheißung derselben gedruckt werden. Eben so ist in Ansehung der aus fremden Landen kommenden Bücher, und anderer gedruckten Schriften die Anstalt getroffen, daß sie vor dem Verkaufe dem in jeder Provinz aufgestellten Bücherrevisionsamte vorgelegt werden müssen. Besondere Aufmerksamkeit hat die Polizei auf Winkeldruckereien, und auf fremde Zeitungen zu verwenden. Durch die Winkelbuckdruckereien können, ohne daß man sobald auf die Spur kommen, und die Gegenanstalten wirksam machen kann, in einer kurzen Zeit die schädlichsten Gedanken verbreitet werden, daher ist sehr genau darauf zu sehen, daß solche heimliche Druckereien nirgend geduldet werden. Zeitungen, die aus fremden, oft feindselig gesinnten Staaten einlaufen, gelangen unter das Volk (leider auch unter die gemeinste Klasse) ohne daß die Zensur sie vorher eingesehen hat. Sind sie von der Art, daß sie schädlich werden können, so muß ihre Einfuhr verboten werden. (Gleichwie dies gegenwärtig mit einigen französischen Zeitungen geschah) In Ansehung der bereits eingeführten fremden Zeitungen, mußte sich die Wachsamkeit der Polizei in jenem Falle, wenn ein dem Staate nachtheiliger Artikel darinne erscheinen sollte, wenigstens darauf verwenden, damit selber in den inländischen Zeitungen widerlegt, und auch in den fremden widerrufen würde; wie dieses z. B. der Fall bei einer in fremden Zeitungen falsch verbreiteten Nachricht von einer Menschen, oder Viehseuche wäre, als wodurch dem Kommerze ein beträchtliches Hinderniß  
ge-



gesetzt werden kann. So wie Zeitungen, Journale, und andere gedruckte Schriften viel Gutes hervorbringen können, so können sie auch viel Uebels stiften, daher müssen sie stets einer strengen Aufsicht unterliegen, im erstern Falle sollen ihre Verfasser selbst den Beifall und die Achtung der Staatsverwaltung genießen, im letztern aber scharf gestrafet werden.

Fr. Wie kann der wirkliche Ausbruch eines Aufruhrs gehindert werden?

Ant. 1stens durch den strengsten Befehl, daß jedermann die zu seiner Familie gehörigen Personen zu Hause halten, die Schankhäuser nicht über 10 oder 11 Uhr Nachts offen gelassen werden, Niemand zur Nachtszeit über die gewöhnliche Stunde Licht habe, und jeder Hausvater für seine Leute verantwortlich bleibe. 2tes durch Zerstreung der müßigen Haufen, und Zuschauer auf den Strassen, Gassen und Plätzen, entweder durch vernünftiges Zureden, oder wenn dieß fruchtlos ist, mittelst der Wache, doch so, daß man es nicht merke, als sene die Wache in dieser Absicht ausgesendet. Auch ist es räthlich, solche Männer, auf welche das Volk ein gewisses Vertrauen setzt, und deren es in jedem Orte einige giebt, zu den Versammelten zu schicken, um sie durch Vorstellungen zur Ruhe zu bewegen.

Fr. Was ist aber zu thun, wenn der Aufruhr bereits ausgebrochen ist?

Ant. Die Gassen müssen mit Ketten gesperrt, die grossen Plätze mit Mannschaft besetzt, die Wachen verdoppelt, und starke Patrouillen ausgeschiedet werden, welche grosse Haufen nicht beisammen leiden, die Kavalerie leistet hier vorzüglich gute Dienste. Um aber Plünderungen zu verhüten, müssen die Kaufäden geschlossen, das Ausgehen, ja manchmal auch das Heraussehen aus den Fenstern und Thüren verboten werden. Eine Hauptsache aber ist es, daß man sich der Rädelshörer bemächtige, denn dadurch entfällt den Aufrührern gemeiniglich der Muth,  
und

und es wird allen grössern Uebeln, die durch die Gegenwart der Rebellenhäupter entstehen können, vorbeugt.

Fr. Welches sind die gelinden Mittel, die man versuchen kann?

Ant. Verheissung einer allgemeinen Vergebung, und das Versprechen, daß man den zum Vorwande genommenen Beschwerden abhelfen wolle.

Fr. Wenn aber diese gelindere Mittel nichts fruchten, was ist zu thun?

Ant. Dann muß man strengere ergreifen, und zu Strafen schreiten, doch so daß sich die Strafe auf Wenige, das Schrecken auf Viele, und das Beispiel auf Alle erstrecke.

Fr. Wenn ein Haufe gegen das Militär Gewalt braucht, was ist zu veranlassen?

Ant. Das Militär hat auch Gewalt zu brauchen; doch giebt es auch hier noch Mittel, mit welchen die Absicht eben so gut erreicht werden kann, als wenn man mehrere der Aufrührer todt dahin streckte, welche Mittel aber aus den Umständen hergenommen werden müssen.

Fr. Nach welcher Vorschrift haben sich die Zensoren bei zum Druck bestimmten Aufsätzen zu nehmen?

Ant. Es sind zwar in diesem Fache auch ältere Vorschriften vorhanden, insbesondere aber ist den Zensoren im Jahre 1781. eine Instrukzion ertheilt worden. Der spätern Gesetze sind folgende, und zwar:

1stens Hofdekret vom 1 September 1790. welches also lautet: " Zur Erläuterung des zweiten Absatzes der im Jahre 1781. für die Bücherzensur erlassenen Instrukzion, wo Schriften, welche etwas Anstößiges gegen die Religion, etwas Freies gegen die Sitten, und etwas Bedenkliches gegen den Landesfürsten und den Staat enthalten, zur Verwerfung angetragen sind, haben Se. Maj. für nöthig erachtet genauer zu bestimmen, was eigentlich für bedenklich anzusehen sey, und dennoch zur allgemei-

nen

nen Richtschnur festzusetzen, daß indem die Weesenhaeit des Staats in der Vereinigung des Willens, und der Kräfte besteht, und dessen höchstes Gesetz die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe ist, alles was diese allgemeine Ruhe störet, was Irrungen, Uneinigkeiten, und Spaltungen hervorbringt, oder hervorbringen kann, was den Gehorsam gegen den Landesfürsten vermindert, Launigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, was endlich Zweifelsucht in geistl. Sachen nach sich ziehen kann, für bedenklich anzusehen ist, folglich Schriften und Bücher dieses Inhalts, nach den Regeln der Klugheit, um nachtheiligen Folgen auszuweichen, eher verboten als zugelassen werden sollen. Nach diesem Grundsatz sind künftig alle Schriften, welche öffentliche Landesfürstl. Gesetze und Anordnungen kritisiren, und tadeln, ganz dem Verbote zu unterziehen, weil durch Verbreitung solcher Schriften, die Folgsamkeit des Unterthans geschwächt, und die Vollziehung der Landesfürstl. Verfügungen erschwert wird. Im übrigen sind die bisherigen Zensurvorschriften genau zu befolgen. Davon soll insbesondere bei Schriften, welche in das geistl. Fach einschlagen, nicht im mindesten abgewichen, und sollen demnach Schriften, welche die Religionslehren, und was in die kirchliche Verfassung einschlägt, oder die Diener der Religion dem Gespötte Preis geben, und lächerlich oder verächtlich machen, nie zugelassen werden.

ztes: Hofdekret vom 14. Jänner 1792. Um zu verhüten, daß bei einem in Druck zu legenden Manuskripte, nach erhaltener Bewilligung der Zensur, keine Zusätze eingeschaltet, oder andere Abänderungen getroffen werden, haben Se. Maj. nach der in vorigen Zeiten bestandenen Beobachtung, zu verordnen geruhet, daß künftighin von allen fliegenden Blättern, Broschüren, und kleinen Werken, theologischen, politischen, moralisch-philosophischen, und so genannten vermischten literarischen Inhalts, wobei

bei kein Verfasser genannt, oder der genannte Verfasser nicht ein durch Amt, Stand, oder entschiedenen Ruf bekannter Mann ist, das Manuscript gedoppelt eingereicht, davon ein Exemplar bei der Zensur zur Kontroll zurückbehalten, das andere aber mit der Zulassung dem Verfasser hinausgegeben werden soll.

3tens: Hofdekret vom 31. Jänner 1793. Durch dieses wird den Schriftgebern verboten jemanden andern, als den privilegirten Buchdruckern, und jenen, die zum Besitze einer Buchdruckerei legitimirt sind, Buchstaben zum drucken zu verkaufen, eben so ist auch Buchdruckern untersagt, jemanden dergleichen Buchstaben zu verkaufen, oder zu überlassen.

4tens: Hofdekret vom 9. Februar 1793. Da Sr. Majest. nichts dringender am Herzen liegt, als alle gedeihliche Mittel zur Aufrechthaltung der Ruhe, Sicherheit und des Wohlstandes ihrer Unterthanen anzuwenden, und dagegen alles dasjenige zu beseitigen, was auf die Verbreitung der in Frankreich herrschenden zügellosen und verderblichen Gesinnungen Beziehung nehmen kann, so haben Se Majest. zu befehlen geruhet, 1. keine heimlichen Zusammenkünfte unter was immer für einen Vorwand zu gestatten, und die dagegen handelnden zu bestrafen. 2. Auf alle emigrirte Franzosen, und ihren Briefwechsel ein obachtsames Auge zu tragen, 3. daß kein inländischer Druck, Nachdruck, und keine Einfuhr solcher Bücher erlaubt werde, die von der französischen Revolution eine günstige Schilderung machen, oder von solchen Staatsveränderungen, und Grundsätzen handeln, die den Grundsätzen einer wohl eingerichteten Monarchie, und besonders der österreichischen Staaten entgegen sind, und eben so auch 4. damit in den inländischen Zeitungen den bereits bestehenden Anordnungen gemäß, nichts eingeschaltet werde, was eine vortheilhafte Beziehung auf die französische Revolution hat, vielmehr würde gut geschehen, wenn sowohl Zeitungschreiber als Gelehrte  
auf

aufgemuntert würden, bei schicklichen Gelegenheiten die üblen Folgen der Französischen Revolution in einer populären Schreibart und lebhaft vorzustellen. 5. Auf die Vertilgung und Beseitigung der vorfindigen verbotenen Hausdruckereien besonders aufmerksam zu seyn.

Fr. Da aber auch durch Kupferstiche viele schädliche und Staatsgefährliche Ideen verbreitet werden können, was ist in Ansehung derselben neuerdings befohlen worden?

Ant. Durch ein höchstes Hofdekret vom 8ten März 1793. ist unter Strafe vom Verluste des Gewerbes befohlen worden, außer den bloßen Portraits, alle Kupferstiche der Zensur zu unterziehen.

Fr. Wie sind die Buchdrucker, welche ein Manuscript ohne Zensur in Druck legen, zu strafen?

Ant. Laut eines Hofdekrets vom 20. Jänner 1790. hat ein in diesem Falle betretener Buchdrucker 50 fl. an Strafe zu erlegen. Dieses Gesetz wurde späterhin mit Hofdekret vom 2. Sept. 1792. dahin verschärft: Obgleich das Verboth besteht, daß keine Schrift ohne vorläufige Bewilligung der Bücherzensur in den Druck gelegt werden soll, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß dieses Verbot, weil dasselbe mit keiner Strafe ausdrücklich verbunden war, öfters überschritten wurde, um also demselben die erforderliche Kraft zu geben, haben Se. Maj. zu verordnen geruhet, daß in Zukunft jeder Buchdrucker, der eine Schrift vor der von der Behörde erhaltenen Zulassung in Druck nimmt, seines Gewerbes ohne Unterschied, er möge von dem gedruckten Werke ein Exemplar in Umlauf gesetzt haben, oder nicht, verlustiget, wenn er aber einige Abdrücke davon bereits hinausgegeben, für jedes derselben noch insbesondere mit der in der Verordnung vom 20. Jänner 1790. bereits ausgemessenen Strafe von 50 fl. belegt werden soll.

Fr. Wodurch geräth das Leben der Bürger in Gefahr?

Ant.

Ant. Istens: Durch gewaltsame Mordthaten, 2. durch Unvorsichtigkeiten, 3. durch Wagesstücke, 4. durch Krankheiten, 5. durch Armuth, 6. durch Abgang an Nahrungsmitteln, und anderen Nothwendigkeiten, welche wenigstens die eingeführte Lebensart nothwendig gemacht hat.

Fr. Was wird zu den gewaltsamen Mordthaten gerechnet?

Ant. 1. Todtschläge auf den Strassen, oder in Häusern, 2. Vergiftungen, 3. Zweikämpfe, 4. Selbstmorde, und 5. Kindermorde.

Fr. Wie werden Todtschläge gehindert?

Ant. Ueberhaupt durch Ausbildung der Sitten, durch hohe Begriffe von der Würde der Menschheit, und durch ächte Religionsgrundsätze. Verdächtige Dörfer und Strassen müssen durch Wachen, und öftere Untersuchungen gesichert, und auf alle Todesschläge strenge Strafen gesetzt werden. Endlich kann auch die Ausführung einer Mordthat, durch den Verbot geheime, oder meuchelmörderische Waffen bei sich zu tragen, erschwert werden.

Fr. Wie kann man den Vergiftungen zuvor kommen?

Ant. Durch folgende Vorsichten: 1. daß Niemanden Gift verabfolgt werde, außer jenen, die es als Zugehör zu ihrer Beschäftigung brauchen. 2. Daß jeder Käufer seinen Namen und Kondizion, seine Wohnung, das Maas und den Gebrauch des Giftes anzeige. 3. Daß Dienstboten, welche allensfalls um Gift geschickt werden, die Handschrift und Pertschaft ihrer Herren mitbringen, 4. eben so Leute vom Lande einen Schein vom Pfarrer oder der Ortsobrigkeit vorzeigen, 5. daß armen Leuten kein Gift geschenkt, 6. zur Tilgung des Ungezieters andere dem menschlichen Leben unschädliche Mittel angewendet, 7. verdächtige Leute angehalten, und 8. jeder Käufer zu aller Behutsamkeit mit dem Gifte in seinem Hause angewiesen werde.

Fr.

Fr. Welche Vorsichten können für jene bestimmt werden, die zum Verkauf des Giftes berechtigt sind?

Ant. Daß sie die giftigen Materialien in besondern Orten aufbehalten, in eigene von außen mit deutlicher Schrift bezeichnete Gefäße füllen, die Füllung und der Verkauf nur wohl unterrichteten Leuten anvertraut werde; endlich daß die Verkäufer eigene Bücher oder Protokolle über den Giftverkauf führen, damit man erforderlichen Falls den Abnehmer, das Maas u. s. w. wissen könne, und nachlässige Apotheker gestraft werden, weshalb unermuthete Untersuchungen geschehen sollen. Da die Kochgefäße vom Kupfer eben so schädlich sind, so muß ihr Gebrauch verbothen werden.

Fr. Welche Gesetze bestehen über diesen Gegenstand?

Ant. Durch ein Hofreskript vom 31. Decemb. 1731. wurde befohlen, daß die Apotheker und Materialisten das Gift nur unter der Bedingniß, wenn sie wissen, wer und woher der Käufer und zu welchem Gebrauch es sey, hintangeben können. Die Apothekerprivilegien enthalten noch mehr, denn kraft derselben sollen die Apotheker Gift und andere gefährliche Spezies selbst verfertigen, und unter eigener Sperre halten, auch nicht ohne ausdrücklicher Anschaffung des Arztes solche verkaufen, bei hervorscheinenden Verdacht aber, daß jemand Gift zu einem bösen Gebrauche begehrte, sollen selbe den Käufer alsogleich bei Gericht angeben. Mit Verord. vom 2. Sept. 1784. wird das Mäusegift aufs schärfste verboten, und von Ortsobrigkeiten, Kreisärzten, und Chyrurgen, dann Dorfsgemeinden verordnet, daß selbe auf derlei besonders zur Marktzeit herumziehende Leute genau Acht haben, sie untersuchen, und bei Betreten einiges Giftes alles auf der Stelle wegnehmen, und vertilgen sollen:

Fr. Ist denn der sogenannte Fliegenstein erlaubt?

Ant.

Ant. Auch dieser nicht, denn mit Verordnung vom 25. Julius 1785. wird Fliegenstein, und Fliegenwasser allen Apothekern und Handelsleuten zu verkaufen allgemein verboten, und wird an dessen statt der den Menschen minder schädliche aber eben so wirksame Fliegenschwamm (Muscarius Linnæi) angerathen.

Fr. Um aber auch die Kinder keiner Gefahr einer Vergiftung auszusetzen, was ist aus Vorsicht angeordnet worden?

Ant. Um bei Kindern die Folgen von dem Genuße schädlicher Gewächse möglichst hindanzuhalten, wurde mit Verord. vom 18. April 1788. geboten, daß die Eltern ihre Kinder in einer vernünftigen Zucht halten, auf sie wachen, ihnen die üblen Folgen einer Genäschigkeit vorstellen, vor unbekanntem, besonders in feuchten und sumpfigen Orten wachsenden Kräutern durch Erzählung abschreckender Beispiele sie warnen, wozu hauptsächlich die Seelsorger und Schullehrer, den Hausvätern an die Hand gehen sollen. \*)

Fr. Wie kann man das Publikum noch aufmerksamer machen?

Ant. Dadurch: daß man alle dergleichen Unglücksfälle, die sich durch den Genuß eines giftigen Gewächses, oder sonst auf eine andere Art ereignet haben, nicht nur durch Kreis Schreiben, sondern auch durch die öffentlichen Zeitungs- und Intelligenzblätter zur Warnung bekannt machen lasse.

Fr.

\*) Der Herr Landesprotomedikus Thadäus Edler von Bayer hat eine sehr rühmliche und nützliche Arbeit unternommen, da er alle Giftpflanzen sehr deutlich beschrieb, in Kupfer stechen, und sie nach der Natur illuminiren ließ, wodurch jedermann gar leicht selbe erkennen, und sich vor Schaden hütten kann. Das ganze Werkchen ist in der von Schönfeldschen Buchhandlung zu haben.



Fr. Was gehört noch hieher?

Ant. Die Aufsicht über alles jenes, was auf das Leben der Menschen eine schädliche Wirkung haben kann. Die Sanitätsnorma vom Jahre 1770 schreibt hierinfall's alle mögliche Regel vor; daher sind Marktschreier, Quacksalber, Akerärzte, Zahnbrecher, Theriak und Arzneiträger nirgend zu dulden. Hieher gehören auch heftige Purgir- oder Brechmittel, fremde Medicinen, sogenannte Arkano, Essenzen u. d. m. deren Wirkung nicht bekannt, oder schädlich ist.

Fr. Auf welche Art kann die Gesundheit der Menschen noch Gefahr laufen?

Ant. Durch alles das, was die Menschen zu ihrer Nahrung verzehren, daher die Polizei auf alle Eßwaaren und Getränke aufmerksam seyn muß. Diefem zufolge, müssen die Märkte, und Eßwaarenstellen genau und oft untersucht, alles schädliche und unreife Obst, schädliches Fleisch, abgestandene Fische u. d. g. abgenommen, und vertilgt werden. Eine besondere Vorsicht ist in Ansehung der Schwämme erforderlich, und es ist bei dem Umstande, da schon so viele Unglücksfälle durch ihren Genuß entstanden sind, höchst nothwendig, sie vor dem öffentlichen Verkauf, von Kunstverständigen prüfen zu lassen.

Fr. Worinn haben Zweikämpfe (Duelle) ihren Grund?

Ant. In einem falschen Begriffe von Ehre.

Fr. Wie kann denselben gewehret werden?

Ant. Durch richtige Begriffe von der wahren Ehre, und durch zweckmäßige Strafen auf die Duellanten. Zweikämpfe sind eine unzulässige Selbsthülfe, ein Eingriff in die Rechte der richterlichen Gewalt, und eine Verletzung der bürgerlichen Sicherheit, weil es nicht nur übel verstandene Ehre, sondern Feigheit ist, sich selbst zum Henker seines Mitbürgers zu machen, weil sie ferner kein Mittel sind, Beleidigungen abzulehnen, oder die Ehre wieder zu erhalten, indem dadurch die Ehre der Willkühr eines

nes jeden Tollkühnen, oder Trunkenbolds Preis gegeben wird. Auch soll zwischen Ausforderungen, und Begegnungen (Rencontres) kein Unterschied gemacht werden.

Fr. Was enthält das Duelpatent vom 12ten Junius 1752.?

Ant. Es soll sich Niemand unterstehen, außer der ordentlichen Nothwehr an Jemanden gewaffnete Hand anzulegen, oder herauszufodern, sondern die Genugthuung ist bei der Obrigkeit zu suchen. Niemand ist schuldig auf die Herausforderung zu erscheinen. Die Aufheber zum Duelle, und jene, die einen andern die Richterscheinung nach der Herausforderung vorwerfen, sollen gestraft werden. Duellanten und Sekundanten sind mit dem Tode zu bestrafen. An den Flüchtigen, soll die Exekution in effigie vollbracht werden. Wer bei einem Duelle zwar nicht erscheint, die Bedingnisse annimmt, soll mit Relegazion, Abschaffung vom Hofe, Benennung des Kamerschlossels, Entsetzung seiner Charge, mit Geld- oder Festungsarreste gestraft werden. Wer einen mit Verbal oder Realinjurien freventlich antastet (in welchem Falle dem Beleidigten die rechtmäßige Zurückziehung der Unbild auf der Stelle nicht verboten ist) soll nach Umständen gestraft werden. Bei einem angeblichen Renkontre, muß solcher erwiesen werden; jene, welche bei einem solchen gegenwärtig sind, sollen solches vermitteln, und wenn dies nicht seyn kann, es der Obrigkeit anzeigen, welche dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen hat.

Bermög Hofverordnung vom 12. März 1754. ist bei einem vorfallenden Duelle zwischen Militär und Civile, jeder bei seiner Obrigkeit zu richten, jedoch die nöthige Einverständniß zu pflegen.

Fr. Wie wird dem Selbstmorde vorgebeugt?

Ant. Jenen, der mit Ueberlegung geschieht, durch Grundsätze der Religion, jenem aber, der aus Mangel der Vernunft geschieht, dadurch, wenn jene, an denen man eine Verzweiflung merket, genau beob-

E

bach.

vachtet, und ihnen nach Umständen auch Fesseln angelegt, und alle Mittel sich am Leben zu schaden, z. B. Flinten, Pistolen, Degen, Messer, Scheeren, Glas u. d. g. abgenommen werden. Eben so sollen Rasende gefesselt, gebunden, in dazu bestimmte Tollhäuser, bis sie wieder zur Vernunft gelangen, gebracht werden. Endlich muß man auch versuchen, das Leben solcher Menschen, die sich z. B. erhenkt, ins Wasser gestürzt, oder sich Gift beigebracht haben, noch zu retten.

Fr. Was ist hierüber verordnet worden?

Ant. Dem gemeinem Volke muß der Irrwahn benommen werden, daß jener, der einer zufällig, oder vorsehlicher Weise verunglückten Person, der etwa noch geholfen werden kann, Hilfe leistet, und beispringet, einige Mackel an seiner Ehre leide, oder Vorwürfe zu besorgen hätte; auch muß ihm der Irrwahn benommen werden, als wann dergleichen Selbstmörder unumgänglich durch die Hände des Schinders auf einen schändlichen Orte verscharrt werden müßten, aus welchem Grunde sich die Leute weigern, einen solchen vom Stricke los zu machen, oder sonst in Absicht der Beerdigung anzugreifen. Jeder, der sich weigert dieses zu thun, setzt sich der schärfesten Verantwortung aus. Verordnung vom 25. Jänner u. 13. Novemb. 1781.

Auch soll der Pfarrer bei Gelegenheit eines auf dem Lande vorkommenden Selbstmordes seine Gemeinde von dem Irrwahn zu befreien suchen, als wenn die Gegend, in welcher ein solcher Körper begraben liegt, gemeiniglich mit Schauer und Mißwachs hergenommen werde. Hofdekret vom 16. März 1781.

Fr. Wie werden Kindermorde begangen?

Ant. Unmittelbar durch Abtreibung der Leibesfrucht, und durch wirkliche Tödtung des neugeborenen Kindes; mittelbar aber durch Hinwegsetzung des Kindes, Mißhandlung der Schwangeren, und aus Nachlässigkeit, oder Unachtsamkeit.

Fr.

Fr. Wie wird der Abtreibung der Leibesfrucht vorgebeugt?

Ant. Durch den Verbot, daß von Apothekern, Handelsteuten, Kräuterweibern ic. ohne Verordnung eines Arztes nichts verabfolget werde, was zur Abtreibung dienen kann.

Fr. Was schreibt die Medizinalordnung hierüber vor?

Ant. Daß die Apotheker die abtreibenden Mittel mit äußerster Vorsicht, und niemals ohne ausdrücklicher Vorschrift des Arztes verkaufen sollen.

Fr. Wie wird der wirklichen Tödtung vorgebeugt?

Ant. Durch Errichtung solcher Häuser, wo die gefallenen Mädchen, ohne Furcht verrathen zu werden, gebähren, und wo auch Arme ihre Kinder unentgeltlich und leicht unterbringen können. Die öffentlichen Gebähr- Findlings- und Waisenhäuser entsprechen nur dann ihrer Absicht, wenn die Versorgung auf eine leichte Art geschieht. Diese Vorsicht tritt besonders bei den Gebähranstalten ein, denn bei diesen sollte die Aufnahme ohne vielen Umtrieben, wodurch die Schamhaftigkeit zuweilen in Verzweiflung geräth, veranstaltet werden. Hiedurch würden auch die Quellen, oder Ursachen, die eine wirkliche Tödtung verursachen könnten, nämlich Schande und Armuth verstopft.

Fr. Wie wird der Hinwegsetzung der Kinder vorgebeugt?

Ant. Durch Errichtung der Findlings- und Waisenhäuser, wohin die Aufnahme gleichfalls leicht ohne vielem Aufsehen, und unentgeltlich seyn muß, und wohin jederman der ein abgesetztes Kind dennoch findet solches zur Versorgung bringen muß.

Fr. Wie ist der Mißhandlung der Schwangeren vorzukommen?

Ant. Daß bei solchen die Strafen, wenn sie etwas verbrochen haben, bis nach der Entbindung verschoben, jene, die sich in gesegneten Umständen

befinden, gegen die Mißhandlung der Ehemänner geschützt, jene, die nahe der Entbindung sterben, zur Rettung der Frucht vorsichtig geöffnet, endlich alle, Schrecken, und Abscheu verursachende Gegenstände, welche entweder frühe Entbindung, oder Mißgeburten verursachen könnten, entfernt werden. Z. B. das Nikolai- oder Christkindgehen, das Aussetzen der Todten in Kirchen, ungestaltete, Abscheu und Eckel verursachende Menschen, und andere Gegenstände, was nämlich immer auf die ohnehin sehr reizbare Einbildungskraft der Schwangeren wirkt.

Fr. Wie wird jenen vorgebeugt, die aus Nachlässigkeit und Unachtsamkeit geschehen können?

Ant. Dadurch, daß nur geprüfte Hebammen zur Geburtshülfe zugelassen, für ihren Unterricht, und ihre gehörige Vertheilung gesorget, und die Nachlässigkeit der Hebammen sowohl, als der Kindeswärterinnen gehörig bestraft werde.

Fr. Welche Gesetze bestehen über diesen Gegenstand?

Ant. Folgende: Die Hebammen sind bei ihren Eidespflichten verbunden, die ihnen sich vertrauenden, und ihre Hilfe zur Geburt ansuchenden Weibspersonen geheim und verschwiegen zu halten, und solche Niemanden zu entdecken, um dergleichen unglücklichen Weibspersonen die allzuspäte, und unzeitige Schamhaftigkeit zu benehmen. Wer von der Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson Wissenschaft hat, soll es so viel möglich in Geheim den Eltern, Vormündern, Anverwandten, Hausvätern oder Müttern anzeigen, und wenn diese keine Vorsorge zur Niederkunft treffen, sollen sie es dem Gerichte anzeigen; die Obrigkeiten haben daher, um allem für die Leibesfrucht zu besorgenden Uebel vorzukommen, alle thunliche Hilfe zu leisten. Patent vom 15. Oktob. 1755.

Unter dem nämlichen Datum ist eine Instruktion erlassen worden, welche die besten Maasregeln vorschreibt; denn gemäß derselben, sollen die Obrigkeiten

frei

keiten 1. Acht haben, ob die Eltern ihre unehlich schwangere Kinder zu hart halten, daher sie 2. die Eltern zur Hilfe für ihre Kinder ermahnen, und ihnen 3. an die Hand gehen sollen, damit ihre Kinder im Geheim, ohne Aufsehen entbunden werden können; 4. ist allen Obrigkeiten und ihren Beamten untersagt, von den gefallenen Personen, oder ihren Eltern Geldstrafen, oder Akzidenzien anzunehmen.

Mit Verordnung vom 16. August 1783. sind alle Dorfrichter und Hauswirthe unter Strafe ermahnt worden, die Schuldigkeit gegen schwangere Personen zu beobachten. Zur Verschaffung des Unterhalts für eine zum Falle gekommene Weibsperson mit ihrem Kinde hat vermög Berord. vom 8. Sept. 1784. zuerst der Zuhalter, bei dessen Unvermögenheit aber der Gebährerin Eltern zu sorgen, bei allseitiger Mittellosigkeit aber hat die Gemeinde ihre Hilfe und Unterhalt gleich andern Ortsarmen zu verschaffen. Mit Verordnung vom 14. Oktob. 1784. ist den k. Kreisämtern aufgetragen worden, die ehedem schon verbotenen Bestrafungen der geschwächten Weibspersonen den Obrigkeiten und Magistraten ernstlich zu untersagen. Vermög Patent vom 1. Sept. 1752. sollen die schwangeren Bettlerinnen bis zu ihrer Entbindung, wenn diese schon nahe ist, nicht in ihr Geburtsort, sondern nach ihrer Genesung erst dahin geschoben, und indessen verpflegt werden; vermög Hofdekret vom 11. Mai 1782. aber, alle schwangere lüderliche Personen, wenn sie der Entbindung nicht schon zu nahe sind, und ohne Schaden transportirt werden können, sollen allemal in ihr Geburtsort geschoben werden. Ferners ist vermög Verordnung vom Jahre 1785. noch folgendes befohlen worden: 1. liegt allen und jeden Gerichtsobrigkeiten ob, die geschwängerten ledigen Weibspersonen sorgfältig zu beobachten, und bei gründlichem Anscheine einer Schwangerschaft, der Geschwächten Eltern, oder, wenn solche nicht vorhanden wären; derselben Hauswirthe oder der Hauswirthin, unter welchen solche steht, also gleich

gleich und ernstlich aufzutragen, daß sie auf derselben Geburtszeit alle mögliche Sorge und Aufmerksamkeit tragen, und daher 2. so lange eine Person schwanger ist, dieselbe nicht von sich lassen, sondern bei sich im Hause zu behalten, oder aber ihnen bei andern ehrlichen, christlichen Leuten einen sichern Aufenthalt verschaffen sollen, damit die Frucht bei herannahender Geburt keiner Gefahr ausgesetzt seye, und weil 3. dergleichen schwangere Personen um die ihrer Ehre nachtheilige Schwangerschaft nicht zu erkennen zu geben, oft ihren Aufenthaltsort zu ändern pflegen, soll jeder, der eine solche ledige schwangere Person weiß, selbe der Obrigkeit anzeigen, damit sie über ihre Umstände gehörig vernommen, und wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft sichere Veranstaltung gemacht werden könne, indem 4. wenn etwa bei einer solchen Person ein Kindermord sich ereignen sollte, diejenigen, welche die ihnen obgelegene Pflicht vernachlässiget, und hiedurch solchen veranlasset haben, nach geschehener Untersuchung und Befund der Sache zu einer exemplarischen Strafe werden gezogen werden. 5. Wird überhaupt verboten dergleichen Weibspersonen öffentlich mit Ruthen zu züchtigen, oder mit einer andern schimpflichen Strafe zu belegen, weil solche Weibspersonen öfters durch Furcht vor solchen öffentlichen Strafen und Beschimpfungen zu Begehung einer solchen grausamen Uebelthat verleitet worden sind.

Fr. Da schwangere Personen, und ihre Kinder auch durch Untauglichkeit der Hebammen Gefahr laufen, was ist also in Absicht auf dieselbe verordnet worden?

Ant. Vermög Hofreskript vom 4. July 1748. darf keine Hebamme zur Ausübung ihrer Profession zugelassen werden, bis sie nicht zu Prag von der medizinischen Fakultät, am Lande aber von dem Kreisphysiko aufs genaueste geprüft, und bei befundener Tauglichkeit mit dem gehörigen Eide belegt worden ist; und dieses zwar vermög spätern Hofreskript vom  
5ten

5ten Septemb. 1762. unter der Strafe von 20 Dukaten. Im Jahre 1771. wurde durch eine Zirkularverordnung allen Städten bedeutet, geschickte Personen nach Prag zu senden, die von dem Professor der Hebammenkunde vollkommen unterrichtet werden könnten, um vielen durch Unerfahrenheit der Hebammen selbst verunglückten Kindesmüttern beispringen zu können, und wenn in einem Orte geprüfte Hebammen sich befinden, soll den Ungeprüften die Praxis völlig eingestellt seyn.

Mit Berord. vom 9. Sept. 1775. sind die gemeinen Hebammen angewiesen, bei schwer anscheinenden Geburten den Kreischirurg oder sonst einen geschickten Feldscheerer berufen zu lassen.

Laut Berord. vom 9. Dezemb. 1779. und 24. Hornung 1780. sind die unexaminierten Hebammen von jedem Kreischirurgo zu unterrichten, und vor ihrer Anstellung von dem Kreisarzte zu prüfen. Die Kreischirurge selbst müssen in Folge Hofdekrets vom 28. April 1785. geprüfte Geburtshelfer seyn, wo sie sodann die Hebammen des Kreises laut Hofdek. vom 26. Juny 1785. gehörig unterrichten, mit Zuziehung des Kreisarztes prüfen, und wenn sie tauglich sind, gutheissen können. In einem Hofdekrete vom 3. Juny 1788. heißt es: Es habe seine Richtigkeit, daß die in einigen Gegenden vorgekommenen Klagen, über den schlechten Zustand, und die Unwissenheit der Landhebammen lediglich aus den ihnen ermangelnden Grundsätzen der Geburtshülfe herrühren, und eben so richtig sey es auch, daß der Mangel des Unterrichts nirgends anderswo als in dem Mangel der nöthigen Auslagen, um den Unterricht einzuholen, liege. Den Obrigkeiten, besonders aber den Gemeinden selbst liege am meisten daran, wohlunterrichtete Hebammen in ihrem Bezirke zu überkommen. Es sey daher kein Anstand, Obrigkeiten und Gemeindefassungen zu Beiträgen für jene Kosten ohne Zwang, und in der Güte zu vermögen, die erforderlich sind, um die Landhebammen auf eine hinlängliche Zeit,  
wech-



wechselweise zu Einholung des Unterrichts in dem Wohnungsort des Kreiswundarztes und Geburtshelfers abzuschicken, sie dort leben zu machen, und ihnen die nöthigen Bücher beizuschaffen; vielmehr sey dieses für die Menschheit einer der wichtigsten Gegenstände, auf welche die Kreisämter sehen, und alles mögliche anzuwenden trachten müssen, da, wo es gebriecht, baldige und hinreichende Hilfe zu schaffen. Nur müssen selbe bedacht seyn, daß aller Zwang gegen Obrigkeiten, und Gemeininsassen beseitiget werde, da nicht zu zweifeln sey, daß jeder, der Menschengefühl habe, in einer so wichtigen Anstalt von selbst gern alles beitragen werde, so bald ihm der einen so schädlichen Einfluß habende Mangel an künftigen Hebammen, und die gute Wirkung, die durch wenige Beiträge im großen, und für die Nachkommenschaft erzielet werden kann, von der wahren Seite vorgestellt, und genug bekannt gemacht wird.

Um den Hebammenunterricht noch mehr zu erleichtern, sind ihre Prüfungen vermög Hofdekret vom 12. Mai 1785. taxfrei, und die Diplom Stempelfrei erklärt worden; gleich wie sie auch weder für den Unterricht, noch für das Prüfungsattest dem Kreischyrurgo etwas entrichten, indem das höchste Merarium die Kreiswundärzte, welche die Hebammen unterrichten, und sich hlerüber mit gültigen Zeugnissen von Seite des Kreisarztes und des k. Kreisamtes ausweisen, mit angemessenen Remunerazionen in Gelde belohnet.

Vermög der Gesundheitsordnung § 2 soll wenigstens für 2 oder 3 Dorfsgemeinden eine Hebamme angestellt werden, doch dürfen sie gemäß der Medizinalverordnung 4. Abthl. §. 10., und Gesundheitsord. 1r Thl. §. 4. Nr. 5 und 8 kein Frauenvolk, Sechswöchnerinnen, Kinder, und andere kuren.

Mit Hofdekret vom 29. November 1790. wurde befohlen, daß die Niederlassung eines Baders, oder einer Hebamme in einer Gemeinde, die mit solchen

chen Subjekten nicht versehen ist, von der Ortsobrigkeit auf das möglichste erleichtert werden solle.

Uebrigens aber sind schwangere Gestorbene oder jene, welche sich selbst entleibt haben, sogleich zu eröffnen.

Fr. Was ist die Pflicht der Polizei bei solchen Gelegenheiten, wo die Unvorsichtigkeit dem Leben der Bürger nachtheilig werden kann?

Ant. Alles das zu entfernen, was eine Gefahr oder wirklichen Schaden verursachen kann. Es muß daher, besonders in grossen Städten, wo die Strassen von geschäftigen Menschen immer voll sind, das schnelle Fahren und Reiten jedermann ohne Ausnahme, und dies hauptsächlich bei Thorwegen, bei Brücken, in engen Gassen, und an den Ecken der Strassen, wo das Ausweichen weit beschwerlicher ist, strenge verbothen, der Kutscher, welcher jemanden niederfährt, oder jener, so jemanden niederreitet, gestraffet, und der in dem Wagen sitzende Herr ebenfalls straffällig erklärt werden; Eben so soll kein Kutscher oder Knecht unter Strafe sich von seinen Pferden entfernen, oder dabei schlafen, wodurch schon manches Unglück geschah. Den Lehnwägen und Fiakern müssen ordentliche Plätze ausgewiesen, und nicht erlaubt werden, daß man Holz, Bier, Mehl, Kohlen und andere Wägen in engen Gassen stehen lasse. Wo es der Raum erlaubt, ist der Weeg für die Fahren den und Fußgänger durch Schranken oder kleine Gräben abgesondert zu halten, und die Aufsicht über alles dieses den Wachen aufzutragen.

Fr. Welche Verordnungen sind in Ansehung dieser vorausgeschickten Polizeigrundsätze vorhanden?

Ant. Schon unterm 11ten und 19ten Jänner 1759. erschien in Prag eine Vorschrift, wie man sich beim Gehen und Fahren über die Brücke, in- und aus der Komödie zu verhalten habe, und da das Schnellfahren leider! von jeher üblich, aber auch schädlich war, so ist schon unterm 28ten Hornung 1764. dieses sowohl als das schnelle Reiten

ten unter empfindlicher Strafe verboten worden. Erstere Vorschrift wurde auch im Jahr 1783. erneuert, und nebst dem unterm 28. Dezember 1784. die Weisung gegeben, wie sich die prager Kutscher bei dem Zu- und Abfahren in das Baad (einem bekannten Gasthofs und Tanzsaale) zur Faschingszeit zu verhalten haben.

Noch bestimmter aber läuten folgende Verordnungen: Mit Verord. Wien den 18. Dez. 1779. wurde bekannt gemacht: Um dem schnellen Fahren der Lehenkutscher einmal gemessenen Einhalt zu verschaffen, sollen die Stadt, so wie die Vorstadtsehenwägen ohne Ausnahme auf der Seite mit ordentlichen Nummern bemerkt, so fort, da aus diesen Zeichen bei Ausübung einigen Muthwillens die Inhaber der Wägen füglich zu erkennen sind, die in derlei schnellen Fahren, wo immer betretenen Lehn- und andere Kutscher zum erspiegelnden Beispiele für die übrigen auf das empfindlichste auf der Stelle gezüchtigt werden, dagegen so viel es die mitten auf den Fahrweegen hergehenden, oder quer über die Strassen laufenden und dadurch sich öfter ohne Schuld der Kutscher ein Unglück zuziehenden Personen betrifft, sind diese durch einen offenen Ruf an den gewöhnlichen Plätzen der Stadt sowohl, als in den Vorstädten zu verständigen, daß, wenn jemand durch unachtsames Gehen oder unbesonnenes Querüberlaufen bei den Wägen beschädiget werden sollte, ein solcher, dieses Unheil seiner eigenen Unbedachtsamkeit zuzuschreiben, und deshalb keine Entschädigung zu hoffen haben.

Unterm 26. Oktober 1782. wurde die Verord. vom 26. Sept. 1764. neuerdings bekannt gemacht, und unter Spinnhausstrafe das schnelle Fahren und Reiten verboten; eben so wurde im Jahre 1788. das Fahren und Führen der Pferde an den Häusern wo die Leute gehen, verbotnen, und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wägen nicht gestattet werden solle.

Die

Die Polizeiordnung vom 30. April 1787. schreibt folgendes vor: Die Passage ist, unter Strafe von 2 Gulden besonders auf Hauptstrassen frei zu lassen; es werden daher nicht gelitten: Baumaterialien und Tischlerholz, Fässer, Obst und andere unschicklich angebrachte Standeln, Bier, Mehl, Holz und andere beladene oder auch leere Wägen, Weinböcke auf den Gassen so auszustellen, daß die freie Passage dadurch gehindert werden könnte, eben dahero können Pföcke, unschicklich eingegrabene, zu niedere Steine vor den Häusern, zu niedere Schranken, dann Schotter, Roth, und Schutthaufen nicht geduldet werden. Endlich wird den Kutschern das schnelle Fahren, Vorfahren, Wegverschränken, das Abfüttern der Pferde auf der Gasse, und das übermäßige Schnalzen mit der Peitsche, dann das Fahren und Führen der Pferde nahe an den Häusern, wo die Leute gehen, verboten, und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wägen nicht gestattet werden solle.

Fr. Wie kann die Ordnung und Sicherheit mit den Wägen bei einem grössern Zusammenflusse der Menschen z. B. bei Theater, Bällen und andern Spektakeln hergestellt werden?

Ant. Durch die Einleitung, daß sich die Fahrenen und Gehenden beim Zu- und Abfahren, beim Zu- und Abgehen nicht begegnen, folglich sich nicht hindern, wozu also besondere Gassen, wenn es die Lage zuläßt, vorgeschrieben werden sollen. Bei außerordentlichen Gelegenheiten z. B. Prozessionen, feierlichen Einzügen u. d. auch dadurch, wenn die Neben- oder Zugangsgassen und Durchhäuser besetzt, und also das Eindringen von der Seite gehindert wird.

Fr. Welche Anstalten sind bei Brücken, Ueberföhren, Durchföhren, öffentlichen Weegen, und Strassen zu treffen?

Ant. Die Strassen sind stets in gutem Stande zu halten an jähen Abstürzen, oder sonst gefährlichen Lentungen die nöthigen Wehrschranken zu setzen und nicht eingehen zu lassen, über Gewässer, wo

es nöthig ist, Brücken und Stege zu bauen, wo aber die Gewässer überschiffet werden, für unschadhafte Fahrzeuge, und tüchtige Schiffknechte zu sorgen, um alles was die Schifffahrt hindern, oder gefährlich machen kann, bei Seite zu schaffen.

Fr. Was ist in Ansehung der Schiffleute verordnet?

Ant. Vermög Hofdekret vom 8. Sept. 1770. wird den aus- und inländischen Schiffleuten die Betrunktheit unter Bedrohung schärfester Bestrafung untersagt, und die Zuwiderhandelnden, wenn auch kein Unglück erfolgt, sind wegen der blossen Betrunktheit auf das empfindlichste zu züchtigen.

Fr. Welche Verordnung besteht in Ansehung der Stege über Gewässer?

Ant. Mit Gubernialverord. vom 26ten April 1787. wurde verordnet, daß die über Flüsse, Bäche, Höhlen u. s. w. dermal liegenden, oder zu errichtenden Stege in einer zum Gehen verhältnißmäßigen Breite, und mit einem guten Geländer hergestellt werden sollen.

Anmerkung: In Böhmen ist in Absicht auf die Strafe eine eigene k. k. Weegdirektion, welche der k. k. Weegdirektor und Oberstwachmeister Hr. Joseph Freiherr von Born unter der Oberaufsicht der Landesstelle mit vielem Ruhme leitet, aufgestellt, so wie in Rücksicht auf die Schifffahrt ein eigener Navigationsbaudirektor in der Person des Hrn. Traxal bestellt, das Navigationsweesen aber mit der k. k. Baudirektion vereinigt ist.

Fr. Da in den Jahren, wo häufiger Schnee fällt, die Weege und Strassen durch denselben sehr verdorben werden, was ist zur Verhinderung dessen verordnet worden?

Ant. Sowohl durch eine Gubernialverordnung vom 11. Mai 1780. als auch vom 6. April 1781. und später vom 24ten Jänner 1793. ist den Wirthschaftsämtern durch die k. Kreisämter aufgetragen wor-

worden, den Schnee aus den Chausseen durch den Landmann jener Ortschaften, die eine und eine halbe Meile von der Straffe gelegen sind, ausschaffeln zu lassen.

Fr. Welche Anstalten sind bei einem zuführenden Baue zu treffen?

Ant. Die vorübergehende müssen durch Zeichen, welche ausgehängt, oder ausgesteckt werden, vor Gefahr gewarnet, oder welches noch nützlicher ist, Niemand bei einem Baue vorüber gehen gelassen werden. Es soll eine eigene Bauordnung eingeführt, und darinne Vorschriften enthalten seyn, wie jedem möglichen Schaden bei einem Baue vorgebeugt werden kann, wie sich die Maurer, Zimmerleute, Ziegelecker, und alle in der Höhe und auf Gerüsten arbeitende Leute zu verhalten haben. Die Gerüste zu Spektakeln müssen von der Polizei mit Zuziehung der Kunstverständigen untersucht, und überhaupt jeder Bau der Ortsobrigkeit gemeldet werden, damit sie nachsehen könne, ob jede vorgeschriebene Vorsichtigkeit beobachtet werde.

Fr. Was ist in Ansehung der Oeffnungen, welche den Fahrenden und Gehenden gefährlich seyn können, zu beobachten?

Ant. Die Eröffnung der Keller an solchen Plätzen, wo man ein oder durchgeheth, muß scharf verboten, die Anlage der unschicklichen, den Menschen gefährlichen Kellereingänge den Baumeistern untersagt, die Kanäle unter der Erde in gehöriger Tiefe geführt, und fest gebaut, den Bächen die Aufsicht, damit die auf die Strassen gehende Zug oder Luftlöcher, Eislöcher, und Senkgruben, so wie die Gruben zu den Wasserrohren, dann niedrige Brunnen, u. dgl. bedeckt seyen. Endlich muß die Gefahr, welche aus dem Einfall der Häuser, oder sonst eines Gebäudes bevorstehet, bei Zeiten gemeldet werden, um dagegen Vorkehrungen zu treffen.

Fr.

Fr. Wenn ein Haus dem Einsturz drohet, und der Eigenthümer aus Unvermögenheit nicht bauen könnte, oder nicht wollte, was ist zu thun?

Ant. Der Bau muß von Seiten der Obrigkeit unternommen werden, die sich in Ansehung der Unkosten an den Zinsen des Hauses, und überhaupt an dem Eigenthümer erholen kann.

Fr. Was schreibt die prager Polizeiordnung vom 30. April 1787. über diesen Gegenstand vor?

Ant. Bei Ausführung oder Ausbesserung der Gebäude sollen die nöthigen Vorsichten mit Aushängung eines Zeichen unter Strafe von 4 fl. getroffen werden. Unter Strafe von 10 Thalern wird verboten, Keller oder andere Ausführungen unter die Gassen, oder Plätze ohne ausdrücklicher Erlaubniß der Landesstelle zu graben, und zu bewerkstelligen. Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Queereisen, sondern müssen mit eisernen Deckeln, die mit angemessenen Luftlöchern versehen werden können, unter Strafe von 4 fl. gegen die Zuwiderhandelnde verwahrt werden; auch müssen die Kellerlöcher und Fallthüren an Eingängen der Häuser, oder sonst gefährlichen Tiefen verwahrt, und Brückeln, dann Steege über Wasser und Gräben, wenn sie schadhaft oder verfault, oder aber die Geländer ausgebrochen sind, unverzüglich hergestellt, die Passage aber an Ufern von Wässern, oder tiefen Gräben mit einem Geländer gehörig versehen, hingegen weiters gepflasterte Kanäle, und ungedeckte Gräben, welche schadhaft sind, nicht minder schlechte, oder ausgefahrene Fahrt- und Schweege sogleich ausgebessert werden, als im widrigen jede Uebertretung mit einer Strafe von 4 fl. geahndet, anebst aber das Unterlassene ohne Weiterm auf Kosten des Schuldtragenden hergestellt werden würde. \*)

Fr.

---

\*) In Mähren ist unterm 27. April 1786. verordnet worden, daß unter 10 Rthl. Strafe alle Brunnen we-

Fr. Wie lautet der Verbot in Ansehung der Fangeisen, deren Aufstellung den Menschen auch gefährlich seyn kann?

Ant. Fangeisen, oder Fanggruben an gangbaren Orten aufzustellen, ist ein politisches Verbrechen. Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seiner Bahne gestattet, zu Verhütung alles Schadens und Unglücks aber müssen dabei solche Zeichen ausgesteckt werden, die von jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können. Jagdpatent vom 28. Hornung 1786.

Fr. Was gehört noch zu den Maasregeln gegen Unglücksfälle durch Unvorsichtigkeiten?

Ant. Der Verboth an Fenstern, Erkern, Dächern u. s. w. etwas gefährliches zu stellen, oder zu hängen, von der Höhe etwas herab zu werfen, bei nahe bewohnten Gegenständen Schießstätte anzulegen, Spiele, wobei geworfen wird, auf Plätzen, die von Menschen stark besucht werden, überhaupt alles zu unterlassen was den Menschen durch versehen gefährlich werden kann, endlich dörfen Erstickte, Ersäufte, Erfrorene nicht gleich begraben werden. Wasgestücke sollen durchaus untersagt seyn, vorzüglich verdienen das Schwimmen, und Baden in grossen und gefährlichen Wässern, alle die Gauckeleien und gefährlichen Künste, das Gehen über gefrorene Flüsse u. s. w. die Aufmerksamkeit der Polizei.

Fr. Was befiehlt hierüber die Polizeiordnung vom 30. April 1787.?

Ant. Es sollen alle Hausinhaber (folglich auch Hausinspektoren) unter Strafe von 4 fl. Sorge tragen, daß bei Abwerfung des Schnees von den Dächern zur Sicherheit der Vorbeigehenden ein Warnungs-

---

wenigstens einen 3 Schuhe hohen Kranz oder Verkleidung haben, ordentlich gedeckt, und entweder mit Rad und Kübel oder mit Pumpen versehen seyn sollen.



nungszeichen ausgestellt werde. Blumen und andere Geschirre vor den Fenstern sind unangebunden nicht zu dulden. Unter Strafe von 4 fl. ist mit Feuertgewehr sowohl als mit Windbüchsen und Blasröhren in der Stadt oder vor den Thören auf der Landstrasse zu schießen, wie auch an solchen Orten Feuerwerke von was immer für Art zu machen, verboten.

Fr. Da auch die Hunde den Menschen gefährlich seyn können, was ist in Ansehung derselben verordnet worden?

Ant. Außer den schon älteren hierüber bestehenden Anordnungen ist mit Gubernialverord. vom 28. April 1785. befohlen worden: Da der Bervielfältigung der Hunde, durch welche die Gefahr der schrecklichen Wuthskrankheit vergrößert wird, Ziel und Maaß zu setzen, nothwendig ist, als wird hiemit verordnet, daß auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, die ihnen höchst nothwendigen, den Bauern aber höchstens nur ein Haushund, welcher anzuhängen ist, unter einer Geldstrafe von 3 fl. gestattet würden, die mehreren aber ohne weiters zu tödten sind, worauf die Beamten, Richter, Jäger, und andere Vorsteher, welche sonst bei bemerkter Sorglosigkeit dieser Strafe unnachsichtlich unterliegen, scharf zu wachen haben werden.

Sobald es finster wird, schreibt die Brünner P. D. vom 12. Juny 1786. vor, ist kein Hund außer dem Hause zu lassen, sondern wenn er auch mit einem Halsbande versehen wäre, als Herrlos anzusehen. Wenn wüthige Hunde oder andere Thiere erschlagen werden, sind selbe laut einer Gallizischen Gubernialverord. vom 29. July 1788. nicht ins Wasser zu werfen, sondern tief in die Erde zu vergraben.

Vermög Hofdekret vom 10. April 1784. ist die Anstalt getroffen worden, daß alle Hunde, welche  
wo

wo immer ohne Halsband herumirren, nicht nur an abseitigen Orten, sondern auch auf den Haupt- oder andern Gassen, sowohl in als vor der Stadt, sie mögen wem immer gehören, ohne weiters aufgefangen, und gleich auf der Stelle erschlagen werden sollen. Sollte ein Hund irgendwo in einem Hause erkranken, oder gar mit der Wuth befallen werden, oder auch nur davon befallen zu werden spüren lassen, so hat der Eigenthümer solchen alsogleich dem Abdecker entweder schon getödtet, oder zur Tödtung zu übergeben, widrigenfalls wenn man die Unterlassung dessen gewahr würde, so wird sowohl der Inhaber des Hundes als auch derjenige, welcher hiervon eine Wissenschaft gehabt, und solches nach fruchtloser Warnung gegen den Inhaber des kranken Hundes bei der Polizeikommission nicht angezeigt zu haben überführt würde, zum Erlag einer Geldstrafe von 24 Dukaten, dann dem Erfake alles aus einer unglücklichen Beschädigung, die besonders durch einen tollen Hundbiss gewirkt wird, entstehenden Unkosten, oder nach Umständen, wo der Fall der Unvermögenheit zu Erlegung einer Geldstrafe vorhanden ist, zu einer empfindlichen Leibesstrafe ohne aller Nachsicht angehalten werden. Die Geldstrafe soll derjenige erhalten, welcher von einer verordnungswidrigen Verhelung eines kranken Hundes die Anzeige bei der Polizei macht, und gehörig erprobet.

Diese höchste Verordnung wurde unterm 11ten Septemb. 1783. dahin erläutert, daß die Uebertreter in Hauptstädten mit 24, in Kreis- und Landstädten mit 6, in Märkten mit 3 Dukaten, und auf dem flachen Lande mit 6 Gulden, oder im Armuthsfalle mit stägiger Arbeit in Eisen ohne alle Nachsicht gestraft werden soll.

Weiters wurde mit Hofdekret vom 8ten July 1784. verordnet: Jeder Hund, der verschont werden soll, müsse mit einem solchen Halsbande versehen seyn, welches auf eine oder die andere Art die Anfangsbuchstaben seines Herrn sichtbar anzeigen,

D

als

als ein Zeichen, daß der Hund seine Aufsicht, und Bepflegung habe, weil auch jene mit bloßen Stricken herumirrende Hunde, und von welchen zu vermuthen ist, daß sie von solchen Leuten gehalten werden, die selbst oft kaum zu leben haben, von dem Erschlagen nicht verschont werden.

Mit Gubernialverordnung vom 9. August 1787. wurde weiters verordnet; daß die Wasenmeister in der Stadt Prag und auf dem Lande, die wüthigen auf den Gassen und Strassen oder wo immer herumirrenden Hunde auf der Stelle erschlagen sollen. In jenem Falle, wo ein wüthiger Hund auf der Gasse in der Stadt Prag und in den Landstädten, Märkten und Dörfern, oder auf den Strassen, wo der Wasenmeister nicht etwa allzuweit entfernt ist, folglich das Unbefohlene ohne Hinderniß befolgen kann, würde entdeckt werden, haben die Wasenmeister in Betref eines jeden solchen Hundes einen Dukaten, und zwar die pragerstädtischen zu Händen des Armenhauses, jene auf dem Lande zu Händen der Ortsarmenkasse unnachsichtlich zu erlegen; falls aber ein solcher wüthiger Hund mit einem Halsbände versehen wäre, und der Eigenthümer dieses Hundes entdeckt würde, so können sie den Regres an diesem Eigenthümer nehmen. Die herrenlosen und mit keinem Halsbände versehenen Hunde, haben die Wasenmeister ohne Unterschied, wem sie gehören, unter sonst zu gewarten habender empfindlichen Strafe alsogleich einzufangen, und zu erschlagen.

Endlich sind vermög der Pest und Gesundheitsordnung bei einbrechender Pest alle Hunde zu tödten, bei Viehseuchen aber an Ketten zu halten, und das Vieh, welches von wüthigen Hunden gebissen wird, soll zum Genuße nicht gebraucht, sondern tief verscharet werden.

Fr. Wie kann man erkennen, daß ein Hund wüthig ist, oder es wird?

Ant. Die ersten Kennzeichen der Wuth, wie man sie beim Hunde wahrnimmt, sind: daß er traurig

rig wird, sich der gewöhnlichen Gesellschaft entzieht, sich vertritt, Speise und Trant versaget, gegen Fremde auffährt, mehr murret als bellet, mit hangenden Ohren und Schweif, wie schlaffend herumgeht, dabei jedoch immer noch seinen Herrn erkennet; und darinne besteht der erste und der gelindeste Grad der Wuth. Im Fortgange des Uebels fängt der Hund an zu keuchen, und zu lechzen, die Zunge hervorstrecken, dabei doch alles Wasser zu scheuen; um seinen Mund sammelt sich zäher Schleim, er vertritt sich mehr, scheint zu schlafen, als er wieder plötzlich auffährt, mit eingezogenem Schweif schnell zu laufen anfängt, wo er aber mehr hin und her irrt, auch seinen Herrn nicht mehr achtend, auf alles losgeht, alles zu beißen droht, was ihm in den Weeg kömmt. Dies ist der zweite Grad der Wuth. Bei noch weitem Fortgang des Uebels aber, läßt der Hund den Kopf hängen, die Augen werden trübe, bei einigen trocken, gleichsam mit Staub bestreut, bei andern sind sie mit zähem Schleim überzogen, der auch öfters über die Augenlieder abläuft; die Zunge hängt heraus, wird trocken, bleifärbig, er läuft schnell herum, kehrt öfter plötzlich in seinem Laufe um, besonders wenn er auf Wasser, oder etwas noch ähnlich glänzendes stößt, beißt alles, was ihm in Weeg kömmt, wird endlich entkräftet, fällt zusammen, und stirbt. Doch giebt es Fälle, wo die ersten Grade der Wuth kaum merklich sind, dagegen die Wuth gleich im höheren Grade sich zeigt, so am öftersten bei jenen, die durch die Heftigkeit der Sonnenhitze oder der Strenge der Kälte mit der Krankheit befallen werden, zu geschehen pflegt, daß es ferner auch Fälle gebe, wo das offenbare Wüthen mit den auffallenden Zufällen sich nicht einfindet, und das Thier wie man zu sagen pflegt, nur mit der stillen Wuth behaftet ist, in welchem Zustande aber der Biß und Weiser nicht weniger gefährlich ist.

Aber auch ein mit der stillen Wuth behafteter Hund ist daran zu erkennen, wenn ihn die anderen Hunde fliehen. Auf alle Fälle erfordert die Vorsicht, daß man ein dergleichen Thier alsogleich aus dem Wege räume, und tief verscharre, und eben dies ist mit jenen Thieren zu thun, die von ihm etwa schon gebissen worden sind; auch ist alles das, was mit seinem Geifer schon beslecket worden ist, durch das Feuer zu vertilgen.

Fr. Was ist zu thun, wenn das Unglück einer Vergiftung bereits einen Menschen getroffen hätte?

Ant. So ist solcher, ohne etwa erst Zeichen der geschehenen Vergiftung abzuwarten, bei der Ortsobrigkeit zu melden, damit er der ärztlichen Pflege übergeben werde.

Fr. Was soll man aber auf der Stelle als ein Hilfsmittel veranlassen?

Ant. Daß die etwan erlittene Wunde wiederholt mit Seifensiederlauge, oder in deren Abgange mit scharfer ordinari Lauge oder mit Urin öfters ausgewaschen, und nach Zulassung des verwundeten Theils mit solchen gebähet, oder auch mit zusammen gequetschten Zwiebeln oder Knoblauch belegt werde, und die mit dem Geifer allenfalls besleckten Kleidungsstücke unverzüglich verbrennt werden, worauf die Ortsobrigkeiten um so mehr zu halten haben, als wichtiger es ist, daß auch durch einen schon eingetrockneten und auch schon veralteten Geifer der Ansteckung beigebracht werden könne.

Fr. Wie kann man das Wüthigwerden der Hunde verhindern?

Ant. Durch die Beseitigung der Ursache, aus welchen die Thiere wüthig zu werden pflegen. Diese sind: anhaltende, strenge Kälte, anhaltend starke Hitze, Mangel am Wasser, an Nahrung, faules mit Würmern angestocktes Fleisch, und dergleichen Wasser. Aus diesem Grunde pflegt die Wuth öfters im heißen Sommer, im strengsten Winter, bei Gas-

feln

sen- und herrenlosen Hunden, und bei Kettenhunden zu entstehen. Man hütte sich im Winter die Hunde unter dem Ofen liegen zu lassen, und lasse es ihnen nie am Wasser fehlen.

Anmerkung. Fernere Heilmittel giebt Hr. Professor Mederer in Freyburg in seinem gedruckten und allgemein bekannt gemachten Aufsatze, dann die mit Hofdekret vom 17. März 1781. bekannt gemachte Kurart an die Hand.

Fr. Wie sind Ersticte, Ersäufte, und Gefrorne zu behandeln?

Ant. Hierüber sind schon mehrere Verordnungen und Unterrichte in ältern, und neuern Zeiten erlassen worden, als: der im Jahre 1769 bekannt gemachte Unterricht, wie den durch Kohlendampf, gährenden Most, und in Brunnen erstickten zu helfen ist. Der Unterricht des Anton De Harres wie die Ertrunkenen, Erstickten, und Erhenkten zum Leben zu bringen sind, bekannt gemacht im Jahre 1772.; der Unterricht vom Doktor Mederer in Freyburg im Jahre 1785. und vom Doktor Schofulan in Wien 1786. Wir begnügen uns hier folgende Mittel anzugeben, und zwar: a) in Absicht der Ertrunkenen. Die Hauptsache bestehet darinne, die Lunge und das Gehirn von den allda angehäuften, und stille stehenden Geblüte zu befreien, daher muß, wo möglich die Drosselblutader (Vena jugularis) oder eine Ader am Arm oder Fuße, die aber selten Blut geben, gelassen werden; sollte aber kein Barbierer, oder Bader zur Aderlaß zugegen seyn, so soll ein solcher unverzüglich aufgesucht, bis zu dessen Ankunft aber sind dem aus dem Wasser gezogenen die nassen Kleider abzunehmen, abzutrocknen, und mit trockenen Kleidern, Kogen und Decken zu bedecken, die Nasenlöcher zuzuhalten, und ihm die Luft stark und anhaltend in den Mund zu blasen. Am besten ist es durch Beihilfe eines Blasbalges, oder einer an der Spitze abgeschnittenen Messerscheide, eines Taback, oder andern Röhrels, und am sichersten durch eine  
 La

Tabackklistirsprize (welche unter die Physiker, Aerzte, Baader und Chyrurgen auszutheilen, die unvergessliche Kaiserinn Maria Theresia durch die medizinische Fakultät verfertigen und unentgeltlich auszutheilen mit Hofdekret vom 1. July 1769. befohlen hat) Tabackrauch durch den Hinterleib in den Mastdarm zu blasen. Sollte aber keine Klistirsprize vorhanden seyn, dann könnte, ein Klistir von einem Seidel Wasser, worinn ein Loth Taback gekocht worden ist, mit einer Blase laulich beigebracht werden. Dem Ertrunkenen sollen leinene oder wollene Tücher, oft erwärmt, umgeschlagen, und derselbe am ganzen Leibe, besonders aber am Rückgrade mäßig und beständig mit denselben gerieben werden. Die Erwärmung kann auch dadurch sehr gut geschehen, wenn der Ertrunkene in ein warmes Bette gebracht wird, da alsdann entweder die erquickende natürliche Wärme zweier gesunder Menschen, welche sich mit dem Ertrunkenen zu Bette legen, desfalls sehr vieles beizutragen vermag, oder aber der Körper in ein mit warmer Asche, ohngefähr 4 Finger dick, überschütztes Bette gebracht, und solches wieder mit warmer Asche bestreut, oder mit warmen Ziegeln, Steinen und Tellern erwärmt wird, bis etwa einige Lebenszeichen an ihm wahrgenommen werden. Sind diese schon vorhanden, so hält man dem Kranken die stärksten flüchtigen Geister vor die Nase, oder bläst ihm trockenen Taback in selbe, und endlich kann man ihm auch einige mit Wasser vermischte Tropfen derselben eingeben; mit den obigen Hilfsmitteln ist aber immer noch fortzufahren. Diese hier angeführten Rettungsmittel sind jederzeit die besten. Die Ertrunkenen auf einem Tasse zu wälzen, sie auf den Kopf zu stürzen, oder gar mit den Füßen aufzuhängen, wird auf das strengste untersagt. Auch die Erhunkenen können auf diese Art gerettet werden, wenn die Hilfsmittel auf frischer That angewendet werden.

h)

b) In Absicht der vom Kohlendunst erstickten Menschen.

Wenn einer oder mehrere von dem Kohlendunste in einem verschlossenen Gemache erstickte Menschen gefunden werden, an welchen das Gesicht, der Hals und die Arme, ja der ganze Leib viel dicker und so aufgetrieben ist, als ob man sie aufgeblasen hätte, der Puls hingegen kaum zu fühlen ist, alsdann besteht die erste und nothwendigste Rettung in dem, daß der Erstickte alsogleich aus dem verschlossenen Orte in die freie Luft gebracht, und demselben bei zugehaltenen Nasenlöchern die Luft mit Nachdrucke in den Mund geblasen werde, sofort aber soll auf die nemliche Art wie oben von den Ertrunkenen gesagt worden, mit einer großen Oeffnung der Ader Blut gelassen werden, und wenn auch das Blut nicht gleich fließen sollte, nach Umständen auch eine zweite und dritte Aderlaß veranlassen. Unter dieser Zeit soll der Erstickte mit frischem Wasser, sowohl ins Gesicht als auf die Brust bespritzt werden, vor dessen Nase aber ein starker Essig beständig gehalten, oder auch die Nase anhaltend damit gerieben werden, und im Falle der Erstickte wieder zu sich zu kommen anfänge, und etwas zu verschlucken schon im Stande sey, so kann durch warm getrunkenes Wasser, welches mit dem Toten Theil Essig vermischt ist, eine schnelle Erleuchtung verschafft werden. Das Reiben mit warmen Tüchern kann auf jene Art, wie oben bei den Ertrunkenen gesagt worden, mit grossen Nutzen vorgenommen werden. Endlich sollen auch obgedachte Tabackrauchklistire ein oder mehrmal, nach Gestalt der Umstände gegeben werden. Uebrigens kömmt noch zu erinnern, daß die Brechmitteln solchen Menschen jederzeit, wenn sie auch wirklichen Reiz zum Brechen anzeigen, zu ihren größten Schaden beigebracht werden, indem dieser Reiz nicht von dem Magen, sondern von dem gepreßten Gehirne entspringet.

c)



c) Wie allem Unglücke von dem in den Kellern gährenden Moste sowohl vorzukommen, als auch den Erstickten die Hilfsmittel zu verschaffen seyn.

Damit der so schädliche Dunst des gährenden Mostes beständig einen freien Ausgang finde, ist erforderlich, daß nicht allein die Kellerthüren, sondern auch alle übrigen Oeffnungen, und gesammte Dampf-löcher bei Einbringung des Mostes in den Keller also eröffnet werden, und solche so lange, als das Arbeiten desselben anhält, Tag und Nacht unausgesetzt eröffnet bleiben sollen; wenn der Most zu gähren anfängt, soll vor der Kellerthüre wie auch im Keller selbst, beim Anfange der Stiege, oder an der untersten Stafel ein Feuer angezündet, und beständig unterhalten werden. Wenn nun der Dunst des gährenden Mostes wahrgenommen wird, so soll Niemand ohne Licht in den Keller gehen, und deshalb soll man sich jederzeit mit einer Fackel oder großen Kerze versehen, und mit solcher einige Staffeln der Kellerstiege herunter steigen, oder gedachte Fackel oder das Licht an einem eisernen Drath hinunterlassen. Zieht sich nun die Flamme gleichsam in eine Kugel und klein zusammen, so ist es nicht rathsam in den Keller hinabzusteigen. Löscht aber die Flamme ganz aus, dann kann sich Niemand ohne Lebensgefahr hinunter wagen. Bei diesen Umständen nun ist nichts besser, als eine, zwei, oder mehrere Granaten von Papier nach und nach angezündeter in den Keller zu werfen,, durch deren Knall der schädliche Dunst des Mostes mit einer grossen Gewalt auseinander, und mithin durch die eröffneten Thüren und Kellerlöcher aus dem Keller getrieben wird. Nachher kann man mit einer Fackel oder Kerze wieder versuchen, ob man ohne Gefahr hinunter gehen kann. Sollte aber jemand dennoch diese Vorsichten außer Acht gelassen, und sich in den Keller gewagt haben, wo er alsdann geblieben und erstickt ist, dann soll man nicht, einen nach den andern in den Keller zum Herausholen

len des Erstickten schicken, sondern erst den Keller auf obige Art von dem schädlichen Dampfe befreien und dann erst versuchen in den Keller zu gelangen. Ist nun ein dergleichen Verunglückter herausgebracht, dann nimmt man zu seinem Wiederaufleben alle jene Mittel vor, welche oben bei den durch Kohlendampf erstickten Personen angerathen worden sind.

d) Was vor der Reinigung lang verschlossener Brunnen zu unternehmen, und durch welche Hilfsmittel die in selben erstickten Menschen zu retten seyn.

Bevor man einen durch eine lange Zeit verschlossenen Brunnen zu reinigen anfängt, ist selber zu öffnen, und durch eine Zeit offen zu lassen, damit die schädlichen Dünste ihren freien Ausgang nehmen können. Unter dieser Zeit soll täglich vieles Wasser von oben hinab gegossen, und papierne Granaten an einem Drathe hinabgelassen werden, so daß sie unten zerspringen, und die Dämpfe heraustreiben. Bevor sodann jemand hinabsteigt, soll man erst ein brennendes Licht hinunterlassen, um zu sehen, ob solches brenne oder auslösche. Im letztern Falle müssen die obigen Reinigungsmittel so lange wiederholt werden, bis das Licht beim Hinunterlassen brennend bleibt. Sollte aber dennoch ein Mensch in der Tiefe des Brunnens ersticken, so ist er sogleich herauszuziehen und sind an ihm jene Mittel zu brauchen, die bei den Kohlendünste vorgeschlagen wurden.

Fr. Welche Belohnung ist für jenen bestimmt, welche einen in das Wassergetallenen, und dem Scheine nach ertrunkenen Menschen retten?

Ant. Vermög Verordnung vom 17ten July 1781. hat derselbe nebst der Belohnung, die ein Geretteter vermuthlich gerne aus eigenem geben dürfte, noch von dem Aerarium 25 fl. zu empfangen, doch muß laut Verordnung vom 16. Dezemb. 1781. und Hofdek. vom 8. April 1782. die Lebensgefahr des ins Wasser gestürzten, und des Retters erwiesen seyn.

Fr.

Fr. Was ist die Pflicht der Polizei in Ansehung der Wagestücke?

Ant. Diese sind strenge zu untersagen; daher ist das Schwimmen, das Baaden in gefährlichen Flüssen und Wässern, das Eisschleifen, (Eschindern) nicht zu erlauben, alle gefährliche Künste der Luftspringer und Seiltänzer zu verbieten, und wenn jemand aus Versehen in Lebensgefahr geriethe, wenigstens schleunige Hilfe zu bringen,

Fr. Welche Gesetze bestehen über diesen Polizeigegenstand?

Ant. In Ansehung des Baadens ist durch die brünner und prager Polizeiordnung das Baaden der Kinder, und auch erwachsener Leute in den Flüssen, Bächen, Teuchen und Mühlgräben, so wie das Spielen der Kinder nahe am Wasser und auf öffentlichen Strassen, besonders zur Abendszeit verboten, wie denn die betretenen erwachsenen Leute mit 1 Rthl, die Kinder aber mit Schillingen, und deren Eltern nach Umständen scharf bestrafet werden würden. \*)

Vom Eisschleifen (Eschindern) sollen die Eltern ihre Kinder um so gewisser mit Ernste abhalten, als im widrigen Falle dieselben für alle dadurch entstehende Unglücksfälle zur schweren Verantwortung gezogen, und wenn die verunglückten Kinder aus der Ertrinkungsgefahr gerettet werden, die parentmäßige Taglie für die Erretter von denselben eingebracht werden würde. Hofdekret vom 28. April 1785. Das Eisschleifen in Gassen und auf Plätzen so wie auch außerdem an gefährlichen Orten, dann das Wandeln über Eis bei aufthauendem Wetter, wird nicht geduldet. Polizeiord. 1787.

Fr. Für was hat die Polizei beim Chauwetter, und beim Gehen über das Eis zu sorgen?

Ant.

\*) In Prag machte die k. Polizeidirektion alljährlich den Verbot des Baadens kund, und zeigte jene Orte an, wo man ohne Gefahr baaden kann.

Ant. Das Gehen und Fahren über gefrorne Gewässer muß solange untersagt bleiben, bis es ohne Gefahr geschehen kann. Der Weeg, wo man ohne Gefahr gehen und fahren kann, muß durch ausgesteckte Zeichen bemerkt, zu Beobachtung dessen eigene Wächter an den Ufern aufgestellt; bei einem Schauerwetter die Eiszapfen zur Zeit, wo Niemand auf der Gasse geht, herabgeschlagen, und eben so der Schnee an Dächern herabgeworfen werden.

Fr. Was besteht die Polizeiorđ. vom 30. April 1787. über diesen Gegenstand?

Ant. Man soll das Steigen der Flüsse wohl beobachten, und in jedem nöthigen Falle der Behörde anzeigen, damit der Uebergang über Brücken zu rechter Zeit gesperrt, und in den nahe am Wasser liegenden Häusern wegen Rettung der Keller, und allenfalls anderer Geräthschaften das nöthige schienigst veranlasset werden könne.

Fr. Welche Anordnungen gehören noch in Rücksicht der Unglücksfälle, die durch Unvorsichtigkeit, Wagestücke, u. d. gl. geschehen, hieher?

Ant. Folgende: a) in Ansehung des Lebensgefährlichen Hinankletterns der Fichtenbäume: denn es werden hie und auf dem Lande an den Kirchweih-tagen abgeschälte, glatte Fichtenbäume aufgestellt, und an dem Gipfel derselben verschiedene Kleidungsstücke aufgehangen, welche denjenigen als eine Belohnung zufallen, der sie durch Hinankletterung erreicht, da nun dieser Mißbrauch nicht nur der Waldkultur nachtheilig, sondern selbst dem Leben der solche Wagestücke unternehmenden Landleute gefährlich ist, so wird derselbe laut Subernalverord. vom 12. Junius 1788. auf das schärfeste untersagt, und auf die Entgegenhandlung eine Strafe von 5 Rthl., oder nach Beschaffenheit der Umstände eine angemessene körperliche Strafe gesetzt; b) in Betreff der Schotter und Leimgruben ist in der Rücksicht, da schon viele Unglücke vorgefallen sind, weil man um entweder die Unkosten zu ersparen, oder eher auf den Schotter, oder Leim zu kom-

Kommen, nur die obere Erde untergehöhlt ohne zu erzweigen, daß der obere Theil dadurch einstürzen muß, mit Gubernialverord. vom 10. August 1784. befohlen worden, daß bei Grabung derselben die Erde immer oben herunter weggeräumt, und daher abda- chungsweise bis auf den Schotter gegraben werden solle.

Fr. Was ist aber zu veranlassen, um das Leben der Bürger, so viel als möglich gegen Krankheiten zu schützen?

Ant. Es sind solche Anstalten zu treffen, damit in Krankheiten Hilfe geschafft, den Verheerungen derselben Einhalt geschehe, und alles das entfernt werde, was vielleicht Krankheiten herbeiziehen, oder sonst der Gesundheit nachtheilig seyn kann.

Fr. Für was muß gesorgt werden, daß es bei Krankheiten nicht an der Hilfe des Arztes mangle?

Ant. Damit kein Mangel an Arzneiverständigen sey, und selbe so im Lande vertheilt werden, damit überall Hilfe geleistet werden könne. Die Chyrurgen sollen auch die nothwendigen Kenntnisse von innerlichen Krankheiten haben, und dem flachen Lande besonders soll es nicht an wohl unterrichteten Wehemüthern mangeln, und diese mit solchen Arzneimit- teln nach der Anleitung eines Arztes versehen seyn, welche die nothleidenden Gebährenden meistens be- dürfen. Arzneien müssen in gehöriger Menge, Ver- schiedenheit und Güte vorhanden, die Laboratorien in Apotheken von Kunstverständigen, und eben so die Droguerien, Gesundheitswässer, u. d. gl. Arzneimit- tel untersucht werden, endlich sollen nur Geprüfte, und dazu Berechtigte sich mit Verschreibung und Berei- tung der Arzneien, abgeben, folglich keine Quack- salber geduldet werden.

Fr. Da der Gesundheit des Menschen nichts so gefährlich ist, als Aßterärzte und Quacksalberei, was ist also in Ansehung derselben verordnet wor- den?

Ant.

Ant. Hierüber bestehen nachfolgende Gesetze. Es wird aus den 1747. ergangenen Patente erinnert seyn, daß wegen der auf dem Lande und in den Städten verschiedentlich befindlichen Winkelärzten und unexaminierten Apothekern, die den kranken Leuten zu deren Schaden Arzneien vorschreiben, und verkaufen, anbefohlen worden, daß kein unaprobirter Arzt, vielweniger die Ausspendung seiner eigenen Arzneien, noch ein Vorsteher einer Apotheke, er sey Patron, Provisor oder Gesell, der nicht vorher von der Prager medizinischen Fakultät examiniret und approbiret worden zu seyn, sich legitimiret hätte, nirgends geduldet, anbei aber auch den sowohl in den Städten, als auf dem Lande befindlichen unexaminierten Apothekern bei Strafe gänzlicher Sperrung ihrer Dffizinen, daß sie sich von der Prager medizinischen Fakultät examiniren und approbiren lassen sollen, mitgeben, auf die unaprobirte, vakante oder Winkelärzte genau zu invigiliren, denselben keine unerlaubte Vorschreibung auszufertigen, und wenn die ernstliche Warnung nicht verfring, mit Namen anzuzeigen. Nachdem aber vorgekommen, daß dieser so heilsame Befehl außer Acht gesetzt worden, indem die Prager medizinische Fakultät sich neuerdings nachdrucksamst beschwöret hat, wienach fast an allen Seiten des Königreichs verderbliche Puscherei also überhand genommen habe, daß erst neuerlich verschiedene falsch befundene Arzneien von dergleichen durch die Prager Städte, ja durch das ganze Land herumstreichenden Leuten abgenommen worden, da doch dem Publikum daran gelegen, daß zu der Kranken Nachtheile die unaprobirten Aerzte und Apotheker nicht geduldet, weder von selbst oder andern falsche Arzneien verkaufet werden sollen, so wird die unterm 1. August 1744. ergangene Verordnung neuerdings publizirt, und den Magistraten und Wirthschaftsämtern, wo einige Aerzte und Apotheker sich befinden, hie mit anbefohlen; solche sogleich vor sich zu laden und demselben mitzugeben, daß diejenige, welche von der  
 medie

medizinischen Fakultät schon examinirt und aprobit sind, sich nächstens hierüber auszuweisen, oder unter der angemessenen Strafe examiniren zu lassen hätten, und den Befolg binnen 4 Wochen anzuzeigen. Anbei werden auch besagte Magistraten und Wirthschaftsämter den Tag, an welchen sie diesen Befehl den ihres Ortes befindlichen Aerzten und Apothekern publiziret haben, unverzüglich den Kreisämtern einzuberichten und selbe mit Namen anzuzeigen, sonst aber den Winkelärzten keine medizinische Vorschriften, Kuren, noch Verkaufung der Arzneien zu gestatten, sondern solche zu gebührender Bestrafung zu verhalten haben. Hofreskript vom 4. July 1748.

Auf Winkelärzte und Pfuscher ist ein obachtames Aug zu haben. Patent vom 7. Mai 1671. § 5.

Da verschiedene Zuwohner Ungarns, besonders aber des Touroezer Komitats in und außer Land zu handeln pflegen, dieselben aber öfter zum Nachtheile des Publikums verfälschet worden, sind von ernanntem Touroezer Komitate verschiedene heilsame Vorkehrungen geschehen, welche hier Landes gleichfalls zu allgemeiner Wissenschaft und Warnigung kund gemacht worden. Hofreskript für Böhmen vom 25. April 1750.

Bei Vernehmen, daß noch immer verschiedene Leute, deren Profession es gar nicht ist, sich unterfangen, die kranken Landesinwohner zu heilen, denselben Arzneien zu verschreiben, und also dergleichen Leute dadurch nicht selten vor der Zeit unter die Erde bringen, oder ihre kränkliche Zustände noch mehr verschlimmern, wird allgemein allen dergleichen im Lande herumstreifenden Leuten alles Kuriren und Mediciniren, oder Arznei Ausgeben auf das nachdrücklichste verboten. Hofreskript Böhmen betreffend. Wien vom 5. Mai 1753. und Verordnung vom 30. März 1780.

Alle ohne Paß betretene Delträger und Arzneihändler sind künftig bei schwerer Verantwortung und

Be-

Bestrafung zu arrestiren. Verordnung Linz vom 26. April 1754.

Den welschen Materialisten und Waldhanseln wird der Verkauf der gemeinen Arzneien und Kompositen, wie auch des Arsenikums und Ragenpulvers aufs schärfste verbothen, und sollen alle dergleichen betretene Arzneien ohne weiteres abgenommen, auch die diesfälligen Verkäufer nach beschaffenen Umständen arrestirlich angehalten, so nach hierüber die unverlangte Anzeige an die Landesstelle zur gehörigen Vorkehrung von Fall zu Fall bei 20 Dukaten Pönfalle überreicht werden. Verordnung Wien vom 8. November 1763.

Es ist von dem k. k. Leib- und Protomedikus Herrn Doktor (Baron) Stöck vorgebracht worden, daß sich auf einmal eine Menge Pfücher, Quacksalber und unächte Leib- und Wundärzte einfänden, und glaubten, daß es frei zu kuriren, alle Arzneien unbehindert zu verkaufen, das schädliche Pfüchen überhandnehmen, und einschleichen dürfte. Daher wird ernstgemessen anbefohlen, daß künftig nirgends eine fremde Arznei verkauft, noch ein Arzt, Apotheker, Wundarzt oder Hebamme, so nicht von einer erbländischen Universität mit einem Diplom versehen sind, geduldet werden soll. Hofdekret vom 1. August 1772.

Da im Lande einige Pfücher herumstreifen, welche von höchsten Orten zum Besuchen der Kranken geschickt zu seyn vorgeben, den Kranken Arzneien austheilen, und vor diese übermäßige Zahlung zu 4 bis 5 fl. fordern, woraus folget, daß die Kranken nach dem Niemanden Glauben beimessen, und Arzneien, die denselben von ächten Ärzten gereicht werden, versagen, so werden die im jeden Kreise befindliche Ärzte und Wundärzte namentlich kund gemacht, und hiebei den Unterthanen bedeutet, daß die zu ihrer Erhaltung herbeigeschafften Arzneien den Nothleidenden unentgeltlich abgereicht werden, wodurch die Kranken nicht nur allein von ihrem irrsamen Wahn leicht



leichtlich abgekühlt, sondern auch jene Pfuscher, die das Publikum also betrügen, ohne vieler Beschwerneiß in Erfahrung gebracht und gehörig bestraft werden können. Böhmisches Subernialverodnung in April 1772.

Auf die Sklavonier, oder sogenannten Delträger ist bei Verkaufung unrechter Medikamente zu waschen, solche anzuhalten, und hievon der Landesstelle die Anzeige zu machen. Verordnung in Böhmen vom 23. September 1773.

Wenn Marktschreier, Quacksalber und dergleichen Bagabunden da oder dort mit Arzneimitteln ankommen, und sich aufhalten wollen, ist sogleich von den k. Kreisämtern die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und bis zur erfolgenden Entschliessung der Verkauf der Medikamente einzustellen, und wenn endlich die Verkaufserlaubnis erfolgt ist, hat man diesen Leuten keinen gar zu langen Aufenthalt zu gestatten, und ihnen die Wegbegebungsfrist zu bestimmen. Verordnung in Böhmen vom 10. August 1784.

Alle im Lande mit Medikamenten herumwagirende Leute — da nichts gefährlicher ist, als wenn Bagabunden im Lande herumstreichen, und unter dem Namen eines Medikaments oder Arkanums Gift oder sonst etwas schädliches verkaufen — sind im Betretungsfalle sogleich anzuhalten, und dem Halsgerichte zu übergeben. Verordnung in Böhmen vom 26. Oktober 1781.

Die aus Hungarn und Sklavonien mit Del und andern Arzneimitteln herumwagirenden Delträger sollen gleich an den Gränzen zurückgewiesen, in Betretungsfalle innerhalb des Landes aber mittels des Schubs nach Hause befördert; die Medikamenten konfisziert, und dem Kreisphysiker oder Apotheker zur hierüber zu verfassenden Konsignation übergeben, und solche mittelst des Kreisamtes eingeschendet werden. Verordnung in Böhmen vom 24. Mai 1782.

Da

Da in der Nirdorfer Gegend, auch anderstuo eine fabrizirte sehr schädliche Fieberessenz hier Landes verkauft wird, und verschiedene Arzneikrämer im Lande herumstreichen, welche besonders das arme Volk täuschen, so soll das Kreisamt, Aerzte, Wundärzte und Apotheker auf solche Betrüger wachen, im Betretungsfalle die Arzneien abnehmen, und die schleunige Anzeige machen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 10 Februar 1784.

Die sogenannten Königseher, welche als Ausländer mit Schwitz-Laxier- und Brechpulvern, verschiedenen Spiritus und Pillen das ganze Land Böhmen haussierend durchwandern, sollen nach der Waarenkonfiskazion mit Schub außer Land befördert werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. Mai 1783.

Nachdem sich vermög einer Anzeige des k. böhmischen Guberniums die sogenannten Delträger ungeachtet des gegen sie unterm 12ten Oktober 1776. auch vom 11. July 1776. ergangenen Verbots, hin und her im Lande wieder einschleichen, und unter dem unwissenden Volke ihre unächten Arzneien vielen Schaden anrichten, so wird sämmtlichen Jurisdizenten anbefohlen, daß die Delträger, die Medikamente verkaufen, durch den Schub an ihren Wohnort zurückgewiesen werden sollen, nachdem man ihnen die Medikamente abgenommen haben wird, in dem der Bankalregie unter einem anbefohlen wird, daß man diese Delträger bei ben Mautämtern nicht passieren lassen soll. Hofentschließung vom 9. März 1785.

Wenn in Zukunft einen Delträger Arzneien abgenommen, und dem Prager Kleinsaitner Apotheker Ebenberger übergeben werden, muß immer der an die Landesstelle zu machen kommenden Anzeige ein spezifisches Verzeichniß derselben, mit Bemerkung der dazu gehörigen Gerathe, Instrumente u. d. gl. beigelegt werden. Gubernialverordnung vom 12. July 1786.

Es ist neuerdings hervorgekommen, daß auf dem Lande verschiedene in der Heilungskunst unerfah-

fahne Leute sich des Kurirens und Abreichung der Arzneien anmassen. Um nun diesem Unfuge desto wirksamer Einhalt zu thun, wird dem Klerus mitgegeben, daß sie dem Landvolke begreiflich machen, welche schädliche Folgen auf ihre Gesundheit es habe, wenn sie sich in ihren Krankheiten den Händen unerfahrer Bauernärzte überlassen, und selbes zugleich aufmuntern, in Krankheitsfällen sich eines Physikers, oder geprüften Wundarztes zu gebrauchen, bei Berührung einer mehrern Sterblichkeit aber alsogleich dem Jurisdizenten die Anzeige zu machen. Gubernialverordnung in Innerösterreich vom 18ten Jänner 1789.

Quacksalbereien. Es ist verläßlich angezeigt worden, daß auf dem Lande unter andern häufig ausgeübten Medizinalpfschereien auch falsche Tinkturen, als 1. anstatt des Salis volatilis ein saturirter, 2. anstatt des Elixirii proprietatis ein gefärbter, 3. statt der Bezoartinktur ein stark mit Kampfer versetzter Brandwein, und zwar von jeder falschen Gattung ein Fläschchen von 2 Unzen zu 7 1/2 Kr. verkauft werden. Diese der menschlichen Gesundheit höchst schädliche verfälschte Arzneien und die Betrügerei wird jedermann auf das schärfste einzustellen geboten, und die Betrettung höchst geahndet werden. Gubernialverordnung in Böhmen im Mai 1788.

Fr. Worinn bestehen denn vermög den gesetzlichen Vorschriften die Pflichten eines Kreisphysikus, oder Kreisarztes?

Ant. Diese bestimmt das Hofdekret vom 28. November 1785. Diesem gemäß beziehen sich die Verrichtungen der Kreisärzte auf den allgemeinen Gesundheitsstand der ihnen anvertrauten Kreise, auf den besondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen gemachten Aufträge in landgerichtlichen Fällen, und Untersuchungen.

In Ansehung des Gesundheitszustandes muß ihre Aufmerksamkeit auf Epidemien, Viehseuchen, Winzkel- oder Aiterärzte, Geburtshilfe, auf Apotheken,  
und

und alle diejenige Gegenstände gerichtet seyn, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft und Unheilsamkeit der Lebensmittel Krankheiten verursachen können.

Die Dominien und Ortsobrigkeiten müssen, sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen in kurzer Zeit durch einerlei Krankheiten aufgerieben werden, sogleich unter schwerster Verantwortung die Anzeige an das Kreisamt machen, welches den Kreisarzt unverzüglich nach den angezeigten Ort abschicken soll, damit er die Art und Beschaffenheit der Krankheit, ihre Verbreitung, und die dadurch verursachte Sterblichkeit untersuche, und hierüber den Bericht an das Kreisamt mache. Herrscht wirklich eine Epidemie, so hat der Kreisarzt die Heilungs und Verwahrungsmittel vorzuschreiben, und von dem Erfolge von Zeit zu Zeit dem Kreisamte die Anzeige zu machen. Sind diese Mittel fruchtlos, so muß er die Krankheit und die gebrauchten Mittel genau beschreiben, und dem Kreisamte anzeigen, welches sodann den Bericht an die Landesstelle erstattet, die nach Einvernehmung des Landesprotomedikus, oder Sanitätsreferenten dem Kreisarzte die weitere Weisung giebt.

Bei einer Viehseuche hat der Kreisarzt ebenfalls die Untersuchung und Verschreibung der Hilfsmittel, nachdem zum Behuf derselben ein neugefallenes Stück Vieh eröffnet worden, vorzunehmen. Sind die Anzeigen der Viehseuche von der gewöhnlichen Art, so ist nach der Wollsteinischen Anweisung zu verfahren. Bei außerordentlichen Fällen, oder neuen ihm unbekanntem Umständen muß, wie bei oben bei den Epidemien gemeldet worden, die Anzeige an die Landesstelle gemacht werden, die nach Erforderniß den Lehrer der Vieharzneikunde dahin sendet. In dringenden Fällen kann sich der Kreisarzt auch unmittelbar an den Protomedikus verwenden.

Niemand als ordentlich geprüfte Aerzte, die gehörig für das offene Land geprüfte Wundärzte, die

Staabs- und Regimentschyrurge dürfen sich mit der Heilung der Kranken bemengen, worauf der Kreisarzt zu wachen, und Winkelärzte nicht zu dulden hat. In Ansehung der Hebammen hat er darauf zu sehen, daß alle Vorschriften in Ansehung derselben beobachtet werden.

Die in den Kreisen befindlichen Apotheker sind einer der vorzüglichsten Gegenstände der kreisärztlichen Aufmerksamkeit, wo er vor allem darauf zu sehen hat, daß kein Apotheker oder Provisor angestellt sey, der nicht gehörig aprobirt ist, daß die Arzneien stets in erforderlicher Güte und Menge vorhanden seyen, und nach der vorgeschriebenen Tax abgereicht werden. Um alles dieses gehörig zu bewirken, haben die Kreisärzte jährlich eine Hauptuntersuchung in allen in ihren Kreisen liegenden Apotheken, mit Zuziehung eines Ortskommisars, zu unternehmen, und zwar von 15. Julius bis Ende Okt., weil eben zu jener Zeit jede Apotheke für das folgende ganze Jahr vollkommen versehen werden muß. Doch steht es ihm auch frei nebst diesen auch zu jeder Jahreszeit Nebenuntersuchungen zu veranlassen. Die dabei angetroffenen Mängel sind wo möglich sogleich abzustellen, und über die vorgenommene Hauptuntersuchung ist der Bericht mittels des Kreisamts an die Landesstelle zu erstatten, und in demselben vorzüglich anzumerken, ob ein wegen Gebrechen bereits ermahnter Apotheker, wiederholt sich einer Ausstellung schuldig gemacht habe.

Die Kreisärzte haben auch, wo es nöthig ist, die Anstalt zu treffen, daß die Apotheker den Landwundärzten die nöthigsten Arzneien entweder auf Verrechnung geben, oder daß die Landwundärzte selbst eine kleine mit den nöthigsten Arzneien versehene Hausapotheke halten, die aber auch der Untersuchung unterliegt. Eben so haben sie bei Spezereihändlern, und allen jenen, welche Gift und gifartige Materialien verkaufen dürfen, nach Zeit und Umständen nachzusehen, ob nämlich alle vorgeschriebenen Vorsichtsregeln beobachtet werden.

Der

Der Kreisarzt hat sich in seinem Kreise als den zu Erhaltung des Gesundheitsstandes aufgestellten öffentlichen Beamten zu betrachten, und in dieser Eigenschaft alles, was dahin Beziehung hat, was er dazu nützlich beizutragen fähig ist, in den Umkreis seiner Verrichtungen zu rechnen, daher hat er dem Kreisamte seine Beobachtungen mitzutheilen, und die Maasregeln zu Abwendung eines Uebels vorzuschlagen.

Wenn der Kreisarzt zu einzelnen Kranken gerufen wird, so hat er sich unverzüglich zu selben zu begeben, ohne Unterscheidung ob es vermögende, oder unvermögende Personen sind, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Aufenthalts oder außerhalb demselben befinden. Bei Vermögenden ist es ihm erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angeboten wird. Die Armen aber hat er ohne Unterschied, unentgeltlich zu besorgen, überhaupt aber an keine Kranken, denen er beisteht, bei ernstlicher Abndung eine übertriebene Forderung zu machen, und da er von dem Staate eigends dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenden in ihren Krankheiten mit der nemlichen Sorgfalt und Mühe wie den Reichen, beizustehen schuldig. Die Fuhr muß demselben, wenn er über Land gerufen wird, hin und zurück von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeltlich verschafft werden.

Wenn der Kreisarzt zur Beschau in Sicherheitsfällen, als: Todtschlägen, Verletzungen und andere Gewaltthätigkeiten gerufen wird, muß er nach der landgerichtlichen Vorschrift den Augenschein nehmen, und das ordentliche Besichtigungszeugniß ausstellen. Eben das ist zu beobachten, wenn bei plötzlichen Todesfällen, und bei dem Verdachte einiger Vergiftung u. d. gl. von der Obrigkeit die Besichtigung oder Zergliederung des Körpers befohlen wird, in welchem Falle er mit der größten Genauigkeit die  
etwan

etwan sich zeugenden Merkmale aufzuzeichnen, und das Erhobene an das Gericht einzuschicken hat.

Uebrigens soll der Kreisarzt beständig in seinem Aufenthaltsorte gegenwärtig seyn, und darf sich nur mit Bewilligung des Kreisamts von selbst entfernen; in welchem Falle er, oder wenn er von dem Orte, wo eine Epidemie, oder Viehseuche herrscht, anderer dringender Geschäfte halber abgerufen würde, an dem Orte seines damaligen Aufenthalts den Kreischirurgus mit der ihm ertheilten Belehrung, zurückzulassen hat, damit dieser nöthigenfalls zur Hülfe und Beistand vorhanden sey.

Fr. Was sind die Pflichten oder Schuldkheiten eines Kreiswundarztes (Kreischirurgi)?

Ant. Vermöge der Instrukzion für die Kreiswundärzte haben diese überhaupt genommen gleichfalls alle jene Pflichten auf sich, welche den Kreisärzten, (Physikern) obliegen, besonders in Abwesenheit, oder Verhinderungsfall des Letztern. Er muß daher auch in Kriminalfällen die Besichtigung vornehmen, und vorgeschriebenermassen den Beschauzettel, und den Bericht einsenden, die bei Kaufhändeln veranlaßte Verwundungen untersuchen, und die Atteste hierüber ausstellen, die abzugebende Rekruten vorläufig visitiren, und sonstige äußerliche Schäden, die den Gegenstand der Justiz, und der Polizei ausmachen, in Augenschein nehmen, und darüber sein chirurgisches Bedenken verfassen.

Fr. Welche Verordnungen sind hier in Absicht auf die Wundärzte zu bemerken?

Ant. Folgende: Alle Baader und Chyrurge, welche bei dem Gremium aufgenommen werden, sollen von der medizinischen Fakultät approbirt seyn. Sie sollen in wichtigen Fällen keine Kur vornehmen, bevor sie nicht mit dem nächsten Physikus oder medizinischen Versammlung sich Rathes erholet haben. Die unexamirten Chyrurge sind nicht zur Prax zu zulassen, sondern im Betretungsfall handfest zu machen,

chen, und der Behörde anzuzeigen, um gegen diese Pfüfcher patentmäßig vorgehen zu können. Verordnung vom 24. Mai 1771.

Zur Hindanhaltung der so sehr im Schwunge gehenden Pfüfchereien, soll keinem Chyrurge, Baader oder Apotheker erlaubt werden, sich irgendwo niederzulassen, bevor derselbe nicht bei dem Kreisphysikus sich legitimiret hat, daß er examinirt, und von der medizinischen Fakultät aprobirt sey, daher die Kreisärzte verbunden sind, auf das vorgezeugte Aprobazionszeugniß von der medizinischen Fakultät das Wort Vidi mit ihren Namen beizusetzen, und hierüber ein Protokoll zu führen. Verordnung vom 16. Oktob. 1771.

Landwundärzte sollen sich den praktischen Unterricht in Betreff der allgemeinen innerlichen Krankheiten nach der Lehrart des Freiherrn v. Störk beizulegen, um im Stande zu seyn an jenen Orten, wo kein Arzt vorhanden ist, auch innerliche Kuren vornehmen zu können. Hofdekret vom 11. Mai 1776.

Niemand soll als Chyrurg aprobirt werden, der nicht zugleich das Zeugniß über die erlernte Vieharzneikunde beibringt. Hofdekret vom 22. Jänner 1784.

Ungeprüfte Wundärzte, wenn sie schon durch mehrere Jahre mit kreisämtl. Erlaubniß ansässig sind, und wider sie keine Klage vorgekommen ist, können fernerhin ungehindert, in ihrem Bestandorte gelassen werden, nur haben die Obrigkeiten unter gesetzmäßiger Strafe keinen Wundarzt anzunehmen, der nicht vorläufig gehörig geprüft ist. Hofdekret vom 28. März 1784.

Wundärzte sollen in Städten, Marktstellen, oder grösseren Dörfern nicht angenommen, oder denselben eine freie Prax gestattet werden, wenn sie vorher nicht auch die Geburtshilfe erlernen, und darüber das ordentliche Prüfungszeugniß beigebracht haben, welches von jedem Wundarzte gegenwärtig um so mehr verlangt werden kann, als auf allen Lizzen  
und



und Universitäten dieses Lehrfach vollkommen eingerichtet ist. Hofd. vom 29. April 1785.

Fr. Auf was beschränkt sich denn die Praxis der Wundärzte?

Ant. Vermög der Gesundheitsordnung S. 5. und Gubernialverordnung vom Jahre 1773. ist den Wundärzten nur in jenen Orten, wo kein Arzt vorhanden ist, erlaubt, innere Krankheiten zu besorgen, dahingegen, wo ein Arzt angestellt, oder anwesend ist, denselben innerlich zu praktiziren, und zum innerlichen Gebrauche Rezepte vorzuschreiben, folglich auch den Apothekern zu verfertigen, verboten ist. Diese Verordnung wurde auch durch Hofdekret vom 21. August 1783. und Gubernialverordnung vom 11ten November 1784. erneuert.

Durch die Gubernialverordnung vom 10. Oktober 1785. und 10ten November 1786. wird den sämtlichen Dominien und Magistraten weiters verordnet: allen ihren unterstehenden Chyrurgen scharf einzubinden, daß sie sich von Abreichung der Arzneien, die zum innerlichen Gebrauch dienlich sind, besonders aber von jenen, die eine gewaltsame Wirkung bei schwangeren Weibern zur Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können, wo sie nicht vorher den Zustand der Kranken genau erwogen, und eingesehen haben, um so gewisser enthalten sollen, als bei einen hervorkommenden widrigen Falle wider einen solchen unvorsichtigen Wundarzt mit einer gemessenen Strafe fürgegangen, und nach Beschaffenheit der Umstände ihm die Ausübung der Praxis ganz sicher untersagt, und eingestellt werden würde.

Fr. Welche Verordnungen bestehen in Ansehung der Vermehrung und Unterhaltung der Wundärzte?

Ant. In allen Ortschaften wo ein Feldscheerer, Chyrurg, zum Besten der Unterthanen gehalten wird, soll von den Unterthanen an den zu seinem Unterhalte ausgeworfenen Betrag nichts mehr als die Halbscheid desselben unter dem Namen eines

eines Wartegeldes beigetragen werden. Hofdekret vom 9. Julius 1751.

Dem Feldscheerer, wo ein solcher gehalten wird, soll sein Gehalt und zwar die Hälfte aus den obrigkeitl. Renten, und die andere Hälfte ex cassa domestica rusticali nicht aber übermäßig gereicht werden. Patent vom 3. August 1751.

Die Unterthanen können zur Hälfte des Gehalts und Deputats beizutragen angehalten werden, dafür aber ist der Feldscheerer verbunden, ihnen in ihren Krankheitsumständen mit Alderlaß und gemeinen Hausmitteln unentgeltlich beizuspringen, und sie zu besuchen. Gubernialverordnung vom 27. April 1775.

Bei der Gewahrnehmung, daß die Wundärzte, wo sie aus Kontribuzionskassen (die obengedachte cassa domestica rusticalis) eine Besoldung ziehen, sich um die Besorgung der Unterthanen sehr wenig oder gar nicht bekümmern, und doch von den armen Leuten eine Belohnung verlangen, oder die Unterthanen wegen des Nothstandes gänzlich vernachlässigen, bei den Beamten aber nur ihre Dienstfertigkeit zeigen, um nur die Passirung aus der Kontribuzionskasse zu bewirken, wurde verordnet, daß alle aus diesen Kassen einen Genuß oder Besoldung ziehende obrigkeitl. Dorfwundärzte, bei Einreichung ihrer Rechnungsquittungen auch ein Zeugniß über ihre geleistete pflichtmäßige Bedienung der Patienten beilegen sollen; sonst sollen dergleichen Auslagen bei den Revisionen nicht passirt werden. Gubernialverordnung vom 11. Mai 1781.

Die Kreisämter sollen bei den Bereisungen zu bewirken trachten, damit da Orten, wo es nöthig ist, durch gemeinschaftliche Unterstützung der Obrigkeiten und Unterthanen, die erforderliche Anzahl Wundärzte angestellt werde, als welche aus manigfaltigern, und weit wichtigern Ursachen, als bloß der Todtenbeschau wegen zur Hilfe der Menschen nothwendig sind. Hofd. vom 16. April 1789.

Fr.

Fr. Welche Schuldigkeiten liegen den Wundärzten sonst noch vermög bestehenden Gesetzen ob?

Ant. Nebst jenen Pflichten, die ihnen durch die allgemeine Gesundheitsordnung, und Medizinalordnung zugewiesen sind, sind sie durch Hofdekret vom 22. Dezemb. 1764. auch insbesondere angewiesen worden, damit sie, unter was für Jurisdikzion sie immer gehören, bei Wahrnehmung einer gefährlichen Krankheit unter den Menschen, oder Vieh, sogleich die schleimige Anzeige hievon an den nächsten Kreisarzt und die Obrigkeit, unter sonstiger schärfsten Verantwortung, machen sollen. Endlich sollen sich auch bei einer Feuersbrunst (so wie auch in vielen andern Fällen, wo viele Menschen versammelt sind, und Jemanden etwas zustossen kann) die Wundärzte mit ihrem Bindzeuge auf dem Sammelplatz einsinden, um die allenfalls beschädigten Leute verbinden zu können.

Fr. Welche Anstalten kann man in Rücksicht auf die Gesundheit hier noch anführen?

Ant. Hauptsächlich zweierlei, und zwar 1) in Ansehung der Pocken oder Blattern, als wodurch schon die zarteste Jugend Gefahr an ihrem Leben läuft, dann 2) in Ansehung der Pest.

Fr. Welche Vorkehrung ist in Rücksicht der Pocken und Blattern getroffen worden?

Ant. Die Landesregierung im Königreich Böhmen hat unterm 12. Hornung 1790. einen von der medizinischen Fakultät bearbeiteten, sehr zweckmäßigen Unterricht bekannt machen lassen, der besonders für das Landvolk einen wesentlichen Nutzen hat. Die Hauptsache besteht in Folgendem:

Die Ursache der schrecklichen Verheerung, welche durch die Blatterkrankheit vorzüglich unter den Kindern auf dem Lande verursacht wird, ist zweifach: Entweder ist diese Krankheit durch Zeit und Umstände bössartig, oder sie wird tödtlich, weil sie schlecht behandelt wird. Die schlechte und oft verkehrte Behandlung ist aber die gewöhnliche Ursache der Tödtlichkeit.

It

Ist die Krankheit gutartig, dabei gering, so hält sie die Natur am sichersten, wenn diese nur nicht durch fehlerhafte Behandlung gestört, verhindert wird. Ist sie nicht gutartig, ist sie groß, dann kann die Behandlung derselben dem Volke nicht überlassen, nicht empfohlen werden, sie fordert höhere Einsichten, sie fordert die Hilfe des Arztes.

Die Blatterkrankheit pflegt mit abwechselnder Hitze und Kälte, mit Muthlosigkeit, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Neigung zum Schläfe einzutreten, dem sich unter fortdauernder grösserer oder minderer Hitze, Drücken in der Herzgrube, zuweilen Erbrechen und Rinnen des Wassers, vorzüglich aus dem linken Auge, beigefellet. Um daher mit mehr Grund vermuthen zu können, daß die Blatterkrankheit sich nähere, muß man darauf sehen, ob der Kranke schon geblattert habe, oder nicht, ob in der Nähe, wo derselbe sich befindet, irgendwo Blattern herrschen, oder auch nur einzelne Blatterkranke sich befinden, ob der Kranke mit solchen, oder mit Leuten, die mit diesen umgegangen sind, zusammen gekommen sey. Ist dieses, so kann man schon mit mehr Grund auf die Annäherung der Blattern schliessen; wenn aber über dies nach den ersten Tagen rothe kleine Fleckchen, etwas größer als Flohstiche, im Gesichte, vorzüglich und zuerst meistens an der Oberlippe, an der Seite der Nase sich sehen lassen, die sich in kurzem in der Mitte erheben, dann kann man fast mit Gewisheit schliessen, daß die in der Frage stehende Krankheit die Blatterkrankheit sey.

Wenn die Krankheit gutartig und gering seyn wird, so ist die abwechselnde Hitze und Kälte nicht groß, nicht anhaltend, die darauf fortdauernde Hitze, der Kopfschmerz mässig, das Drücken im Magen gering, die Neigung zum Schläfe leicht zu überwinden, die Muthlosigkeit, die Abgeschlagenheit leicht aufzurichten, mit einem Worte der Blatterkranke ist wenig krank, und unter solchem Zustande zeigen sich die rothen Flecke am vierten Tage, die Blattern bilden

den sich in der Folge, und die Krankheit gehet, und vollendet ihren allgemein bekannten Lauf mit Eiterung oder Zeitigung, Abtrocknung und Abfallung derselben zwischen den 14ten und 17ten Tage.

Zuweilen ist aber die, obgleich gutartige Krankheit schwerer, die abwechselnde Hitze und Kälte ist grösser und daurender, die darauf folgende Hitze ist stärker, das Athemholen beschwerlich, der Kopfschmerz grösser und anhaltend, der Durst quälend, die Neigung zum Schläfe, die Abgeschlagenheit stärker, das Magendrücken, die Neigung zum Brechen beängstigend, kurz: der Kranke verräth durch seinen sichtbaren Zustand die Grösse seiner Krankheit. Der auf diese Art sich zeigende Kranke ist nicht immer ohne Gefahr; weßwegen es wohl geschieht, wenn dagegen ein Arzt zur Hilfe gezogen wird. Dennoch kann man einen guten Ausgang hoffen, wenn alle die erst angeführten grösseren Leiden nicht lange, nicht in gleicher Heftigkeit anhalten, wenn sie mit dem Ausbruche der rothen kleinen Fleckchen am 4ten Tage ganz, oder doch merklich nachlassen, dabei die ausbrechenden Blattern nicht allzuhäufig sind, abgesondert sich stellen (nicht zusammenlaufen) sich ordentlich in der Folge erheben, und zeitigen.

Es geschieht aber auch zuweilen, daß um die Zeit des Ausbruchs der Blattern die Kranken von Fraisen befallen werden. Dieses Ereigniß ist meistens nicht so, wie es scheint, gefährlich, vielmehr befördern diese Fraisen den Ausbruch der Blattern, und werden dadurch heilsam. Gefährvoller ist die Krankheit, wenn sie durch allgemein herrschende Ursachen bössartig ist, oder mit einem ihr gefährlichen Zustande des Kranken zusammen kömmt. Die Hilfe eines geschickten Arztes ist da unentbehrlich, wenn man anders den Kranken dem Tode nicht Preis geben will.

Ein solcher Zustand giebt sich meistens gleich Anfangs dadurch zu erkennen, daß nach einem heftigen und anhaltenden Anfalle von Kälte nur geringe Hitze

Hitze folget, der Kranke über grossen Schmerz in Lenden klaget, die Entkräftung äusserst gross, die Neigung zum Schlafen fast unüberwindlich ist. Andere Kranke schlafen gar nicht, sind äusserst unruhig, reden irre, und werden öfters schon die ersten Tage mit Fraisen befallen, sie haben Ekel, erbrechen zu wiederholtenmalen unter grosser Beängstigung, oder werden vom Durchfall geplagt, der sie immer mehr entkräftet. Unter diesem jammervollen Zustande zeigen sich schon am Ende des zweiten, oder im Anfange des dritten Tages die rothen Fleckchen nicht nur im Gesichte, sondern auch am Leibe, und gemeiniglich so häufig, daß sie nicht abgesondert stehen, sondern mehr oder weniger zusammenstossen, und dadurch nicht rothe Fleckchen, sondern Flecke bilden, die nie ordentlich eitern, oder zeitigen, sondern in flache Blasen übergehen, welche von einer dünnen Jauche anstatt des guten Eiters angefüllt werden. Dieser beschriebene Ausbruch der Blattern bessert den Zustand der Kranken nicht, er verschlimmert ihn, und die Gefahr wächst dabei immer.

Man hat nun die Blatterkrankheit nach ihrer verschiedenen Grösse und Gefahr gezeigt. Oft aber wird auch die an sich gute Blatterkrankheit, bloß durch die bei dem Landvolke gewöhnliche üble Behandlung groß, bössartig, gefährlich und tödlich.

Eltern und Ziehmütter sollen daher nicht denken, daß der Rath eines Arztes überflüssig, oder jener eines unwissenden Weibes besser sey. Eine gutartige Krankheit heilt die Natur freilich selbst, wenn sie nicht gestört wird, aber bei einer bössartigen muß die Hilfe des Arztes seyn, es ist daher nichts schädlicher als wenn man nach Art solcher Weiber glaubt, daß das in Körper steckende Gift durch gewaltsame hitzige Mittel, als durch starkes Bier, Meth, Brandwein, Pfeffer, Myrrhen, Kampfer, durch starke Hitze, starkes Zudecken mit Federbetten, stark geheizte Zimmer u. d. gl. herausgetrieben werden müsse. Die Wirkung einer solchen unschicklichen Behandlung ist,

daß

daß sie den Kranken mehr erhitzt, seine Neigung zum Schlafe, oder im andern Falle seine Schlaflosigkeit vermehrt, ihn entkräftet, Irrreden (Phantasiren) verursacht, das schon gegenwärtige Irrreden bis zum Wahnsinne emportreibt, den Ausbruch der Blattern bei einigen zurückhält, bei andern zu früh erzwinget, endlich die auf der Haut abgesetzte Materie zur schädlichen Fäulniß bringt. Um sich von allem dem zu überzeugen, darf man nur in eine Stube treten, wo auch ein einziger so behandelter Kranker liegt. Ein schreckbares Bild des Kranken, ein unerträglicher Gestank wird Mitleiden, wird Abscheu bei allen jenen erregen, die von dem gemeinen Vorurtheile nicht eingenommen, sich auch nicht überzeugt finden, daß dieses alles so seyn müsse, und darum daran gut geschehe.

Eine solche üble Behandlung ist daher, wenn gleich nicht immer tödtlich, doch sicher schädlich, denn sie artet oft dahin aus, daß sie die schädlichsten Folgen, worunter vorzüglich Geschwülste und Geschwüre an Gelenken, Verderbung der Lungen, Blindheit, Ungestalttheit u. d. gl. zu rechnen sind, nach sich zieht.

Um also die in Blattern krank liegenden zu erhalten, ist folgendes zu beobachten:

Vor allen aber ist darauf zu sehen, daß wenn die in einem Dorfe oder Gegend herrschende Blattern sich bössartig zeigen, jedermann und auch die Kinder, die noch nicht geblattert haben, von den Blatternden und denen, so um solche sind, nach Möglichkeit sich entfernt halte, um der Ansteckung zu entgehen. Die Gewohnheit, die Blatterkrankheit vorzüglich bei Blatternden abzuholen, kann nur damals allenfalls Statt finden, wenn man überzeugt ist, daß die Blattern gutartig sind.

Wenn sich nun bei einem Kinde die Blatterkrankheit wirklich einfindet, so halte man es, so viel als möglich außer dem Bette, beschäftige es mit den ihm angenehmen Spielen, zwinge dasselbe nicht Speis-

sen

sen zu genießen, am wenigsten solche, die es verabscheuet. Man gebe ihm keine hitzige Getränke, sondern eine geringe Nahrung aus dünn eingekochter Semmel oder Brod (Panadl genannt) Gerstenschleim, gut gezeitigt und gekochtes Obst, als Zwesben, Kirschen, Weichsel, Äpfeln, zum Trunke reines Wasser mit gebähmtem Brod, Milch mit Wasser verdünnt, auch wo der Leib verstopft ist, Buttermilch. Besonders muß auf die Defnung des Leibes achtgegeben werden. Wenn der Stuhlgang verstopft ist, kann man um ihn zu öffnen, Zwesben mit wenig Senesblätter, oder präparirten Weinstein abkochen, und die Brühe zu trinken geben, oder allenfalls ein Stuhlzäpfgen aus Inselt oder Seife in den Hintern stecken, oder, was noch besser ist, ein Klistir geben lassen. Um aber die Stärke der Krankheit von dem Kopfe abzuhalten, und diesen, wenn sie ihn schon ergriffen hat, wenn Schlassucht, oder Schlaflosigkeit den Kranken plagen, wenn unzeitige Fraisen drohen, zu befreien, so soll man ein laues Fußbad brauchen, auch Sauerteig, mit Essig oder Salz verschärft, auf die Fußsohlen auflegen, wodurch die Hitze vermindert, der Kopf leichter, und der Ausbruch der Blattern an den untern Theilen des Körpers befördert wird. Der Kranke darf nicht immer im Bette eingegraben, ohne aller äußerer Luft gehalten, oder gar mit Ofenhitze gequält werden. Man nehme den Kranken, wenn er selbst nicht will, oder nicht kann aus dem Bette, trage ihn in die freie Luft, man lege ihn leicht zugedeckt, wenn es die Jahreszeit erlaubt, unter einen schattigten Baum, und man wird sehen, und sich wundern; wie die quälende Hitze vermindert, der eingenommene Kopf befreiet wird, die Beängstigungen verschwinden, der Athem erleichtert wird, ja auch die Fraisen, welche sich in der Stube, im Bette eingefunden haben, aufhören. Alle diese Vorthelle gewährt die Luft, nur muß sie nicht gar kalt, nicht sehr feucht, und der Kranke der Sonnenhitze nicht ausgesetzt seyn.

Bei



Bei dieser vernünftigen Behandlung wird die Blatterkrankheit ihren ordentlichen Lauf gehen, und glücklich vollendet werden. Viele Leute haben aber auch das Vorurtheil, daß man dem Kranken kein frisches Hemde anlegen darf. Dieses ist nicht nur nicht schädlich sondern vielmehr nützlich, nur muß das Hemde wohl getrocknet und ausgewärmt seyn, dann bei zugemachten Fenstern und Thüre die Wechslung der Wäsche geschehen. Auch ist es gut die grossen eitervollen Blattern aufzustechen, oder aufzuschneiden, und den Eiter mit warmer mit Wasser vermischter Milch abzuwaschen. Man verhindert dadurch das Jucken, das Kraken, und folglich auch die großen Narben, oder Blattersteppen. Endlich verdienen auch die Augen eine besondere Aufmerksamkeit, weil diese gar oft durch die Blattern leiden. Man muß diese, sobald sie sich während der Krankheit zu zuschliessen anfangen, öfters mit lauer Milch befeuchten, die durch die Nacht zusammengeklebten Augenlieder früh mit eben der Milch fleißig böhen, erweichen, und zur Defnung bringen.

Nach glücklich vollendeter Krankheit ist es rätlich, dem Genesenden ein angemessenes Laxirmittel zu geben, und nach Verlauf von 14 Tagen zu wiederholen.

Diese voranstehende Behandlungsart setzt jeden in Stand, sich vor dem zu hüten, was die Krankheit vergrößern, und sie gefährlich machen kann, endlich wie man die Natur während des Laufes einer zwar gering anscheinenden Krankheit, nicht stören, sondern ihr die Hand bieten soll.

Ist es aber der Fall, daß eine schwere bösar-tige Blatterkrankheit eintritt, dann ist die Hilfe eines geschickten Arztes unentbehrlich, der daher herbeigehollet werden muß.

Fr. Was ist bei einer Pest zu veranstalten?

Anr. Es kommt darauf an entweder ein Land vor der Pest zu verwahren, oder wenn ein Theil schon angesteckt ist, den weitem Fortgang zu hemmen.

men. Ersteres geschieht durch Gesundheitsverträge mit entfernten Staaten, und in Ansehung der Angränzenden durch Ziehung der Cordone, damit nichts über die Gränzen komme, das nicht in den Kontumazhäusern die Reinigung ausgehalten hat. Das zweite geschieht durch Absonderung der angesteckten Theile, daher muß die unglückliche Gegend von einem Cordone umzingelt, die Häuser versperrt, die Lebensbedürfnisse in einer Entfernung niedergelegt, und zum Dienste der Angesteckten eigene Pestknechte bestimmt werden. Eben so sind von der medizinischen Fakultät Heilungs- und Bewahrungsmittel bekannt zu machen, und auch bei Viehseuchen schickliche Vorkehrungen zu treffen?

Fr. Wie lauten die Anstalten, welche in Folge mehrerer bekannt gemachten Pestordnungen z. B. vom Jahre 1649. 1679., zu treffen sind?

Ant. Eine Hauptsache ist, daß man alle Dörter rein halte, daher sollen Wohnungen, Küchen, Betten u. s. w. mit Wachholder, Bermuth und anderen wohlriechenden Dingen ausgeräuchert, nichts Stinkendes in Häusern und auf der Gasse liegen gelassen, sondern in entfernte freie Orte gelegt werden. Kraut, Stockfisch, Häringe, Käse, sollen rein gehalten, und das stinkente Wasser außer der Stadt getragen werden. Lohgärber, Weißgärber, Kirschner ic. sollen ihre Arbeiten entfernt und am Wasser verrichten, damit der Gestank andere Leute nicht berühre. Rinnen und Löcher, wo das Spillicht oder stinkendes Wasser sich aufhält, sollen gereinigt, geebnet und gepflastert werden. Schweinvieh, Katzen und Hunde sollen zur Pestzeit Niemand halten; die Nahrungsmittel, besonders Fleisch und Fische, dann das Getränke müssen durch Kommissäre fleißig untersucht und nicht gestattet werden, daß das zum Kochen nöthige Flußwasser durch Einwerfen der Eingeweide, des Blutes und anderer Sachen verunreinigt und schädlich werde.

Es ist zu sorgen, daß so wenig als möglich mehrere Menschen zusammen kommen, daher können auf eine Zeit Schulen, Schänken, Musik, Tanz, verboten werden. Für die angesteckten Kranken, besonders für Handwerksgefelln, Dienstkleute, Arme, deren Pflege bei ihren Meistern und Herren um so bedenklicher, als gefährlicher, und unthunlicher ist, sollen außer dem Orte in Freien ordentliche Krankenhäuser, Lazarette, oder Spitäler errichtet, und dort ihre Heilung abgewartet, die Armen auch mit unentgeltlichen Medikamenten versehen werden. Wo infizierte Leute gewesen, sollen die Wohnungen vor 30 Tagen nicht bezogen, sondern binnen der Zeit gereinigt, mit Wachholder, Pulver, Schwefel, und auf glühende Kohlen gegossenen Rautenessig ausgeräuchert werden. Die Häuser, wo ein Angesteckter starb, sollen zur Warnung, damit Niemand hineingehe, mit Kreuzen bezeichnet, die Thüre allenfalls petschirt, und Niemand, auch nicht zum Kirchengehen, ausgelassen werden, doch müssen Geistliche, Aerzte, Apotheker, Chyrurgen zu ihrem Beistande, und Leute zur Tragung der Speisen für solche Unglückliche, und überhaupt zu ihrem Dienste herbeigeschafft werden. Meublen, Kleider, Betten müssen bewacht, und wohl gereinigt werden. Die Begräbnisse sollen abseitig gemacht, mit dem Begraben nicht lange gesäumt, die Särge wohl verpicht, die Begleitung (Kondukt) verboten werden. Zum Anziehen und Tragen der toden Körper sollen besondere Leute, die, damit man sich vor ihren Umgang hütten könne, mit Zeichen, z. B. schwarzen Flor, zu versehen sind, angeordnet werden. Die Gräber sollen 3 Ellen tief, und die Leichen oben mit Kalch bestreut seyn. Jener, der sich einer Infektion bewußt ist, darf unter empfindlicher Strafe, mit gesunden nicht umgehen. Die Bewahrungsmittel, welche die Aerzte vorzuschlagen haben, sind im Drucke allgemein kund zu machen. Wer mit einem Gesundheitspasse nicht versehen ist, soll gleich beim

beim Thore, wenn die nicht schon in Ansehung der Fremden an der Gränze geschah, zurückgeschafft werden.

Fr. Was enthält die Pestordnung für die k. Stadt Prag vom 3. Oktob. im Jahre 1649. insbesondere über diesen Gegenstand?

Ant. Folgendes:

1stens Sollen außer den Gränzen, und noch in Oesterreich gewisse Derter zur Quarantine, so ausdrücklich benennet werden sollen, angewiesen, auch Niemand, wer er auch sey, in die königl. Prager Städte mehr eingelassen werden, der nicht von einem solchen bezeichneten Orte ein glaubwürdiges Attest der ausgestandenen Kontumaz vorzeigen wird, welches mittelst Patenten kund zu machen, und dieses unter Leib- und Lebensstrafe zu beobachten ist.

2stens So sollen auch Kaufmannswaaren von Wien, als durch welche das verborgene Gift auf Märkte und Städte, wie es die Erfahrung bezeugt, zum öftern eingeführt worden, in keinerlei Weg hereinpassirt werden, worauf unter den Thoren besondere und sehr fleißige Aufsicht zu tragen seyn wird.

3stens Sollen Juden und andere Ländelmärkte, auch öffentliche Spiel und Schänkhäuser bis zur ferneren Entschliessung eingestellet werden; besonders aber wird den Juden die alten Kleider zu kaufen, oder zum Verkaufe herumzutragen, bei Vermeidung einer wohl empfindlichen Strafe gänzlich zu verbieten seyn. Ueber dies soll

4stens Die Sauberkeit, wie in den Häusern als auch auf den Gassen nochmals unausföhrlich beobachtet werden.

5stens Und da nicht wohl zu verhüten gewesen, daß nicht viele Leute durch allerhand Betrug in die königl. Prager Städte mit eingeschlichen seyn, so soll in einer jeden Stadt eine genaue Visitation und Inquisition der fremden Personen halber angestellet, die Verdächtigen, wie sie hereinkommen, befraget,

sodanu nach Gestalt der Sache wohl abgestrafet, und wieder aus der Stadt abgeschaffet werden.

6tens Da wahrgenommen worden, daß unter den Thören grosse Unordnungen vorbeigehen, welche meistens daher rühren, daß von den Magistraten, Commissarien dahin gestellt werden, welche entweder der deutschen Sprache gar nicht kundig sind, oder doch die Pässe, so ihnen vorgezeichnet werden, nicht recht vollkommen verstehen, so ist auch deßfalls die gehörige Fürkehrung zu treffen. Es wird aber dabei den Magistraten freigelassen, ob sie ein oder anderes Thor, so nicht unumgänglich offen bleiben muß, werden sperren, und mithin die übrigen Thöre besser bestellen, und versehen wollen, wobei dann auch nicht minder auf die von den Weingärten hereingehenden Weibern fleißige Obacht zu halten ist, indem schon etliche Personen sich auf solche Weise fortgemacht haben.

7tens Soll den Gastwirthen gemessen anbefohlen werden, keinen zu beherbergen, welcher nicht ein Zeugniß, daß er in einem der bemerkten Dertter die Quarantine ausgestanden, und dergestalt in die Stadt freieingelassen worden, vorzuzeigen hat.

8tens Die Bettler betreffend, welche sich insgemein sehr unsauber halten, sind selbe zur Säuberung der Gassen gegen leidentliche Bezahlung zu verwenden.

9tens Da auch die allgemeine Wohlfahrt erfordert, zugleich auf jenen Fall, da die leidige Contagion in den königl. prager Städten ausbrechen sollte, zeitlich fortzukommen, und alle immer mögliche gute Anstalten ohne Aufschub zu machen, so haben Se. k. k. Majest. befohlen, daß also bald ein Lazareth und die hiezu benötigten Kontumazhäuser so viel die bevorstehenden Winterzeit zulassen wird, aufgerichtet werden, um die angesteckten auf solchen unvermutheten betrübten Zufall alsogleich dahin liefern zu können, und zwar, daß das Lazareth in das Gebürg hinein, hinter das Dorf Kadlitz in die 2 Dörfer Budkowitz und Simonitz versetzt, in dem Dorf  
Ka-

Kadliß die Kontumaz-Häuser zugerichtet, die Geistlichen, Aerzte, Wundärzte, Barbierer und Apotheker mit ihrem Anhang zu Buttowiß in den Wirthshäusern einlogirt, nicht weniger für die Rekonvaleszenten das Dorf Stodulek angewiesen, und endlich für die Juden ein unweit von obgedachten Dörtern gelegener wüster Hof und Mühle zu Klukowiß zu ihrem Lazareth und Begräbniß benennet werden solle.

10tens Gleichwie aber nicht alle Krankheit ansteckend und mehr eine Grausamkeit als ein christliches Werk seyn würde, wenn Uninfirmirte, wohl mit einer andern Krankheit behaftet, zu den Infirmirten geführet, und also unschuldiger Weise gleichsam zum Tode verurtheilt werden sollen, als haben Se. Majestät für gut befunden, daß in einer jeden Stadt zu dem Ende gewisse Probhäuser verordnet würden, um zu erfahren, ob die Krankheit pestartig ist, oder nicht.

11tens Kleider, Bette, Gewand, der infirmirten Personen sind ohne allem Anstande zu verbrennen, oder zu vergraben.

12tens Die Häuser zu sperren, und die übrigen Personen in die Kontumaz zu geben.

13tens Die Zufuhr der benötigten Viktualien betreffend, da sollen dieselbe durch aufgerichtete Schranken übernommen werden, worinn eben zeitlich die Vorsehung, wie auch,

14tens Die Anstalt zu treffen seyn wird, damit ein besonderes corpus pharmaceuticum, nahe an den obengenannten Dörtern, außer der Gemeinschaft anderer Menschen aufgerichtet, und mit einem Provisor und Gesellen wohl versehen werde.

15tens Ist es sehr nützlich und nothwendig, daß gewisse Vorsteher der Gesundheit bestellt werden, welche alle Wochen dreimal zusammen kommen, die Beschaffenheit der grassirenden Krankheiten erwegen, und den Befund wie auch, was für Mittel vorzuführen sind, fleißig anzeigen.

Wobei dann zu verordnen seyn wird, daß die Thore alle Wochen dreimal und die Wirthshäuser zweimal visitiret, und zugleich anbefohlen werde, daß man unter denselben, wie auch auf den Pläzen, mit Wachholder, und andern hiezu dienlichen Gesträuß fleißig räuchern möge.

Fr. Da auch unter dem Vieh allgemeine Krankheiten, oder Seuchen entstehen, die eben äußerst gefährlich sind, was ist daher bei dem Ausbruche einer dergleichen Viehseuche gesetzmäßig zu veranstalten?

Ant. Sobald sich ein Viehfall auf irgend eine Art äußert, so muß hauptsächlich gemäß Verordnungen vom 7. Februar 1766. und mehreren darauf nachgefolgten Verfügungen das gesunde von dem kranken Viehe abgesondert, und dem Kreisamte die ungesäumte Anzeige gemacht werden, welches sodann den Kreisarzt und Kreiswundarzt zur Untersuchung und Vorschreibung der Preservativ- und Curativmitteln absendet. Unter einem muß der Bericht vom Anfange und Fortgange des Heilungsgeschäfts an die Landesstelle erstattet werden, die, wenn der Fall bedenklicher ist, auch den Professor der Thierarznei dahin absendet. Nimmt der Viehfall über Hand, so muß der angesteckte Ort durch die auf den Straßen und Weegen zur Warnung ausgesteckte Zeichen gesperrt, auch durch das Militär ein Kordon gezogen, das gefallene Vieh aber gemäß Verordnung vom 18. April 1763. wenigstens 6 bis 7 Schuh tief in Schächten gelegt werden. Die Viehmärkte müssen zufolge Verordnung vom 19. August 1773. eingestellt, und den benachbarten Kreisen davon Nachricht gegeben werden. Damit aber durch fremdes Vieh keine Seuche verursacht werde, so ist dasjenige, was aus dem Auslande kömmt, kraft Verordnung vom 22. Dez. 1774. ohne Gesundheitspaß nicht über die Gränzen zu lassen. Wenn die Seuche vertilgt ist, so muß jeder Stall, wo ein Stück Vieh gefallen ist, wohl gereinigt, und daher das Pflaster eingerissen, die Mauern

ern mit frischem Kalch angeworfen, das Holzwerk entweder frisch abgehobelt, oder ein neues angeschafft, der Stall aber mit einem Gesundheitsrauch, welcher aus Wachholderholz, dergleichen Beeren, Schwefel, Pferdehuf oder Bockshorn besteht, wohl ausgeräuchert werden. Endlich sind gemäß Hofdekret vom 3. Dezember 1774. jene, welchen in ungesunden Orten Vieh kaufen, und in die gesunde Orten bringen, mit der Konfiskazion und dem Spinnhause zu bestrafen. \*)

Fr. Was ist in Ansehung der Todtenbeschau zu beobachten?

Ant. Daß ein jeder entseelter Körper vor der Begräbniß da, wo Chyrurge, Baader, oder Feldscheerer vorhanden sind, durch selbe, und in Ermanglung dieser, durch andere geschickte Leute, Richter und Geschworne, besichtigt werden soll, ist schon unterm 1. August 1766 in der Absicht verordnet worden, um zu sehen, ob nicht etwa ein gewaltthätiger Todesfall, z. B. Meuchelmord, öffentl. Todtschlag, Vergiftung, Erdrosselung u. s. w. geschehen sey, daher hievon die Anzeige an die Behörde gemacht werden muß. Diese Verordnung wurde auch mit Hofdekret vom 30. März 1770. erneuert, und die Ursache angegeben, um von den eigentlichen Krankheits- oder andern Umständen, welche den Tod eines Menschen verursacht haben, unterrichtet zu seyn, die Verbreitung der epidemischen Krankheiten hindanzuhalten, und von gewalthätigen Todesfällen die Nachrichten einzuziehen. In Frauenklöstern haben die Medici ordinarii diese Todtenbeschau vorzunehmen.

Aber nicht diese Vortheile allein bestimmten die Regierung zu dieser Anordnung, sondern auch der,  
daß

\*) Die Mittel zur Bewahrung und Heilung der Viehkrankheiten giebt Hr. Professor Wollstein in einem gedruckten und allgemein bekannt gemachten Werkchen an die Hand, welches man in jedermanns Hände wünscht.



daß dem Staate durch wohlgeführte Sterberegister, über Endemien, über vermehrte, oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntniß verschafft, und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten auch eine genauere Richtung gegeben werden kann. Es ist daher durch Patent vom 21. Februar 1784. angeordnet worden, ordentliche Sterberegister zu führen, in welches, nach dem vorgeschriebenen Formular, der Tag der vorgenommenen Beschau, der Name, das Geschlecht, das Alter und die Todesart des Beschauten einzutragen ist. Endlich hat gemäß Verordnung vom 17. Sept. 1787. jener, der den Kranken besorgt hat, auf einen Zettel nebst dem Namen des Verstorbenen die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit anzumerken, und in der Bechäufung des Verstorbenen zurück zu lassen.

Fr. Worauf hat die Polizei vorzüglich zu sehen, um alles, was Krankheiten herbeiziehen, oder der Gesundheit sonst nachtheilig seyn kann, aus dem Wege zu räumen?

Ant. Auf die Entfernung schädlicher Nahrungsmittel, und auf Verhinderung der Unheilsamkeit der Luft.

Fr. Wie sind schädliche Nahrungsmittel zu entfernen?

Ant. Durch die Aufsicht, daß nur gesundes Vieh und Fleisch verkauft und gekocht; Fetten, Käse, Milch, Butter, u. d. gl. nur vom gesunden Viehe zu Markte gebracht, keine Früchte und Eswaren als Fische, Federvieh, Obst, Schwämme, Gemüse, Brod u. s. w. welche von Aerzten als schädlich und ungesund erklärt werden, verkauft werden; auch auf Erzeuger und Verkäufer der Getränke, dann auf die Gewürzkrämer muß sich die Aufmerksamkeit der Polizei erstrecken, damit sie dem Getränke und dem Gewürze aus Eigennuz nicht fremde, unreine, oder gar schädliche Theile beimischen.

Fr.

Fr. Welche Verordnungen sind in Ansehung des Fleisches ergangen?

Ant. Die Scharfrichter, Wasenmeister, und Abdecker hatten die schädliche Gewohnheit das Fleisch vom umgefallenen Vieh zu selchen, und dem Unwissenden Publikum zu verkaufen, oder auch das Schweinvieh mit eingefangenen Hunden zu füttern; dieser eben so eckelhafte, als schädliche Fürgang wurde daher unter schärfester Bestrafung mit Verord. vom 18. Aug. 1753. Patent v. 7. Mai 1761. und unterm 9. April 1744. der Verkauf des Fleisches vom kranken und sinnlichen Viehe verboten. Dieser Gegenstand ist in sich auch so wichtig, daß man nie genug aufmerksam darauf seyn kann, und daher hat das Hofdekret vom 13. Juny 1785. alle jene Fleischhauer, welche überwiesen werden, ungesundes Vieh geschlachtet zu haben, mit dem Verluste ihres Gewerbes zu bestrafen bestimmt.

Fr. Welche sind die Kennzeichen eines ungesunden Fleisches?

Ant. Wenn in der Brust- oder Bauchhöhle und in verschiedenen Gegenden widernatürliche Verhärtungen, Geschwüre, oder andere Krankheitszeichen entdeckt werden, oder wenn die Thiere schon dem äußerlichen Ansehen nach ungesund und ausgezehrt sind, das Futter einige Zeit schon gescheuet haben, hauptsächlich aber, wenn sie durch übertriebene Geilheit, und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt sind, alsdann ist das Fleisch entweder zäh, lederhaft und zur menschlichen Nahrung ganz untauglich, oder es ist welk, bleich und geht leicht in Fäulung über, das Fett ist verzehrt oder aufgelöst, wässerig und von schlechter Farbe, und dann ist es immer der Gesundheit des Menschen höchst schädlich und nachtheilig. Von dem Genuße dieses Fleisches hat sich daher laut Verordnung vom 10. Julius 1788. jedermann zu hüten, und es ist Pflicht jeder Ortsobrigkeit, darauf zu sehen, daß ein sol-

solches Fleisch alsogleich vertilget, und Niemanden zum Genuße dargereicht werde.

Fr. Was ist in Ansehung der Fische verordnet worden?

Ant. Schon die Marktordnung, oder das Patent vom 14. Mai 1770. giebt die Richtschnur, indem dadurch geboten wird, damit die Fische ächt, von guter Gattung und nicht ungesund seyn, sondern dergleichen auf der Stelle vertilgt werden sollen. Die Hofentschliessung vom 12. Dezember 1755. verbietet den Verkauf todter und ungesunder Fische gleichfalls, und giebt auch die Kennzeichen derselben an, indem sie an den Flößen ganz weiß sind, das Fleisch weich und aufgelassen ist, folglich selbe schon zur Corruption geneigt sind. Daher sind auch schon mit Verordnung vom 4. März 1755. jene Fische, die bei einem starken Winter in den Teuchen erfrieren, wegen besorglichen Krankheiten nicht erlaubt, sondern befohlen worden, sie wie das umgefallene Vieh mit Kalke zu bestreuen, und tief zu verscharren. Auch gesalzene Fische verdienen diese Aufmerksamkeit, indem durch sie, wenn sie faul sind, ebenfalls Krankheiten hervorgebracht werden können.

Fr. Was ist in Ansehung der Käse, der Butter, Milch, des Obstes u. s. w. verordnet?

Ant. Das Patent oder die Marktordnung vom 14. Mai 1770. verordnet, daß deren Aechtheit sehr genau untersucht, und das Verdorrene, oder unächt gefundene vertilgt werden soll, insbesondere verbietet sie das Mischen der Käse, dann der Milchram (Schmetten) mit schlechter Milch, oder mit Mehl, um ihn dick zu machen, mit Seife, daß er einen Schaum bekommt, u. d. gl. Die Marktordnung vom 10. August 1791. verbietet die verfälschten und ungesunden Lebensmittel überhaupt. Die Polizeiordnung vom 30. April 1787. verordnet, daß ungenüßbare und schädliche Marktfeilschaften, ungesunde und unbekannte Schwämme, unzeitiges Obst, faule Fische, unreines und ungesundes Fleisch, u. d. gl. nicht

zu

zu Markte gebracht und verkaufet, das Betretene in Beschlag genommen und vertilget, die Verkäufer aber noch insbesondere nach Umständen gestraft werden sollen.

In Ansehung der Käse kömmt noch zu erinnern, daß laut Verordnung vom 29. Septemb. 1778. zum Käsmachen der Gebrauch des Arseniks, wegen den der Gesundheit nachtheiligen Folgen untersagt sey. Es sind auch keine kupferne Kessel dazu zu nehmen, noch solche mit dem Ruffe von Kesseln zu beschmieren, sondern es sollen dazu hölzerne Geschirre gebraucht werden. Dann sind auch die gelben und blauen wilden Wald oder Hundspflaumen als ein schädliches Obst schon mit Statth. Verordnung vom Jahre 1739. verboten worden, weil sie epidemische Krankheiten verursachen.

Fr. Was haben die Bäcker in Ansehung des Brods zu beobachten?

Ant. Daß sie gerechtes Mehl, d. h. kein verfälschtes, oder vermischtes verbrauchen, das Brod gut auswirken, und nach dem Gewicht ausbacken sollen. Endlich sollen die Fleischer und Bäcker, welche auf unächten Artikeln oder auf schlechten Gewicht betreten werden, wenn sie den Gesetzen wiederholt zu widerhandeln, auch mit Namen in die Zeitungsblätter eingeschaltet werden (wie dieses auch wirklich gemäß Verordnung vom Jahre 1792. in der Ausübung ist)

Vor dem Genuße des warmen Brods aber, welches nicht selten einen jähen Tod verursacht hat, ist sich in Folge Verordnung vom Jahr 1771. eben so zu hüten, wie vor jenem, welches aus noch unreifem Getraide erzeuget wird.

Fr. Worauf ist in Ansehung der Getränke zu wachen?

Ant. Auf zureichendes und gesundes Wasser; daher die Flüsse, Brunnen, Zisternen rein gehalten, und die Verfälschung des Biers, Weins, Brandweins,

weins, u. d. gl. durch strenge Aufsicht, und Bestrafung entfernt werden muß.

Fr. Welche Anordnungen nehmen hierauf Bezug?

Ant. Schon die alte Polizeiordnung vom Jahre 1758. gebietet den Bierverlegern und Bräuern gutes und trinkbares Bier zu erzeugen, und verordnet zugleich daß die Tauglichkeit des Malzes noch vor dem Besprengen von den Bräuern und Melzern untersucht werden soll, damit sie sich nachher, wenn das Bier verdorben ist, nicht mit dem Malz entschuldigen können; daher ist auch später durch ein Hofdek. vom 13. Jänner 1775. den Obrigkeiten verboten worden, den Unterthanen verdorbenes Bier, Wein, und andere Lebensmittel aufzudringen. Getränke zu verfälschen ist auch mit Hofentschließung vom 7. Hornung 1767. verboten worden. Hieher gehört auch die Vorsicht mit Mineral oder Gesundheitswässern, in Ansehung deren mit Hofdek. vom 26. Oktob. 1793. verordnet worden ist, daß alle Mineralwässer von dem Dekan der medizinischen Fakultät untersucht, und die Verkäufer sie in guten Kellern halten, und nicht verfälschen sollen.

Fr. Was verordnen die Gesetze wegen Zinn und Kupfergefäßen?

Ant. Es sind verschiedene Verordnungen vorhanden, die man der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen hier aufführt. Kupferne Kessel sollen die Bratenbräter alle halbe Jahre verzinnen lassen. Hofdek. vom 17. August 1782. Das ohnehin durch die Generalien eingestellte Hausiren der fremden Zinngisser, und dergleichen Pfuscher wird nicht nur in gesammten deutschen Erbländern neuerdings verbothen, sondern es sind auch zum Nutzen des Publikums die Zinngiesser in den Erbländern dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus reinem Zinne ohne mindesten Zusatz von Blei zu verfertigen, besonders da der in dem Blei durch den Gebrauch des Geschirres sich auflösende, unter die Speisen mengende sogenannte kristallene Bleizucker der menschlichen Gesundheit äußerst

äußerst schädlich ist, und ganz unmerkliche verschiedene widrige Zufälle verursacht, hiernächst auch sothane Vermischung die äußerliche schöne Gestalt des Zinns vermindert, und schwarzfärbig macht. Die Zinngießer sind auch gehalten, ihre Arbeiten mit dem Zeichen zu punziren. Patent vom 26. Okt. 1770.

Dieser Verbot des Hausirens mit fremden, und unächten Zinnwaaren wurde mit Hofdekret. vom 10. August 1784. erneuert, und besonders allen Ortsobrigkeiten die genaueste Aufmerksamkeit eingebunden.

Diejenigen Gefäße, worinn Speise, Trank, oder Medizin für die Menschen zubereitet, aufbewahrt, oder genossen wird, wie auch die chirurgischen Instrumente müssen unumgänglich aus reinem Zinne verfertigt werden, und die Einfuhr der aus vermischem Zinne verfertigten Waaren aus der Fremde ist keineswegs zu gestatten. Gubernialverordnung vom 8. July 1775. Unterm 8. Novemb. 1784. wurde diese Verordnung erneuert.

Die Verzinnung der Kupfergeschirre mit reinem Zinne ohne allem Zusätze des Bleies wird mehrmalen anempfohlen, und die Kupferschmiede haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, und sich von allem Zusätze des Bleies bei solcher Verzinnung um so mehr zu enthalten, als hierwegen die Untersuchung von Zeit zu Zeit vorgenommen werden wird. Hofdek. vom 20. April 1771. 2. August 1773. und Verord. in Böhmen vom 23. Mai 1776.

Fr. Da durch die Unheilsamkeit der Luft die Gesundheit des Menschen Schaden leidet, so muß auch auf die Verbesserung derselben Rücksicht genommen werden, und es fragt sich daher, wie ist eine unheilsame Luft zu verbessern?

Ant. In verschlossenen Gebäuden, z. B. Kirchen, Zucht-Arbeits- und andern öffentlichen Häusern muß für Geräumigkeit und Erneuerung der Luft, allenfalls durch Ventilatoren gesorgt, in sumpfigen Gegenden dem stehenden Gewässer Abfluß verschaffet,  
die

die Sümpfe ausgetrocknet, und dem Austreten der Gewässer vorgebauet werden.

Fr. Was ist in dieser Absicht in Städten bei einem Baue zu beobachten?

Ant. Daß die Häuser in mittlerer Höhe gebaut werden, über welche sich die Ausdünstungen leicht erheben können, die Gassen sollen nicht zu enge, nicht winklicht, sondern gerade fortlaufen, damit der Wind frei durchziehen könne. Es wäre auch vortheilhaft, wenn alle sich bei Bauführungen zur Eindeckung der Gebäude des Kupfers bedienen möchten. Zu Erzielung dessen wurden mit Hofentschließung vom 7. August 1789. die Preise des Kupferbleches um ein namhaftes heruntergesetzt, so daß ein Zentner dieser Kupferdachbleche in Prag in der k. k. Niederlage nicht höher als auf 45 fl. 10 kr. zu stehen kommt.

Fr. Wie ist den Uebeln bei Ueberschwemmungen in Ansehung der Ungesundheit abzuhelfen?

Ant. Durch die vom Doktor Ferro angegebene Mittel, welche mit Hofdekret vom 24. Mai 1784. bekannt gemacht wurden. Sie bestehen in Folgendem: Die Ueberschwemmungen sind eine desto fürchterlichern Plagen, da sie die schädlichsten Folgen, auch wenn sie vorüber sind, nach sich lassen. Wenn das Wasser sich zurückgezogen hat, werden die Wohnungen, die im Wasser waren, nothwendiger Weise ungesund. Menschen und Thieren verursachen sie mehr oder weniger gefährliche Krankheiten, wenn sie ohne Vorsticht gleich wieder bezogen werden: und wenn alle Einwohner eines Orts dieselbe Ueberschwemmung gelitten haben, so entsteht eine Epidemie. Die stärksten Naturen können diesen schädlichen Folgen nicht widerstehen, und die schwächern fallen in Krankheiten, worinn sie allgemach ihre Kräfte verlieren, und sterben.

Es ist daher von der größten Wichtigkeit solchen tödtlichen Folgen vorzubeugen. Zum Unglücke aber hat die Kunst ihre Gränzen, und kann dasjenige nur schwer ersetzen, was Luft und Zeit zugleich  
ver-

verrichten, welche von allen noch immer die besten Mittel sind, die Wohnungen trocken, und daher wieder gesund zu machen.

Von der Vereinigung der Ursachen, welche Wohnungen feuchter halten.

Die Natur des Erdreichs, worauf die Wohnung steht, die Beschaffenheit der Materialien woraus die Wohnung gebauet ist, ihr mehreres oder minderes Alter, ihre Lagen sind eben so viele Ursachen, die auf die geschwindere oder spätere Herstellung der Gesundheit derselben einen Einfluß haben.

Vom Erdreiche.

Man kann leicht denken, daß, wenn das Erdreich feucht ist, es nicht leicht aufhören werde, Feuchtigkeiten an den Mauern auszuschwitzen, und daß viele Jahre nicht hinreichen, eine Wohnung zu trocknen, die schon aus der Natur des Landes beständig feucht ist.

Von den Materialien.

Die Steine, das Malter, das Holz überhaupt alle Materialien, welche man zum Bauen brauchet, haben die doppelte Schädlichkeit viel Wasser in sich zu saugen, und es lange zu behalten. Dieses wird noch ärger, wenn die Materialien nicht viel taugen.

Von dem Alter der Wohnungen.

Wenn die Wohnung neu und gut gebauet ist, so wird sie bald wieder wohnbar. Ist sie aber alt, so kann man sich so bald nicht schmeicheln, sie ohne Schaden wieder bewohnen zu können. Die alten Häuser sind von Natur feucht, weil die Mauern voll flüssigen Salzes sind, das die Eigenschaft hat, die Feuchtigkeit in der Luft an sich zu ziehen, und sie hartnäckig zu behalten. Dies sind die salpetrichen Mauern, die immer feucht sind.

Von der Lage.

Wenn ein Haus mit hohen und großen Gebäuden umgeben, und daher der Luft und dem Winde nicht ausgesetzt ist; so wird es durch eine Ueberschwemmung auf eine desto längere Zeit unbrauchbar.

Mit



Mitteln, die Ungesundheit in diesen Umständen zu ändern.

Es wäre zu schmerzhaft, nichts als Schädlichkeit anzuzeigen, besonders, da es um einen Gegenstand zu thun ist, der so wesentlich die Gesundheit und selbst das Leben der Menschen angeht. Diesem zu Folge macht man hiemit die Mittel bekannt, welche zum Theile den üblen Folgen zuvorkommen sollen, welchen man in den Wohnungen ausgesetzt ist, die Ueberschwemmungen gelitten haben. Diese Mittel müssen einfach seyn, um allgemein angewendet zu werden, dann das Volk ist überhaupt nachlässig, auf seine eigene Gesundheit und Erhaltung, und sieht die Gefahr nie eher, bis sie völlig auf seine Sinne wirkt.

#### Vom Fallen des Wassers.

Das Wasser, wie es fällt, und von den Wohnungen weggeht, läßt da überall, wo es war, eine klebrichte Feuchtigkeit zurück, die Fett beim Anfühlen ist, und die Mauern bald schimlicht macht.

Diese Feuchtigkeit zieht an den Mauern ihre innere Feuchtigkeit heraus. Diese Gemeinschaft muß gehoben werden. Nebst dem, sie zieht die üble mephitische Luft an sich, die in der Erde ist, eine Luft die im Frühjahre sehr wirksam wird, und damals aus der Erde sich entwickelt, und heraus steigt.

#### Vom Waschen.

Die erste Vorsicht von allen, welche man anwenden muß, ist die Mauern und den Boden gleich nach dem Zurückziehen des Wassers mit frischem Brunnen- oder Bachwasser zu waschen.

#### Beobachtung.

Dieses Waschen benimmt die Klebrigkeit, Feuchtigkeit, wovon erst gehandelt worden ist, eine Feuchtigkeit, die nicht, oder wenigstens sehr schwer trocken wird, da indessen das Wasser bald ausdünstet.

#### Das Wiederholen des Waschens.

Wenn nach einiger Zeit so eine klebrigte Feuchtigkeit wieder ausschwisget, so muß man an einem schönen Tage das Waschen wiederholen.

Dieses nämlich kann man 3 bis 4mal verrichten, wenn es nöthig seyn sollte.

Beobachtung.

Es scheint zwar widersprechend zu seyn einen feuchten Ort zu waschen; aber nichts befördert indessen in diesen Fällen besser und geschwinder die Trockne, als das klare frische Wasser.

Dies ist eine Wahrheit, wovon man in feuchten und sumpfigten Gegenden schon lange überzeugt ist, wie zum Beweise in Holland wo die Häuser ordentlicher Weise 2mal die Woche hindurch gewaschen werden.

Da man das Waschen immer wiederholt, und das Wasser gleich ausdunstet, so kann sich die muralische Feuchtigkeit nicht ansetzen, die ein flüchtiges Salz ist, und von selbst nicht ausdunstet, und die nur durch den Zusatz des frischen Wassers aufgelöst, und weggeschafft werden kann.

Vom Kalk.

In den Orten, wo der Kalk wohlfeil ist, bestreicht man die Mauern mit aufgelöstem Kalk.

Man muß aber hier warten, bis die Mauer ihre erste Masse verloren haben, und dann besonders an einem trocknen Tage dieses vornehmen.

Beobachtung.

Der lebendige Kalk hat die doppelte Eigenschaft, die Feuchtigkeiten an sich zu ziehen, und die mephitische Luft an sich zu saugen.

Vom Feuer.

Man mache Feuer in den Zimmern. Ist das Zimmer groß, so setze man mehrere stehende Defen hinein, deren Röhren zum Rauchfange hin nach Gefallen verlängert, und auch vermehrt werden können.

Von dem Grade der Hitze.

Man muß nur eine gelinde Wärme zum Trocknen unterhalten; eine starke Hitze trocknet zu geschwind die äußere Wand der Mauer, worauf bald die Feuchtigkeit von Innen heraus um desto stärker hervorkommt.

Und diese innere Feuchtigkeit auf solche Art herausgegangen, ist ungemein schädlich, wegen der mephitischen Luft, die sie ausdünstet.

#### Beobachtung.

Man muß nie ein offenes Feuer weder von Stroh noch von Holz in den Wohnungen machen, die man trocknen will; denn der Rauch, welchen dieselben machen, setzt sich dick an den Mauern fest und macht sie noch mehr feucht.

#### Die Durchstreichung der Luft.

Das Feuer in den Kaminen, und den kleinen stehenden Defen geben eben so viele Ventilators (Luftfänger) ab, zum Durchstreichen der Luft.

Um sie zu vermehren kann man nahe an der Oberdecke des Zimmers, Löcher in den Mauern machen, die eine beständige Gemeinschaft der äußern und innern Luft der Wohnungen unterhalten.

Diese Löcher machen, daß die äußere Luft immer hineingehe, und die Feuchtigkeit mit sich herausnehme, die die Mauern ausschwitzen.

Dies ist eine Hauptsache, das Durchstreichen der Luft zu befördern; denn die Luft besonders bei trockenem Wetter ist das wirksamste Mittel zum trocknen. Man muß daher besonders bei schönen Tagen schon in der Frühe Thüre und Fenster öffnen.

Bei feuchten und regnerischen Wetter aber macht man sie zu.

#### Vom Lichte.

Man muß vorzüglich trachten, Licht in das Zimmer zu bringen; das Licht, vorzüglich das Licht der Sonne, hat den stärksten Einfluß in die Gesundheit einer Wohnung.

#### Besondere Vorsichtsregeln.

Die allgemeinen Vorsichten aber, welche hier angezeuget worden sind, sind nicht hinlänglich eine Wohnung rein zu machen, welche im Wasser war. Es sind noch besondere Vorsichten nöthig, welche diejenigen für sich brauchen müssen, die diese Wohnungen beziehen.

Vom

## Vom Kopfe.

Man muß den Kopf mehr als gewöhnlich bedeckt halten.

## Von den Füßen.

Man muß nie mit den Füßen auf dem bloßen Boden gehen, sondern man muß Strohsäcke, oder noch besser Rozen auf denselben legen, weil die letztern sich waschen lassen.

## Von dem Leibe.

Man muß warm angelegt seyn, und die Reinigkeit seines Körpers beobachten.

Zufolge dessen muß man sich oft den Leib, die Hände und die Füße waschen, täglich sich kämmen, gesunde Speisen essen, Bewegung machen, und die Ausdünstung durch taugliche Mittel zu befördern suchen.

## Beobachtung.

Die Kleidung des gemeinen Volkes ist meistens Kalt, weil sie schmutzig ist, sie ist von einer fetten Feuchtigkeit durchdrungen, die der Ausdünstung schädlich ist, und die die Feuchtigkeit der Luft an sich zieht. Diesen muß abgeholfen werden, entweder durch das Waschen der Kleidungsstücke zu der Zeit, oder dadurch, daß man den Leuten bessere darreicht.

## Vorsichten bei der Nacht.

Ist man gezwungen in diesen Wohnungen zu schlafen: So muß man nie das Bett nahe an der Mauer setzen.

Man muß über das Bett eine Art Himmel machen, und ihn mit Vorhängen versehen, um der Kälte nicht ausgesetzt zu seyn.

Eben so muß man auch die Geräthschaften von den Mauern wegnehmen, damit die Luft desto mehr durchstreiche, und auch damit diese nicht verderben. Gegen die Mauern legt man Strohmatten von Rohr oder Binsen die Nacht über, die man am Tage wieder wegnimmt, und hinaus in die Luft zum trocknen legt.

Von dem Aufbewahren der Speisen.

Man muß in diesen Orten keine Speisen aufbewahren, sie verderben alle.

Das warme Brod, wenn es in Truben und Kästen gelegt wird, welche in einem feuchten Ort stehen, verdirbt bald, wird inwendig schimlicht, weiß und roth, und der Geschmack sowohl als der Geruch desselben verderben.

Eigenschaften dieser Feuchtigkeit.

Die Feuchtigkeit der Wohnung zu ebener Erde, ob sie gleich nicht so stark als die der Keller ist, schadet dennoch der Gesundheit vielmehr als die letztern. Sie hat die besondere Eigenschaft die unteren Gliedmassen anzugreifen, sie steif zu machen, und eine Schwäche und Kälte in ihnen zu erregen, die bald in Gichtschmerzen bei denen ausbricht, welche damit behaftet sind. Diese Kälte hat das besondere an sich, daß sie der Thermometer nicht anzeigt.

Von den Ställen.

Man kann die vorgeschriebenen Vorsichten auch zum Theile auf die Ställe anwenden, ob sie gleich nicht so nöthig wie die erstern sind. Sie werden dadurch dem Viehe gesund, und kommen den Viehseuchen zuvor, die von ungesunden Ställen herrühren, die oft unter der Erde gebaut und ganz salpetrirt durch die Feuchtigkeit der Mauern und Ausdünstung des Urins und Mistes sind.

Die wesentlichste und erste Vorsicht aber die man hiebei zu nehmen hat, ist, die Misthaufen aus den Ställen herauszuschaffen, welche nicht nur allein viel Feuchtigkeit darinn ausdünsten, sondern auch nebst dem viel Feuchtigkeit aus der Luft an sich ziehen.

Innbegriff des Ganzen.

Es ist die Nothwendigkeit vorausgesetzt worden, die Wohnungen, die im Wasser waren, gleich zu beziehen. Zu dem Ende hat man die Ursachen angezeigt, die üblen Zufälle zu vermindern, welchen Menschen und Vieh dadurch ausgesetzt sind.

Die

Diese Mittel sind.

Die Mauern und den Boden gleich nach dem Zurückziehen des Wassers zu waschen.

Das Waschen zu wiederholen.

Die Mauern mit Kalk zu überstreichen.

In den Kaminen und Defen Feuer zu machen.

Mehrere stehende Defen in die Zimmer zu setzen mit langen Röhren.

Eine mäßige Wärme darinne zu unterhalten.

Nichts, was raucht, in der Mitte der Wohnung zu brennen.

Viel Durchzug der Luft zu machen, Licht und Sonne hineinzubringen.

Den Kopf gut bedeckt, die Füße trocken und den Leib gut gekleidet zu halten.

Die größte Reinlichkeit zu beobachten.

Sich zu waschen, zu kämmen, gesunde Speisen zu nehmen, und die Ausdünstung zu unterhalten.

Die Betten sowohl als die Geräthschaften von den Mauern wegzunehmen.

Mit zugezogenen Vorhängen ums Bette zu schlafen.

Die Nacht über Strohmatten gegen die Mauern zu setzen, und diese den Tag über hinaus an die Luft zu legen.

Keine Speisen in diesen Wohnungen aufzubewahren, am wenigsten warmes Brod.

In den Ställen von den vorgeschriebenen Vorschriften diejenigen zugebrauchen, die sich da anwenden lassen, und die Misthaufen daraus wegzuschaffen.

Fr. Wie wird in schon angelegten Städten für eine gesunde Luft gesorgt?

Antwort. Durch Verlegung der Gottesäcker, Schlachthäuser *re.* auf das Freie, weil die Ausdünstungen davon theils ungesund, theils unbequem sind, dann durch Erhaltung der Reinlichkeit. Diese wird aber erzielt, durch das Verbot keinen Unrath auf die Strasse zu werfen, und durch gute Säuberungsanstalten, mittelst welchen jeder Hauseigenthümer verbunden

den wird, den Grundbezirk seines Hauses rein zu halten, und zu säubern, den Wachen aufgetragen wird, der Polizei anzuzeigen, wenn sich todes Vieh oder sonstige Unreinigkeiten in Häufen finden, diese Säuberung aber muß geschwind geschehen, besonders bei Schnee, Regen, Frost, und Thauwetter.

Auf alle diese Anstalten nehmen die Verordnungen vom Jahre 1654, 1658, und 1752. Bezug, welche letztere noch anordnet, daß die Räumung der Senkgruben, Mährungen, (Priveter) nur in den 6 Wintermonaten, das ist vom 1. Oktober bis letzten März geschehen soll, es wäre dann, daß solches die äußerste Noth erforderte.

Sr.. Was verordnet hierüber die Polizeiordnung vom 30. April 1787.

Ant. Sie verbietet unter Strafe von 3 Rsthl. überhaupt alle Verunreinigung der Gassen, und Auswerfung des Kehrichts, besonders aber das Ausgießen der Privets oder Auslegung eines Laßes auf die Gassen unter der Strafe von 5 Reichsthalern, wobei jederzeit die Dienstherrn für ihr Gesinde zu haf ten, und die Strafe zu erlegen haben. Bei einfal lendem Thauwetter aber nach dem Winter, haben die Hausinhaber sich unter der Strafe von 1 fl. in Be treff der Aufsehung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umstände von Seiten des Magistrats werden an die Hand gegeben werden. Bei Abwerfung des Schnees ist unter Stra fe von 4 fl. ein Warnigungszeichen auszustechen.

Sr. Welche Anstalten gehören noch hieher?

Ant. Die gute Unterhaltung des Pflasters, die Ableitung der Dachtropfen durch Rinnen, die nicht über die Gasse, sondern laut Verordnung vom Jah re 1785. an der Mauer abwärts geführt werden sol len. Die Errichtung und Reinhaltung öffentlicher Privete, dann die Erbauung der zur Abführung der Unreinigkeiten sehr nöthigen Kanäle. Endlich soll im Sommer, wenn es nothwendig scheint, vor den  
Häu

Häusern, besonders aber wenn gekehrt wird, aufgesprizet werden.

Fr. Wie lauten die Geseze in Rücksicht der Beerdigung der Leichen?

Ant. Es sollen von nun an alle Gruften, Kirchhöfe, oder sogenannten Gottesacker, die sich immer in dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen, und statt solchen diese außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden.

2tens Sollen alle und jede Leichen, wie bisher, so auch künftig von ihren Sterbhaus nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen nach Vorschrift der Stoll und Konduktordnung bei Tag oder auf den Abend in die Kirche getragen oder geführt, sodann nach abgeführten gewöhnlichen Kirchengebethern eingeseget, und beigesezt, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in die außer den Ortschaften gewählten Freidhöfe zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden. 3tens Wäre zu diesen Freidhöfen ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz zu wählen, welche keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdgattung sey, daß selber die Fäulung verhindere. Wäre nun dieser Grund ausgesucht, so sey solcher mit einer Mauer zu umfassen, und mit einem Kreuz zu versehen. 4tens Da bei Begrabung kein anderes Absehen ist, als die Verwesung sobald als möglich zu befördern, und solcher nichts hinderlicher wäre, als die Eingrabung der Leichen in Särgen, so sollen sie in einem leinenen Sacke ganz bloß ohne Kleidungsstücke eingenähet, sodann in die Todtenruhe gelegt, und in solcher auf den Gottesacker gebracht werden. 5tens Solle bei diesen Kirchhöfen jederzeit ein Graben von 6 Schuh tief und 4 Schuh breit gemacht, die dahin gebrachten Leichen aus der Truhe allezeit herausgenommen, und wie sie in den leinenen Sack eingenähet sind, in diese Grube gelegt, mit ungelöschten Kalk überworfen, gleich mit der Erde zugedeckt worden. Sollten zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen, so könnten mehrere



in die nämliche Grube gelegt werden, jedoch sene unfehlbar die Veranstellung zu treffen, daß jeder Graben, in welchem todte Körper gelegt werden, also gleich in so weit Körper liegen, in der nämlichen Nacht wieder ganz mit Erde angefüllt und zugedeckt werde, auf welche Art dergestalt fortzufahren wäre, daß jederzeit zwischen den Gräbern ein Raum von 4 Schuh zu lassen sey. 6tens Zu Ersparung der Kosten wäre die Veranlassung zu treffen, daß jede Pfarre eine ihrer Volksmenge angemessenen Anzahl gut gemachter Todtentrühen von verschiedener Größe sich beschaffe, welche jedem unentgeltlich darzugeben sey; sollte aber dennoch jemand eigene Todtentrühen von seinen verstorbenen Verwandten sich beschaffen, so wäre es ihm unbenommen, jedoch könnten die Leichen nicht mit der Trühen unter die Erde gebracht werden, sondern müßten aus solchen wieder herausgenommen und diese zu andern Leichen gebracht werden. 7tens Solle den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung oder der Dankbarkeit vor den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet seyn, diesen ihren Trieben zu folgen, und diese wären lediglich an dem Umfang der Mauern zu errichten, nicht aber auf den Kirchhöfen zu setzen, um allda keinen Platz zubenehmen. Endlich 8tens da die alte Gruften und Begräbnisse in den sämtlichen Klöstern, dann die sogenannten Kalkgruben und Schachten bei den Spitalern, barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen nun aufhören, und alle allda Verstorbene ebenfalls auf denjenigen Freidhöfen derjenigen Pfarre, wohin sie gehören, begraben werden müssen, so sollen diese Klöster und Spitäler wegen Entschädigung der Todtengräber für ihre Mühe mit selben ein billiges Abkommen treffen, und jene Pfarrkirchhöfe, in deren Umfange diese Spitäler und Klöster liegen, nach der Erforderniß größer gemacht werden. Welcher allerhöchste Befehl zu jedermanns Wissenschaft und

und dessen Nachverhalt hiermit bekannt gemacht wird. Hofdekret vom 23. August publizirt in Böhmen am 2. September 1784.

Bei Gelegenheit der bekannt gemachten neuen Beerdigungsanstalten sind verschiedene Anfragen von dem k. Kreisamte geschehen, auch verschiedene Anzeigen von den Dominien eingelaufen, welche alle sattsam erweisen, daß man in Sachen nicht auf den unterwaltenden Endzweck bedacht ist, sondern mit verschiedenen Schwierigkeiten, die doch keine sind, sich beschäftigt, und laufen alle auf die Wahl des Ortes zur Beerdigung, auf die Verwendung der Einzäumung auf die Bestellungsart hinaus; um nun hierin die Kreisämter vollkommen zu belehren, so wird hie mit bekannt gemacht, daß es

1) hauptsächlich darauf ankomme, womit die Grabstätte nicht in dem Orte selbst, sondern außer diesen gewählt wurden, hiezu sind auf dem Lande ohnehin vorfindige öde Plätze, oder Hutweiden zu wählen, wenn solche auch etwas weiter entfernt wären. Sind da und dort schon vor dem Orte draußen gelegene Kirchen mit Todesäckern versehen, so kann ein solcher ohne Anstand hierzu verwendet werden, weil nur die in der Kirche befindliche Gruften zu vermeiden sind; ferner müssen die neuen Todesäcker nicht bei einer jeden dermal befindlichen Kirche angelegt werden, sondern kommen neue dermal bei den bestehenden Pfarren anzulegen, und werden in Zukunft bei den neu zu errichtenden Pfarren, oder Kaplaneien nach vollbrachten Pfarregulirungssystem eingeleitet werden, nur dahin beschränken sich die dermalen zu errichtende neue Kirchhöfe. Diese herzustellen und einzuschränken, kann

2) aus dem Kirchenvermögen die nothwendige Auslage gemacht werden, wenn die Kirchen ein erhebliches Vermögen besitzen, und diese Last tragen können, ohne das Kapital anzugreifen, wozu jedoch das Dominium und die Gemeinde mit Materialien und Arbeit zu konkuriren hätten, im widrigen hat  
die

die Gemeinde und das Dominium die Auflagen zu bestreiten. Jeder Körper wird

3) zur Grabstätte in der Todtentrube hinausgeführt, und ohne Truhe eingelegt, in einen Sack eingenähet. Es hört also die Furcht des Eckelhaften von sich selbst auf. Nur muß beobachtet werden, daß, wo es sich um einen in Petetschen, oder andern ansteckenden Krankheiten entseelten Körper handelt, die Todtentrube sogleich auf der Stelle verbrennt werden müsse; welches also zur näheren Erläuterung mitgegeben wird. Prag den 7. Oktober 1784.

Obwohl bereits unterm 7. Okt. d. J. aus Gelegenheit verschiedener über die bekannt gemachten neuen Beerdigungsanstalten beschehenen Anfragen die weiteren Erläuterungen mitgegeben worden sind, so haben dessen ungeachtet ein und andere Kreisämter die ferneren Anfragen dahin gemacht: ob hier auch nutzbare Felder genommen? von wem die Einschließung der Grabstätte hergestellt, und von wem der Kalk beigeachtet werden solle?

Zur Behebung dieser Umstände sind noch folgende Maafregeln anzunehmen, und zwar: daß Erstens: die Grabstätte nur bei jenen Pfarreien außer den Ortschaften nach dem Verhältnisse der Volksmenge verlegt werden müssen, welche schon dormalen als wirkliche Pfarreien bestehen, und noch ferner zu verbleiben haben, und bei der neuen Pfarregulirung erst bestimmt werden wird, welche Filial- oder sonstige Kirchen zu Kuratbenefizien erhoben, und welche gänzlich aufgehoben werden sollen, wo alsdann erst wegen Anlegung der Grabstätte bei den neuen Pfarr- oder Lokalkaplaneien das nöthige zu veranstalten seyn wird.

Zweitens: bei Ausweisung der Plätze für die Grabstätte noch auf die weitere, oder nähere Entfernung desselben zu sehen, und es doch sicher ist, daß ein jedes Ort theils öde Plätze, theils Hutweiden, theils Trische und andere derlei der geringeren Besteuerung

Feuerung unterliegende Plätze besitze, so ist immer darauf Bedacht zu nehmen, damit zu den neuen Grabstätten die in der mindesten Versteuerung stehende Plätze gewählt werden, welche durch die alte Grabstätte hinlänglich vergütet werden können.

Drittens: Die Einschließung dieser neuen Grabstätte wozu die Materialien von den Alten hergenommen werden können, liegt der Pfarrkirche ob, wenn solche zureichendes Vermögen ohne die erforderlichen Kapitalien anzugreifen, besitzt, widrigens muß solche von den Patronen konkurrenter mit den Kirchkindern hergestellt werden. Was hingegen den Kalk betrifft, mit dem die Todtenkörper zu bestreuen kommen, da muß es der Klugkeit der Seelsorger überlassen werden, ob solcher leicht, und im geringen Preise zu haben seye, oder nicht? Im ersten Falle muß solcher vorgeschriebenermaßen gebraucht, im letzten Falle aber dieser Mangel dadurch ersetzt werden, daß die Leichen tiefer vergraben werden. Und da

Viertens: wiederholte Anfragen geschehen: wie es mit jenen Leichen zu halten sey, die in der Gefahr aufzubörsten sind, oder wirklich schon großen Gestank von sich geben, so sind die Seelsorger dahin anzuweisen, daß in derlei besondern Fällen die Todtentrühen so einzurichten sind, damit der Körper ohne die Truhe ganz zu eröffnen, in das Grab gesenket, die Todtentruhe aber, wie bereits die Weisung gegeben worden, sogleich verbrannt würde, und weil zu Einwickelung erfordert wird, und dazu alte Leinwand gebraucht werden kann, so mag die Beschaffung derselben den Unterthanen nicht schwer fallen.

Welches dann dem Kreisamt zur Vorbeugung aller wegen der Beerdigungsart sich ergebenden Anfragen zur weiteren Nachverhalt bedeutet wird.

Prag vom 10. Dezember 1784.

Se. k. k. Majest. haben sich zwar aus allerhöchst ihrer landesväterlichen Sorgfalt für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes bewogen gefunden, unter andern in der Verordnung vom 23.  
Au

Augusts v. J. zu Vermeidung der sich aus langsame  
 Bewesung der Körper für denselben entstehenden  
 schädlichen Folgen vorgeschriebene Vorsichten  
 und Anstalten auch in dem 4. und 5ten Absatze vor-  
 bemerkter Verordnung, die vernünftige Ursachen sammt  
 der Nutzbarkeit und Möglichkeit einer solchen Beer-  
 digungsart zu zeigen, wienach die geschwindere Bewe-  
 sung der Körper desto mehr befördert wird, wenn  
 nämlich die Leichen in einen leinenen Sack ganz blos  
 ohne Kleidungsstücke eingenähet, sodann in die Tod-  
 tenruhe gelegt, und in solcher auf den Gottesacker  
 gebracht, dort aber aus der Truhe allemal herausge-  
 nommen, und wie sie in den leinenen Sack einge-  
 nähet sind, in die Grube gelegt, mit ungelöschten  
 Kalk überworsen, und gleich mit der Erde zugedeckt  
 würden.

Da aber Se. Majest. einerseits aus täglicher  
 Erfahrung wahrnehmen müssen, daß von diesen Ih-  
 ren heilsamen Absichten sich einige ganz andere Be-  
 griffe gemacht, die Eingrabung der Körper sammt der  
 Truhe, unerachtet der sich dadurch verlängernden Fäu-  
 lung, und andern Ungemächlichkeiten der oberwähnten  
 weit nützlicheren Beerdigungsart aus verschiedenen  
 Vorurtheilen vorgezogen werde, und die hierüber vor-  
 gefasste Meinungen so stark, und allgemein seyn, daß  
 sie die Gemüther vieler Dero Unterthanen beunruhigen,  
 allerhöchstdieselben hingegen andererseits in die-  
 sem an sich minder bedeutenden und dem allgemeinen  
 Besten gleichgültigen Gegenstand, den Willen ihrer  
 Unterthanen mit Zwangsmitteln zu beugen nicht ge-  
 sonnen sind.

So haben Se. Majestät mittelst Hofdekrets  
 vom 20. Jänner d. J. hiemit erklären lassen, daß al-  
 lerhöchstdieselben zu dieser obgedachten Beerdigungs-  
 art keinen Menschen, der nicht von dem Vorzug derselben  
 überzeugt wäre, zu zwingen gemeint seyn, sondern  
 einem jeden, was er für seinen todten Körper  
 im voraus für das angenehmste hält zu belassen. Ue-  
 bri-

brigens aber habe es bei dem Inhalte der Verordnung vom 23. August v. J. sein festes Verbleiben.

Es kommt hervor: daß theils Orten die Kirchhöfe oder Todtenäcker noch größtentheils bei den Pfarrkirchen und in den Dörtern selbst sich befinden, folglich mit Verlegung derselben außerhalb den Dörtern, noch fast gar kein Anfang gemacht worden sey.

Weshwegen das k. Kreisamt auf die in Sachen bestehende höchste Verordnung vom 7. Oktob. 1784. hiemit wiederholt angewiesen wird, mit dem Auftrage; daß bei vorzunehmender Bezirksbereisung hierauf unter eigener Haftung der vorzüglichste Bedacht genommen, und die Allerhöchst anbefohlene Verlegung der Kirchhöfe außer den bewohnten Ortschaften bald möglichst und sicher zu Stande gebracht werden solle. Prag vom 23. Juli 1785.

Man hat den bei der jüdischen Nation herrschenden Gebrauch und mit der Erhaltung der Menschen so unvereinbarlichen Mißbrauch entdeckt, daß die Verstorbeneu noch den nämlichen Tag, ja oft in wenigen Stunden nach dem Tode begraben werden, welche Gewohnheit nichts anders, als eine üble Ausdeutung ihres Gesetzes, und einen gewissen Aberglauben zum Grunde hat, woraus die schrecklichsten Folgen entstehen können. Von nun an, darf also auch kein Jude, der allgemeinen Verordnung gemäß, vor Verlauf 48 Stunden beerdigt werden, und wenn es ja ein außerordentlicher Fall nothwendig machte, so muß auch vorläufig die genaueste Untersuchung von Seiten des Kreisarztes vor sich gehen. Die Kreisämter werden hievon nicht nur alle Ortsobrigkeiten zu verständigen, sondern auch darüber zu wachen haben, damit dieser Verbot jederzeit beobachtet, und unter keinerlei nichtsbedeutenden Vorwände überschritten werde. Verordnung vom 3. Juli 1786.

Es sind zween Hauptgegenstände, welche bei der auf die Judenschaft auszudehnenden Beerdigungsvorschrift noch in Betrachtung zu ziehen kommen.

Die

Diese sind:

1) Die bei den Juden gewöhnliche Zusammenwohnung vieler zahlreichen Familien, unter denen ein 48 Stunden langliegender todter Körper, wenn er zu faulen anfängt, leicht eine Ansteckung verursachen könnte; und

2) Der Sabbath, und andere Festtage, an welchen ihnen die Beerdigung eines Verstorbenen durchaus verboten ist, und weswegen der Todte bisweilen über die festgesetzte Zeit unbegraben liegen bleiben müsse.

Diese Fälle zu vermeiden, wird nun erlaubt, daß an jenen Orten, wo nicht ein besonders abgesetztes Behältniß für die Verstorbenen ausgewiesen werden kann, der Kreisarzt, oder bei dessen Entfernung, auch der nächste aprobirte Landwundarzt zur Besichtigung herbeigerufen, und nach dessen Erkenntniß in Hinsicht auf die aus der Natur der Krankheit oder aus was immer für anderen Ursachen überhand nehmende Fäulniß der Beerdigungsterain, so wie bei einfallenden Sabbath, oder sonst ihnen geheiligten Festtage, abgetürzt werden dürfte; doch versteht es sich von selbst, daß aller Mißbrauch einzuschränken, und davon nur dann Gebrauch zu machen seye, wann wirklich Gefahr vorhanden ist, und über die nothwendige schleunige Beerdigung die schriftliche Bestätigung des Wundarztes bei der Obrigkeit eingelegt wird. Subernalverordnung vom 14. August 1786.

Auf geschene Anzeige von einem neuerdings vorgekommenen schrecklichen Falle, daß ein todt vermeinter Jude zu frühzeitig begraben, und dadurch eigentlich getödtet worden ist, haben Se. Majestät unter den 10. April die bei den Juden bisher gewöhnliche frühe Beerdigung in den gesammten k. k. Erblanden, unter einer den Vermögensumständen des Uebertretters angemessenen Geldstrafe, verboten, und verordnet, daß bei dieser Gemeinde eben so wenig, als es bei den übrigen Unterthanen geschieht, ein

Ver:

Verstorbenen vor Verlauf von zweimal 24. Stunden begraben werden soll, es wäre denn, daß eine ansteckende Krankheit dessen Tod veranlasset hätte.

Hofdekret vom 10. April 1787.

Die Arme, zu was immer für einen Stand dieselben gehören mögen, sind die Seelsorger unentgeltlich zu begraben schuldig. Stollordnung vom 30. Mai 1750.

Ganz Dürftige, müssen die Seelsorger bei einer sonst nach ihren Vermögensumständen abzumessenden und bis auf 10 Rthl. zu verschärfenden Geldbusse unentgeltlich begraben. Verordnung in Mähren vom 27. August 1773.

Fr. Da die Schminke einen merklichen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen hat, was ist also hierüber verordnet worden?

Anr. Um zu vermeiden, damit keine der Gesundheit schädliche Bestandtheile zur rothen Schminke gebraucht werden, ist derselben Verfertigung an einige von der Landesstelle zu ertheilende Konzessionen zu geben, diese aber nicht eher zu erfolgen, bis nicht derjenige, welcher eine solche Befugniß verlangt, durch vorzulegende und von den Behörden zu untersuchende Proben die Unschädlichkeit seiner Komposition erprobet hat, wo sodann derselbe sein Zeichen, mit welchem die Gefäße zu versiegeln sind, einzulegen, und sich verbindlich zu machen hat, keine andern, als der anzuzeigenden Ingredienzien zu gebrauchen. Bei vorkommenden Klagen, oder wenn sonst das Gegentheil befunden würde, ist der Uebertreter nicht nur mit der Konfiskation des Vorraths, sondern auch mit dem Verluste der Konzession zu strafen. Hofdekret vom 12. Okt. 1786. Die Fabrikation, Verkauf, und alle Einfuhr der weißen Schminke, unter welcher Form, unter welchem Namen sie auch immer erscheinen mag, wird als eine der Gesundheit schädliche Sache bei Konfiskation, und der Verkauf, so wie die Fabrikation noch drüber von vier Gulden für jedes Loth verboten; endlich ist vom 1. November 1787.



1787. alle rothe Schminke, worunter auch das sogenannte zirkassische Papier zu verstehen ist, mit einem eigenen Stempel gegen Entrichtung von 4 Gulden für jedes Pfund oder 7 1/2 Kr. für jedes Loth zu versehen, und deswegen aller Orten in das k. k. Siegelamt zu bringen befohlen, diejenigen aber, welche letzterwähnte Schminke dem Stempel nicht unterziehen, werden, mit der in dem Patente wegen des Papierstempels ausgemessenen Strafe der 20fachen Stempelgebühr für den Verkäufer, und der 10fachen für den Käufer belegen, dem Denunzianten aber die Hälfte davon zugestanden. Hofdekret vom 20. September 1787.

Fr. Welche Anstalten haben noch einigermaßen Bezug auf die Gesundheit und Gemächlichkeit der Bürger?

Ant. Die Fürsorge für öffentliche Lustörter, als Spaziergänge, Theater, u. d. gl. für Tragsessel, Mietzkutschen und Fiakers, welche der Ordnung wegen mit Numern bezeichnet, unter der Aufsicht eines Polizeibeamten stehen, und gehörig vertheilt seyn müssen.

Fr. Welche Anordnung besteht in Prag in Ansehung der Fiakers (Schnellwägen)?

Ant. Jeder, der Fiakern halten will, muß sich zu Folge einer im Jahre 1788. ergangenen Verordnung bei der k. Polizeidirektion um die Bewilligung melden, und den Numer seines oder seiner mehreren Fiaker erhalten.

Fr. Da die Gesundheit der Menschen auch durch die Freudenmädchen Gefahr läuft, was muß also hierwegen veranstaltet werden?

Ant. Nach den Gesetzen sind diese gar nicht zu dulden, denn jede Person, die mit ihrem Körper Gewerbe treibt, begeht ein politisches Verbrechen, daher muß die Polizei immer dahin bedacht seyn, daß keine solche Dertter, wo sich dergleichen Personen aufhalten, geduldet, und wo sie dennoch angetroffen werden, solche chyrurgisch untersucht, die allenfalls ange-  
gesteckt

gesteckten geheilet, und dergleichen Personen nach den Gesetzen bestrafet werden.

Ueberhaupt ist jede Unzucht verboten. Wer daher auf öffentlicher Strasse, oder einem Orte, an welchem die Leute gewöhnlich hin und wieder zu gehen pflegen, sich ärgerlich entblöset, oder Unzucht treibet, oder wer einen andern auf öffentlicher Strasse, um ihn zur Unzucht zu verleiten, anspricht, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, ist eines politischen Verbrechens schuldig. Daher wurde auch das ärgerliche nackte Baden in Bächen, fließenden Wässern, Teuchten, dann das Fußwaschen an Flößen mit Verordnung vom 5. July 1787. unter 10 Rthl. Strafe verboten. Wer ferner auf offener Strasse eine Weibsperson von unbescholtenem Rufe, die ihren Weeg anständig wandelt, mit Gebärden oder Reden auf eine solche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich anzeigen, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson als ein politischer Verbrecher zu behandeln. Endlich wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Verdienst und Gewinn in dem sucht, daß er Personen beiderlei Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekantschaften und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführt wird, macht sich des politischen Verbrechens der Kuppelerei schuldig, wenn sie auch Freunde oder Diener desjenigen wären, wegen welcher sie zur Kuppelerei Mithilfe geleistet haben.

Fr. Durch was kann diesen Verbrechen zeitlich vorgebogen werden?

Ant. Durch die Aufsicht auf gute Sitten, daher haben die Eltern zufolge Verordnung vom 15. März 1781. auf einen guten Lebenswandel der Kinder vorzüglich Bedacht zu nehmen, auch sollen die Wirthsleute bei nächtlicher Musik dahin sehen, damit nichts Lasterhaftes vorgehe.

Fr. Wer begeht auf diese Art noch ein politisches Verbrechen?

Q

Ant.

Ant. 1) Derjenige, der mit verbotenen Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Schildereien u. d. gl. welche unzüchtige Handlungen vorstellen, Handel treibt, 2) derjenige, so außer den durch die Obrigkeit gestatteten Belustigungsortern sich in einer Maske oder auf eine Art verkleidet, 3) derjenige, der sich in geheime Zusammenkünfte, und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeigt werden, und 4) derjenige, der ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in seiner Wohnung jemanden Unterstand giebt, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist.

Daher ist in Ansehung der Bücher und Bilder mit Verordnung vom 21. Dezember 1781. eine genaue Aufsicht befohlen worden, damit die Boten und herumgehende Mäcker keine Bücher, Bilder ic. im Lande herumtragen, oder bei Klöstern, Kirchen und Wahlfahrtsorten Handel treiben. Hierauf beziehen sich auch die Verordnungen vom 4. Mai und 3. August 1781., 28. Februar und 16. Oktob. dann 28. Dezemb. 1782. endlich vom 7. Jänner, 28. Februar 27. März 1788., 20. Dezemb. 1789. und 20. Jänner 1790. und vom 24. Februar 1786. in Ansehung der Poffenstücke, Marioneten u. d. gl.

Fr. Was hat die Polizei in Ansehung der Masquen zu beobachten?

Ant. Damit die Masquen selbst anständig, nicht sittenwidrig, nicht beleidigend seyen, und daß die masquirten Personen sich anständig betragen. Es soll daher, so wie bei allen öffentlichen, also besonders bei masquirten Bällen ein Commissär von Seiten der Polizei zugegen seyn, der bei sich ergebenden Fällen alsogleich Ruhe und Ordnung verschaffen, unanständigen Masquen den Eintritt versagen, und auch nöthigen Falls die Demasquierung verlangen kann.

Fr. Da bei einem Tumulte und Schlägereien die Gesundheit und das Leben der Menschen nicht selten Gefahr läuft, was muß also in Ansehung dessen die Sorge der Polizei seyn?

Ant.

Ant. Laut der Verordnung vom 23. Novem. 1789. müssen Schlägereien und Tumulte welche oft zu erheblichen Unruhen Anlaß geben, gleich anfänglich beigelegt werden; dies geschieht, wenn die Haupturheber oder die Ungestümsten aus dem Mittel geräumt, und hernach die übrigen auf bescheidene Art zur Ruhe gebracht werden. Daher ist von Obrigkeit wegen besondere Wachsamkeit in allen jenen Gelegenheiten nöthig, wo ein grösserer Zusammenfluß des Volks entsteht, als: bei Kirchweiltagen, öffentlichen Erntefestungen, Trinkgelagen u. d. gl. Wenn man aufkeimende Misshelligkeiten in der Geburt erticket, so können keine bedenklichere Unruhen erwachsen.

Fr. Wie kann den Schlägereien und Verletzungen beim Trunke vorgebogen werden?

Ant. Am besten durch Abstellung der Trunkenheit selbst, und wenn wirklich schon eine Schlägerei vor sich geht, so ist die Wache, oder Polizei herbei zu holen; durch das Verbot des Degentragens für gemeine Leute (welches den Handwerkspurschen und Livreebedienten schon mit Verordnung vom 11. März 1723., 6. Juny 1746. und Hofreskript 1749. verboten wurde) durch den Verbot der Stillete, welche schon unterm 23. Hornung 1754. untersagt wurden, endlich auch durch den Verbot, die Wirths- und Schankhäuser nicht zu ganzen Nächten offen zu halten.

Fr. Was enthält hierüber die Polizeiordnung vom 30. April 1787.?

Ant. Es sollen die öffentlichen Gastörter und Kaffeehäuser unter Strafe von 10 Rthl. zu gesetzter Zeit gesperrt seyn, doch ist laut Subernalverordnung vom 21. Jänner 1791. das Befugniß, die Musik bis 3 Uhr morgens zu halten, nur jenen zu ertheilen, welche zum Armeninstitute einen Beitrag leisten. Auf dem Lande können sie auch ohne besonderer Bewilligung bis 11 Uhr Nachts offen gehalten werden, für eine längere, jedoch nie 1 Uhr nach Mitternacht übersteigende Zeit, kömmt jedesmal ein Groschen zum Besten des Ortsarmeninstituts abzunehmen. Verord. v. 13. Febr. 794.

Fr. Was hat die Polizei bei Ueberschwemmungen um das Leben der Menschen in Sicherheit zu setzen, zu veranstalten?

Ant. Ueberschwemmungen sind zwar unvermeidliche Zufälle, doch läßt sich die Gefahr beiläufig voraussetzen, weil solche meistens bei aufthauendem Schnee in Gebürgeu entsteht. Sobald demnach Flüsse und Bäche anschwellen, so ist auf die Bewahrung der Brücken und Stege Bedacht zu nehmen, das Fahren und Waden durch den Strom mittelst ausgesteckten Zeichen und Ausstellung einer eigenen Wache an den gefährlichsten Orten einzustellen. Zugleich sind die Bewohner zu warnen, nächtlicher Weile wachsam zu bleiben. Bei sich mehrender Ueberschwemmungsgefahr sind die in niedrigen Gegenden wohnenden Partheien, so wie die Kranken, Gebrechlichen und Kinder, dann das Zug und Melkvieh an sichere Derter zu unterbringen. Wenn hernach die Gegend wirklich unter Wasser gesetzt würde, so muß für die Kommunikazion gesorgt werden, daß man den Leuten Lebensmittel, und in Nothfällen Hilfe von aller Art beibringen könne. Fahrzeuge müssen schon vorher überall in Bereitschaft gesetzt werden, und wo diese nicht vorhanden sind, müssen Treppen und Leitern aushelfen. Uebrigens geben auch hier die Umstände, und die Lage des Orts die Maasregeln an die Hand, welche bei einem solchen Zufalle am sichersten zu wählen sind, nur liegt es daran, daß dieses bei Zeiten geschehe.

Was aber nach den Ueberschwemmungen zu veranlassen ist, befindet sich bereits vorwärts in dem Unterrichte des D. Ferro. Verordnung vom 23. Nov. 1789.

Fr. Da durch die Thiere auch Verletzungen geschehen können, was ist hierinfallß zu beobachten?

Ant. Reißende Thiere sind auszurotten, das Herumführen derselben zur Schau soll nicht, oder doch mit äußerster Vorsicht (und vermög bestehenden Gesetzen stets mit vorgängiger Erlaubniß der Polizei)

lizei) geduldet, bössartige Hunde an Ketten gelegt, und Herrnlose, damit sie nicht wüthend werden, getödtet, und die Uebertreter dieser Gebote gestraft werden. Daher soll vermög der Polizeiordnung vom Jahre 1787. kein Hund, sobald es finster wird, außer dem Haus gelassen, sondern wenn er auch mit einem Halsbände versehen wäre, als herrnlos angesehen werden, damit das Publikum durch das Heulen der ausgesperrten Hunde nicht beunruhigt werde. In Ansehung der durch die Thiere möglichen Verletzungen der Menschen gehört hieher auch die im Jahre 1793. ergangene Subernalverordnung kraft welcher das Hornvieh nur früh zwischen 7 und 8 Uhr und nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr in die Hauptstadt Prag eingetrieben werden darf, als wodurch sich jedermann vor allenfälliger Beschädigung zu hüten vermag.

Fr. Was hat die Polizei in Ansehung der Feuersbrünste zu besorgen?

Ant. Damit die Feuersbrünste nicht so leicht entstehen, und wenn sie entstanden sind, selbe zeitig entdeckt, und bekannt gemacht, das entstandene Feuer schleunig gelöscht, allen Unordnungen, Diebstählen, Unglücksfällen dabei vorgebeuet, und abgestellt, dann nach gelöschtem Feuer ihre Aufmerksamkeit auf den kimmenden Schotter, Asche, u. d. gl. werde verwendet.

Fr. Was schreibt die Feuerlöschordnung vom Jahre 1785. vor.

Ant. In diesem Jahre ist eine zweifache Feuerlöschordnung oder Patent erschienen, und zwar eine für Landstädte und Märkte, die zweite für das offene Land.

Fr. Was enthält die Feuerlöschordnung für die Städte und Märkte?

Ant. Folgendes: Die Häuser sollen wo möglich, wenn nicht mit Ziegeln, doch wenigstens mit Schindeln, und nicht mit Stroh gedeckt werden; ansehnlichere Gebäude aber ohne Ausnahme mit Ziegeln.

geln. Auf Böden sollen ohne besonderer Erlaubniß keine Wohnung, am wenigsten mit Defen errichtet werden. Bodenstiegen und Rauchfänge sollen nicht von Holz, und letztere wohl mit Kalk verwahrt, über die Dächer genug erhoben, genug weit zum Durchkriechen und in selbe keine Drame, Balken ic. durchgezogen seyn. Weder eiserne, blechene noch gemauerte Ofenröhren, es sey von Küchen oder Zimmern, sollen ohne besonderer Erlaubniß eingelegt, und letzternfalls fleißig gereinigt werden. In Küchen und andern zu Feuerstätten bestimmten Orten sollen keine Fußböden von Holz seyn. Die Backöfen sind unter Gewölber zu bringen, und mit Ziegeln zu decken. Stallungen sollen wo möglich gewölbt, und mit Kalk gut angeworfen seyn. Scheuern und Flachsdrörrn sollen außer den Städten und Märkten gebaut seyn. Bei Aufführung neuer Gebäude, Hauptreparaturen alter Gebäude besonders an Rauchfängen, Heerden ic. soll die obrigkeitl. Bewilligung angesucht werden, und keine der Sachen nicht kündige Werkmeister und Arbeiter zum Baue gebraucht werden. Die Obrigkeit soll mit Zuziehung eines Rauchfangkehrermeisters vorzüglich die Heerdstätte, Ofen, Rauchfänge u. s. w. in Augenschein nehmen. Das Schüssen im Orte, oder in der Nähe, die Feuerwerke, das Johannisfeuer, das etwa noch gewöhnliche Küchenausbrennen, das Ausbrennen der Fässer bei starkem Winde, und bei feuergefährlichen Orten das Tabackrauchen in Ställen und Schuppen, Brennholz, Flachs, ic. bei den Defen oder Heerden trocknen; Holz, Heu, Stroh u. d. gl. neben Rauchfängen und Feuerstätten zu legen, ist aufs schärfste verboten. Von Feuerfangenden Sachen soll kein beträchtlicher Vorrath gemacht, Pulver, Pech, Salpeter, Schwefel, Del u. d. gl. wohl verwahrt, und von Pulver nie über 4 Pfund an Vorrath, sondern das mehrere außer dem Orte wohl bewahrt werden. Es ist zu sorgen, daß sich das Schmalz nicht entzünde, und wenn es geschieht, gehörig gedämpft werde. Bei Tischlern,  
Ba-

Wagnern ic. sollen die Späne täglich an einen Feuer-sichern Ort gebracht werden. Stroh-schneiden, Flachs-brechen, Dreschen ic. soll nicht Nachts beim brennenden Lichte vorgenommen werden. Freies Licht oder Kohlen soll in Ställen und Holzgewölbern nicht gebraucht, sondern Laternen dazu genommen werden; daher ist auch das Aufstecken der Lichter, oder Späne in Ställen nicht zu dulden. Ueberhaupt hat jeder Hausinhaber, Hausvater, den Seinigen besondere Aufmerksamkeit auf alles was feuergefährlich seyn kann, einzuschärfen.

Warme, noch nicht hinlänglich ausgekühlte Asche ist an feuerfreie Orte zu legen. Rauchfänge, Defen, und Heerdstätte sind von Zeit zu Zeit fleißig zu reinigen, und zwar durch Rauchfangkehrer alle 4 Wochen, oder 14 Tage und bei den in Feuer arbeitenden Handwerkern auch alle 8 Tage. Rauchfangkehrer sollen ihren Gefellen selbst nachsehen, und müssen für Schaden haften, wenn sie einen Mangel in Rauchfängen, Heerden ic. antreffen, und selben nicht anzeigen, so wie im Gegentheile jene Rauchfangkehrer, welche fahrlässig sind, der Obrigkeit von den Hausvätern anzuzeigen sind. Zur Festhaltung auf alles dieses sind Feuerkommisarien anzustellen, welche mit Zuziehung des Mauer- Zimmer- und Rauchfangkehrermeisters alle halbe Jahr nämlich im Herbst und Frühjahr Visitationen halten, ob nichts wider die Sicherheit gegen Feuergefahr bestehe, und alle Löscheräthschaften vorhanden seyen.

Wenn aber ohngeachtet aller Vorsicht dennoch Feuer entsteht, so müssen die Wächter es alsogleich anzeigen, und schleunig bekannt machen. Auf Thürmen sind Wächter zu bestellen, welche alle Viertelstunde durch den Ruf ihre Wachsamkeit zu erkennen geben. Zur Jahrmarktszeit soll an Markthüten kein freies Licht, oder Kohlen gestattet, und hinlängliches Wasser in Bereitschaft seyn. Wer ein in einem Orte ausgebrochenes Feuer verschweigt, ist zu strafen. Die Bekanntmachung eines Feuers geschieht  
durch



durch Schreien, Pfeiffen, Trommelschlagen, Glockenzeichen, Anpochen an den Thüren, Aufhängen der Feuerfahnen, oder Laternen u. s. w. Die schleunige Löschung hängt vom Vorrathe des Wassers, von den Geräthschaften, und von der Ordnung, welches alles schon im voraus bestimmt seyn muß, ab, daher soll bei Erbauung der Häuser immer zugleich auf Erbauung der Brunnen gesehen werden; auch dienen hiezu Pferdschwämme und Zisternen; vorzüglich müssen immer Pferde in Bereitschaft gehalten werden. Jedes Haus soll wenigstens auf dem Boden mit einem mit Wasser gefüllten Boding, und Kannen, dann mit einer Dachleiter, einem Feuerhacken, und einer großen Laterne versehen seyn. In Städten und Märkten sollen die Wirthschaftsadministrationen die nöthigen Löschgeräthschaften verhältnißmäßig anschaffen, und selbe in schicklichen Orten, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahren, die Feuerspritzen aber oft probiren, die Wasserbodingen gefüllt, und alles in stets guten Stand halten. Einem jeden muß seine Berrichtung beim Feuerlöschten schon im voraus bestimmt werden; dies kann vorzüglich bei den Zünften geschehen. Besonders sind die Zimmerleute, Maurer, Schlosser, Rauchfangkehrer ic. zu gewissen Berrichtungen anzuweisen. Eben so müssen die obrigkeitl. Personen ihre Berrichtungen schon im voraus unter einander wohl eintheilen. Der Bürgermeister, Stadt- oder Markttrichter, mit einem oder anderem Rathsmanne, dann die Feuerkommisarien haben sich gleich einzufinden. Jedermann ist schuldig seine Pferde zum Wasserzuführen herzugeben. Wundärzte sollen mit Bind und Aderlaßzeug vorhanden seyn, und die Geistlichen sich gleichfalls durch ein gutes Beispiel hervorthun. Dem Bürgermeister, oder wer immer die Anstalten dirigirt, ist Gehorsam zu leisten; doch müssen die Leute glimpflich und nicht mit Schlägen behandelt, müßige Zuschauer aber ganz abgeschafft werden. Der Weeg zum Führen des Wassers und der Geräthe muß nicht  
nur

nur frei, sondern bei der Nacht auch beleuchtet seyn. Die Leute müssen so in zwei Reihen geordnet werden, daß die eine Reihe das Wasser reicht, die andere aber die leeren Kannen, oder Körbe wieder zurückgiebt.

Wenn es in einem Zimmer, Keller, Gewölbe ic. brennt, ist dem Feuer durch Oeffnung nicht Luft zu machen, sondern selbe vielmehr zu verstopfen. Die Spritzen müssen nach dem Winde gerichtet werden. Im Falle des Umsichgreifens der Flamme müssen ohne Rücksicht auch die nächsten Häuser abgedacht, oder abgebrochen werden, wofür aber die Vergütung zu leisten ist.

Nach gelöschtem Feuer dürfen Löscher und Löschergeräthe nicht gleich entfernt werden, und damit das Feuer nicht aufs neue ausbreche, müssen die Brandstätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch beständig mit Wasser begossen, und Wächter bestimmt werden. Gleich den Tag nach dem Brande muß die umständliche Anzeige an das Kreisamt geschehen. Die Ursache muß untersucht, ein eigenes Protokoll aufgenommen, selbes der obigen Anzeige beigelegt, und die Schuldtragenden nach den Gesetzen über politische Verbrechen gestraft werden; und so wie jene, welche unmenschlich genug sind, beim Feuer zu stehlen, nach den Gesetzen hart zu bestrafen sind, so müssen auch jene, welche sich beim Löschen hervorgethan haben, belohnet werden. Benanntlich soll dem, welcher dem Stadt oder Marktrichter, oder der im Orte befindlichen Obrigkeit die erste Nachricht vom entstandenen Feuer bringt, 1 fl. demjenigen, welcher die erste Wasserladung zum Feuer geliefert hat, 1 fl. 30 kr. dem Rauchfangkehrer, der, wenn im Rauchfange Feuer entstanden ist, denselben am ersten durchgetrochen hat, 2 fl., und demjenigen, der solchen am zweiten durchgetrochen, 1 fl. aus den Gemeindrenten abgerechnet werden; diese haben aber auch das Recht die Kosten von dem Hausinhaber, durch dessen, oder seiner Einwohner Schuld das Feuer entstanden ist, zu

er-

erhollen, doch bleibt auch diesem das Recht der Wiederforderung gegen denjenigen, welchem eigentlich die Entstehung der Feuersbrunst zur Last gelegt werden kann, nach vorhergegangener billiger Bestimmung und Mäßigung vorbehalten.

Fr. Was enthält die Feuerlöschordnung für das offene Land?

Ant. Einige Vorschriften sind schon in der Feuerlöschordnung für Landstädte und Märkte enthalten, daher man hier nur jene aufführet, welche insbesondere das offene Land angehen.

Bei Anlegung neuer Häuser ist zu sorgen, damit nicht ein Haus an das andere gebaut, sondern wo möglich ein Raum von einer Klafter zwischen jedem Hause gelassen werde. Bei bereits erbauten Häusern, die nahe an einander liegen, wie auch bei Scheuern im Dorfe sollen dazwischen, und an den 4 Ecken hochstämmige, großblättriche Bäume, vorzüglich Rußbäume als ein Schutz gegen das Feuer gepflanzt werden, doch müssen durch die Bäume und Säume die Wege und Zugänge nicht verschränket werden. Da wo Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, soll man sich wenigstens des Ungermanerschen Vorschlags zur Verwahrung der Dächer gegen Feuersgefahr bedienen. Die gemauerten Rauchfänge sollen wenigsten einen halben Ziegel dick seyn, und die Stubenöfen, Heerde ic. nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzt werden. Neue Baue müssen nur mit Einsicht, und Begnehmigung der Obrigkeit unternommen, und diese in den neuen Gebäuden auch nach der Hand fleißig nachgesehen werden. Das Futterwerk an Rauchfängen zu trocknen, Kien, und anderes Holz an Ofen, und Heerdstätte zu legen, Flachs in geheizten Stuben oder Backöfen zu dörren, mit glühenden Kohlen, oder freiem Lichte durch das Dorf zu gehen u. s. w. ist verboten. Mit dem Schmalze ist vorsichtig umzugehen, und wenn es Feuer fängt, ist in selbes kein Wasser zu schütten. Die Hauswirthe sollen vor dem Schlafengehen nachsehen, ob das Feuer,

er, Licht und warme Nische gut abgelöscht ist. Die Rauchfänge müssen im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monate gekehrt, und mit den Rauchfangkehrern und den Dorfsgemeinden nach Einsicht und Begnehmung der Obrigkeiten Kontrakte wegen Reinigung der Rauchfänge abgeschlossen werden, und überhaupt sollen die Dorfsgerichte fleißig nachsehen, ob in den Häusern alle Vorsichten gebraucht werden. Zu desto genauerer Beobachtung soll in Beiseyn eines obrigkeitl. Beamten, des Richters, des Ausschusses und Rauchfangkehrers im Winter zweimal, und im Sommer einmal Visitation gehalten, feuergefährliche Sachen abgestellt, das Nöthige angeordnet und beobachtet werden.

Zur Entdeckung des Feuers sollen Nachtwächter bestimmt und in kleinen Dörtern wenigstens die Einwohner selbst wechselweise Nachtwachen halten, und zwar von Michaelis bis Ostern von 9 bis 4 Uhr früh, und von Ostern bis Michaelis von 10 Uhr Nachts bis 2 oder 3 Uhr früh. Ihre Schuldigkeit ist, immer in dem Orte auf und ab zu gehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben, sie sollen sich daher nicht unterfangen, während der Wachtzeit sich in Wirthshäusern oder sonst in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald sie nur durch den Geruch, durch den Rauch, oder sonst auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, und um so mehr bei einem wirklich ausbrechenden Feuer, sollen sie durch Rufen, allenfalls mit einem Blasehorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren die Einwohner wecken, vor allem aber, wo eine Thurmglöcke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen. Entfernte Orte sind durch reitende Boten zu benachrichtigen. In grösseren Häusern, dann Bräuhäusern, Mühlen &c. sollen gefüllte Wasserbodinge, in kleinern aber wenigstens bei den Thören, Thüren, oder sonst wo, Wassergefäße gehalten werden. Zum Wasserführen müssen Pferde in Bereitschaft seyn. In grössern Häusern, herrschaftl. Gebäuden, Mühlen u. d. gl. sollen  
Dach:

Dachleitern, Feuerhacken, Handspritzen, Wasserläden, in kleinern aber wenigstens eine Leiter, ein Feuerhacken, einige Wasserbutten, Kannen, und eine blechene Laterne zur Hand seyn. Die Gemeinden sollen sich, wenn sie aus Abgang der Mittel sonst nichts haben können, wenigstens eine Feuerleiter, ein paar Feuerhacken, einige Handspritzen, und ein paar blechene Laternen, die Vermöglicheren aber auch ein paar Wasserladen (Wasserleiter) mit den dazu gehörigen Wagen, oder Schleiffen anschaffen, und immer mit Wasser gefüllt, in Bereitschaft halten. Wo es das Vermögen zuläßt, sollen auch metallene Spritzen angeschafft werden. Die Obrigkeiten haben nach Befund die Löschgeräthe zu bestimmen. Die Obrigkeiten, Klöster, Pfarrer und Freihöfe haben den Kreisämtern das Verzeichniß der Löschgeräthe einzusenden, welche die Verschaffung des Abgangs anordnen werden. Die Einrichtungen eines jeden Bauern, Knechts u. s. w. müssen schon vorhinein bestimmt, und alle Jahre bekannt gemacht werden. Richter und Geschworne sollen bei dem vernommenen Lärmzeichen die ersten zu dem Feuer gehen, und wo die herrschaftlichen Beamten im Orte, oder in der Nähe sind, einer derselben dazu abgeordnet werden. Vorzüglich sollen Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlosser, Rauchfangkehrer, Müller u. s. w. mit den nöthigen Werkzeugen, dann die Hauswirth und Knechte sich einfänden. Die benachbarten Orte sollen auch sogleich zu Hilfe eilen. Die Weiber und Mägde sollen zu Hause bleiben, um wenn es nöthig seyn sollte, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhirte mit Beihilfe einiger zum Löschen unbrauchbarer oder unnöthiger Leute, auf das Feld zu treiben hat. Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber mit dem Begießen der Dächer, und mit der Rettung der Haabschaften zu beschäftigen, welche sie an den schon ehehin bestimmten Zeichen, und mit einer Wache von Männern besetzten Ort tragen sollen. Ist das Feuer noch ver-

schloß

schlossen, so soll man zu verhindern trachten, wenn es aber schon wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worinn Körner, Heu, Stroh &c. sich befinden, wo also das Begießen nichts mehr nützt, da muß das anliegende Holzwerk und die Säume geräumt, das Dach eingerissen, und sammt den Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken, und zu ersticken, hineinwärts gestürzt werden. Nur dann, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, soll zum Abbrechen der nächsten Häuser geschritten werden.

Die übrigen Maasregeln, welche nach gelöschten Feuer zu ergreifen sind, laufen eben auf jenes hinaus, was schon in der voranstehenden Feuerlöschordnung für die Landstädte und Märkte angeordnet wurde.

Fr. Welche Verordnungen sind sonst noch hier anzumerken?

Ant. Auf dem Lande soll zur Vermeidung der Feuersgefahr wenigstens das untere Stockwerk von Stein oder Ziegeln gebaut werden. Verordnung vom 8. Jänner 1781.

Die Hufschmiedwerkstätte, wenn eine in einem Dorfe angelegt würde, muß wenigstens in einer Entfernung von 100 Schritten von den Häusern seyn. Berord. vom 11. Mai 1781.

Bermöglichere Hausbesitzer sind zu bewegen, die Rauchfänge von Stein oder Ziegeln zu bauen. Berord. vom 7. Novemb. 1785.

Den Rauchfangkehrern ist verboten die Rehrbesen in den Rauchfängen stecken zu lassen. Berord. vom 7. Februar 1783.

Ferners wurde im Jahr 1786. die Anweisung des Joh. Christoph Hilich aus Pohlen, wie die Schindel und Strohdächer vor Feuer sicher gemacht werden können, dann was zur Verhütung angelegter Feuersbrünste vorzukehren ist, bekannt gemacht. Unterm 6. Dezember 1788. wurde verboten in ver-

schloß

schlossenen Gemächern Kohlfeuer zu unterhalten, und unterm 31. Jänner 1793. die Erbauung der hölzernen Gebäude wegen Holzmangel und Feuergefähr durchgehends verboten und angeordnet, daß die Obrigkeiten bei Ertheilung der Bauerlaubnisse besonders darauf zu sehen haben, damit die Häuser von Stein und Ziegeln gemacht, und in den schon bestehenden Häusern wenigstens die Kamine von Stein gebauet werden.

Mit Verordnung vom 25. Julius 1791. wurde befohlen, auf die Errichtung steinerer Rauchfänge noch ferner zu dringen, und um die Landesstelle in die Kenntniß zu setzen, wie sich diese heilsame Anstalt verbreitet, müssen hievon tabellarische Ausweise von den Kreisämtern derselben eingereicht werden.

Mit Hofdekret vom 20. Oktober 1792. wurde wiederholt befohlen 1) die bestehenden Feuerlöschordnungen neuerlich kund zu machen, und die Beobachtung derselben dem Volke dringend zu Gemüthe zu führen, 2) strenge zu untersagen, damit in Ställen, Scheuern, Schuppen, auf Böden in Holz oder Heugewölbern, und anderen Orten, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, kein Toback geraucht, oder dahin offenes Licht, oder Kohlfeuer gebracht werde. 3) Sollen bei besonderer Unvorsichtigkeit die Uebertreter auch mit körperlicher Züchtigung unnachsichtlich gestraft werden. 4) Liege den Obrigkeiten absonderlich ob, auf die Befolgung der Feuerlöschordnung eine stets rege Wachsamkeit zu verwenden, sie sollen daher nicht nur die zweimalige Visitation jährlich vornehmen, sondern auch nebst dem an unbestimmten Tagen und Stunden, in Häusern wo viele feuerfangende Sachen sind, nachsehen, und zu dieser Sorgfalt auch die Hauseigenthümer, und Hausväter verhalten.

Fr. Welcher schädliche Mißbrauch muß bei den Feuerlöschern vorzüglich abgeschafft werden?

Ant.

Ant. Das gewöhnliche Prüegeln und andere Mißhandlungen. Dies verursacht, daß nur wenige zum Löschen eilen, und die meisten aus Furcht der Mißhandlung und der Schläge in der Ferne stehen bleiben. Alle bei solchen Vorfällen vorgehende Gewaltthätigkeiten, Hitzigkeiten, und Ungestümm vertilgen den guten Willen, mit welchem Menschenfreunde den Unglücklichen zwar Hilfe bringen wollen, aber durch die zu erwartende unangenehme Behandlung zurückgeschreckt werden. Gütiges gelassenes Zureden wird die Gemüther mehr als alle Drohungen mit Stock und Säbel bewegen.

Fr. Durch welche Mittel kann den gewaltthätigen Räubereien und Diebstählen gesteuert werden?

Ant. Ueberhaupt durch darauf verhängte strenge Strafen, und durch Ausdehnung der Strafe auch auf die Höhler und Beherberger der Diebe. Insbesondere aber, wenn unter Strafe verboten wird, etwas zu kaufen, wo die Eigenschaft des Verkäufers z. B. Kinder, unbekannte Leute &c. oder die Eigenschaft der Waare z. B. Juwelen in den Händen eines gemeinen Menschen, Verdacht erwecken; durch den Verbot Gold und Silber einzuschmelzen, oder Gold und Silber schon geschmolzt zu kaufen, verdächtige Pfänder anzunehmen; wenn den Schlossern &c. die Befertigung der Ditriche, Hauptschlüssel &c. der Verkauf alter Schlüssel, und die Befertigung neuer Schlüssel nach verdächtigen Formen z. B. in Wachs, verboten wird; endlich durch wirksame Anstalten das Gestohlene oder Verlohrne wieder zurückzuerhalten.

Fr. Was ist in dieser letztern Absicht zu veranlassen?

Ant. Daß die Bestohlenen alsogleich der Polizeibehörde, (auf dem Lande den Magistraten und Wirthschaftsämtern) eine genaue Beschreibung der gestohlenen oder verlohrengegangenen Sachen zu dem Ende übergeben, damit sie durch die Kreisämter, in  
den



den benachbarten Kreisen, dann durch die Landesstelle zum Druck befördert, und publizirt werden; welches in der Hauptstadt durch die königl. Polizeidirektion geschieht. Eben so müssen die Diebe beschrieben werden, damit man sie sowohl, als die Sachen ausforschen, anhalten, und zur Bestrafung ziehen könne. Verlohrne Sachen können überdies auch durch den Trommelschlag, und von der Kanzel bekannt gemacht werden.

Fr. Welche Anstalten sind in Ansehung der Diebe, und jener, so sie beherbergen, zu treffen?

Ant. Ihre Entdeckung geschieht am sichersten, wenn die Polizei von allen jenen Menschen, die in der Stadt schon sind, und täglich ankommen, oder abgehen, eine fortwährende Kenntniß unterhält, wenn jeder Bürger angehalten wird, von seinem Nahrungsweege Rechenschaft zu geben, wenn verboten wird, nicht nur allein Bettler und anderes Gesindel gar nicht, sondern auch andere Personen nicht ohne vorläufige Anzeige bei der Polizei zu beherbergen; endlich wenn von Zeit zu Zeit strenge Hausvisitationen vorgenommen werden.

Fr. Was verordnet hierüber die Polizeiordnung vom Jahre 1787.?

Ant. Es sollen alle Hausinhaber, Hausadministratoren, Hausinspektoren, Gastwirthe, und Inwohner oder Afterbestandverlasser zufolge der bereits den 28. Februar 1787. erlassenen Nachricht die Anzeigszettel sämtlicher Leute, denen der Unterstand auch nur über eine Nacht in ihrer Behausung gegeben wird, entweder alsogleich, oder den folgenden Tag darauf längstens bis 9 Uhr früh in dem dazu bereits bestimmten Polizeiamte abgeben, widrigenfalls selbe bei erstmaliger Betretung mit einem Verweise ernstlich ermahnet, zum zweitemal mit 5 fl. und zum drittenmal mit 12 fl. gestraft werden sollen. Endlich soll auch unter schärfester Strafe verdächtigen, mit keinem Paß oder Kundschaft oder aber andern Urkunden versehenen Leuten kein Aufenthalt gestattet

stattet, oder sonst ein Unterschleif oder wohl gar Vorschub gegeben, sondera selbe angehalten, und der Behörde abgeliefert werden.

Fr. Was ist bei den Stadtthören zu veranlassen?

Ant. Die daselbst stehende Militär oder Polizeiwache hat jeden ankommenden Fremden um seinen Namen, Karakter, Berrichtung, wahrscheinliche Aufenthaltzeit und Wohnort mit Anstand zu fragen, selbes zu verzeichnen, und der Behörde zu bestimmten Tageszeiten z. B. früh, mittags und abends überreichen zu lassen. Eben so sind die Abgehenden um den Namen, Karakter, und den Ort wohin sie reisen, dann bei den mit Lohn oder Landkutschern reisenden um die Meldungszetteln gemäß Verordnung vom 16. Jänner 1789. zu fragen.

Fr. Wie lautet diese Verordnung?

Ant. Daß alle Lohn- und Landkutscher, und überhaupt alle jene, die sich mit dem Fuhrwerke über Land abgeben, nicht minder die auswärtigen Landkutscher, welche Reisende nach Prag führen, und hier zur Rückfahrt wieder einige aufnehmen, zeitlich und wo möglich, den Tag vor ihrer Abreise die aufgenommenen Passagiers bei dem städtischen Polizeiamte melden, und nicht nur den Namen, Zunamen, und Charakter derselben, sondern auch den Ort ihrer Geburt, dann woher sie gekommen sind, und wohin sie reisen, anzeigen. Den gedruckten Zettel, welchen sie hernach von der Polizei unentgeltlich erhalten, und worinn die Namen der angezeigten Passagiers eingetragen seyn werden, haben sie an die Polizeiwache bei den Stadtthören um so gewisser abzugeben, als im widrigenfalls von den Thören zurückgewiesen und nach Umständen noch besonders mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden würden. Ferners ist noch zu merken, daß auch die von Prag mit Extrapost reisenden Personen bei der k. Polizeidirektion den Postzettel erheben müssen.

J

Fr.

Fr. Was ist in Ansehung der Reisenden sonst noch zu beobachten?

Ant. Daß selbe, wenn ihr Karakter nicht notorisch bekannt ist, zur Vorzeigung des Passes, oder anderer glaubwürdigen Urkunden anzuweisen sind, und daß daher jene Reisende, gegen welche ein Verdacht vorhanden ist, nicht weiter gelassen, sondern erst vernommen, und an die Behörde übergeben werden sollen.

Fr. Durch welche Mittel können gefährliche Leute noch sonst entdeckt werden?

Ant. Durch allgemeine Nachsuchungen, (Generalvisitationen) welche jährlich im ganzen Lande abgehalten werden, und die, wenn sie entsprechen sollen, mit Einverständnis der Nachbarn an einem und dem nämlichen Tage, der aber nur den dazu bestimmten Amtspersonen bekannt seyn soll, vorgenommen, und wobei alle Gast-Wirths- und andere verdächtige Häuser, dann Wälder, Klüfte u. s. w. untersucht werden müssen.

Fr. Welche Personen sind dabei anzuhalten?

Ant. Alle Verdächtige, und die sich nicht mit gültigen Zeugnissen über ihren Stand, Nahrung, Berrichtung u. d. gl. ausweisen können, endlich auch Luderliche, schamlose Weibspersonen u. s. w.

Fr. Was wird mit solchen veranlaßt?

Ant. Sie werden ordentlich verhört, und nach Umständen entweder in ihre Geburtsörter geschoben, oder der ordentlichen Obrigkeit, falls sonst noch Verbrechen gegen sie hervorkommen, zur Bestrafung übergeben.

Fr. Was ist bei der Versendung durch den Schub zu beobachten?

Ant. Daß den Zuschiebenden stets ein tüchtiger Begleiter (Konvojant) folglich kein Weibsbild mitgegeben werde.

Sobald ein Schubmäßiger Bettler oder Herzumstreicher betreten wird, so wird solcher mittels eines Geleitsmanns und Schubszettels von 2 zu 2

Mei-

Meilen in sein Geburtsort, oder wohin er sonst abzugeben werden muß, befördert, dem in jeder Station von 2 Meilen 2 kr. aus dem Armutsfond, bei den Städten aber aus den Gemeineinkünften abzureichen ist. Der Schubzettel muß in jeder Station der richtigen Uebergabe wegen, unterfertigt, und vom Uebernahmorte ein Rezepisse ausgestellt werden. Ueber alle dergleichen Schube, sollen jeden Orts, besonders beim Kreisamte ordentliche Schubsprotokolle gehalten, und in solche alle durch den Schub beförderte gemäß der Instrukzion eingebracht werden. Wann ein Bagabund in einem andern Kreise außer seinen Geburtsorte betreten wird, und zwischen den Betretungs- dann dem Geburtsorte, wohin er zu schieben wäre, kein Kreisamt sich befände, so können auch in solchen Fällen die Magistrate oder Wirthschaftsämter den Schub selbst auch in fremden Kreise einleiten; wenn aber ein Kreisamt in der Nähe des Betretungsorts, oder in der Route des Schubs läge, so muß der Betretungsort den Schiebenden nur bis ins Kreisamt abgeben, von wo er sodann mit kreisämtlichen Schubzettel weiters zu befördern kommt.

Fr. Wann werden die besondern Nachforschungen unternommen?

Ant. Bei besondern Fällen, z. B. bei einem Todtschlage, Ausbruch der Gefangenen, Entweichung u. s. w. daher sind in Städten die Thore gleich zu sperren, oder gut zu besetzen, die offenen Ortschaften aber ganz zu umzingeln.

Fr. Was ist in Ansehung einer Entweichung zu beobachten?

Ant. Nebst jenen Anstalten, deren bereits bei den Reisenden erwähnt wurde, ist noch zu bemerken, daß, sobald die Entweichung bekannt wird, der Entwichene alsogleich genau und zwar in Rücksicht seiner Gestalt, seines Alters, seiner Kleidungen und anderer Kennzeichen, beschrieben, diese Beschreibung in Druck gelegt, und allgemein bekannt gemacht wer-

den solle. Endlich sind auch die Freistädte (Asyla) nicht zu gestatten, die ohnehin mit Patent vom 15. Septemb. 1775. aufgehoben wurden.

Fr. Unter die vorzüglichsten Gegenstände, welche der Aufsicht der Polizei unterliegen, gehört besonders die Fürsorge für genügsame Lebensmittel, folglich die Sorge, damit keine Theuerung entstehe. Es fragt sich aber erst wie vielfach ist die Theuerung?

Ant. Sie ist entweder wirklich, wenn es nämlich in der That am Vorrathe gebricht, oder erzwungen, wenn die Vorrathsbesitzer in der Absicht, den Preis noch höher zu bringen, nichts verkaufen, oder eingebildet, wenn aus gewissen Umständen z. B. schlechter Aerndte, harter Kälte, wenigem Wasser, Theuerung besorgt wird.

Fr. Wie kann der wirklichen abgeholfen werden?

Ant. In Ansehung des Getraides durch Herbeischaffung des nothwendigen Quantums aus andern Ländern, und zwar mittelst der Handlung, wo vielleicht Waare für Waare gehen kann, und durch Vorschüsse, welche der Staat seinen Gliedern in Naturalien, und Gelde allenfalls gegen terminweise Wiedererstattung in gesegneten Jahren, leistet.

Fr. Wie wird der erzwungenen und eingebildeten vorgebeugt?

Ant. Der Ersteren durch die Obereinsicht des Regenten, der die Getraidwucherer zur Herausgabe ihrer eingekerkerten Getraidschätze nöthigen kann, der Letztern durch das öffentliche Einschreiben der Vorräthe, durch welches Mittel die Einbildung oder der falsche Wahn überzeugend gehoben wird.

Fr. Wie kann der Theuerung am thätigsten vorgebeugt werden?

Ant. Durch Magazinirung bei jenen Feilschaften, von welchen sich, wie z. B. vom Getraide, ein dauerhafter Vorrath, und durch Marktgesetze, wo sich dieser nicht machen läßt.

Fr.

Fr. Was wird dadurch erzielt?

Ant. Vorrath und mittelmäßiger Preis.

Fr. Wie müssen die Magazine beschaffen seyn?

Ant. Es sollen viele Magazine seyn, weil dadurch der Zusammenfluß der Verkaufenden befördert wird, sie sollen klein seyn, um den Vorrath besser bewahren zu können, und nicht auf einmal in beträchtlichen Summen erkaufte werden, damit durch den Verkauf keine plötzliche Steigerung im Preise geschehe, endlich sollen sie auch nach dem Maasse der Verzehrung gehörig vertheilt, und eingeschrieben seyn.

Hieher gehört einigermassen auch die Anstalt, vermöge welcher in den österreichischen Ländern die Untertanen einen gewissen Theil von ihrem gefechstneten Getraide hinterlegen müssen, welcher nicht nur allein zum Behuf der Steuer, sondern auch zur Aushilfe bei Getraidmangel zur Brodung, und zum Saamen dienet.

Fr. Wie ist dem Mangel an Brod und Mehl zu steuern?

Ant. Wenn dieser nicht aus Abgang des Vorraths entsteht, durch Vorsorge für zureichende, und gehörig vertheilte Mühlen, und durch die Vorsorge, daß auch Schiff- Wind- Roß- oder Handmühlen gehalten werden, deren man sich bei Wassermangel bedienet; und um allen Bevortheilungen der Müller vorzubeugen, müssen für selbe Vorschriften erlassen, und die Zwangmühlen nicht begünstigt werden. Diesem gemäß ist der Mühlzwang, kraft welchen die Untertanen an gewisse Mühlen zur Vermahlung ihres Getraides gezwungen waren, gesetzmäßig schon aufgehoben worden.

Fr. Was haben die Müller vermög des Mühlpatents Wien vom 2. Hornung 1751. und 13. Septemb. 1755. zu beobachten?

Ant. Die Sarge sollen wohl gereinigt, die Mühlsteine zu dem Ende ausgehoben, geschärft, und nach der Schärfung, ehe bevor gemahlen wird, die Steine mit Kleien abgelaufen werden. Das in die  
Müh-

Mühlen gebrachte Getraide, so wie das Mehl soll sauber, mithin alles Vieh und Ungeziefer entfernt gehalten werden. Alle erforderliche Mahlzeuge als Beuteln, Säcke, Mehlsiebe, Kehrwische, Besen, Bodinge, Mühlschäffer etc. müssen stets in brauchbarem und sauberen Stande gehalten seyn. Das Getraide ist nicht übermäßig zu nezen, und um so minder das Mehl zu feuchten. Auf ordentliches Maas und Gewicht zu sehen, sind die Ortsobrigkeiten und Magistrate neuerdings mit Verordnung vom 31. August 1787. angewiesen worden. Ueberhaupt ist jede Bevorthellung oder Betrug in Mehl, Brod, und andern Grieslerwaaren nach den bestehenden Gesetzen zu strafen, und daher durch die Aufseher diesen Waaren fleißig nachsehen zu lassen.

Fr. Auf welche schickliche Art kann man dem Brodmangel noch abhelfen?

Ant. Durch die Veranstaltung, daß man den Verkauf des Brods, jedoch nach einer bestimmten Tax jedermann gestatte.

Fr. In wie weit ist dieser freie Brodverkauf dormalen beschränket worden?

Ant. Nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen darf, außer den Bäckern, niemand zu jeder Zeit Brod verkaufen, sondern nur an den Wochenmarkts- oder sonst zu dem freien Brodverkauf für jedermann ausgewiesenen Tagen; doch kann diese Beschränkung allerdings wieder aufgehoben werden, wenn es die Umstände rathlich machen, z. B. wenn die Bäcker schlechtes, ungewichtiges Brod u. nicht um die bestimmte Tax, oder auch nicht im hinlänglichen Vorrathe verkaufen wollten, gleichwie dieses auch beim Fleischverkauf geschehen kann.

Fr. Welche Verordnung hat noch einigen Bezug hieher?

Ant. Daß den Bräuern, Schänckern, Müllern, Grieslern und Bäckern durch Verordnung vom 7. Oktober 1787. unter 50 fl. Strafe, die Strigeln und Kollatschengeschenke verboten worden seyen.

Fr.

Fr. Bei einer Hungersnoth ist es gewieſſ  
dienlich, Mittel zu wissen, wodurch Menschen ernäh-  
ret werden können, welche Mittel sind daher an die  
Hand zu geben?

Ant. Jene, welche die öffentlich publicirte  
Nachricht, wie man bei geldklemmen Zeiten und Man-  
gel der Brodfrucht sich eine wohlfeile und doch sättis-  
gende Nahrung verschaffen könne, anzeigt, und die  
auf folgende Art lautet:

Man nimmt 2 Pf. Keiß, oder in dessen Era-  
manglung, Hirs oder Erbsen, 7 Pfund Erdäpfel, 1  
Pf. Kürbis, 1 1/2 Pf. gelbe Rüben. 1 1/2 Pf. weiß-  
se Rüben. 2 Pf. Brod, 28 Pf. Wasser, 12 Loth Fett  
oder Butter, alles dieses ist hinlänglich 20 erwach-  
sene Personen, 2 Tage lang zu erhalten. Sonst  
wird auf eine Person täglich etwas mehr als 1 Pf.  
Brod gerechnet, der arme Landmann aber kann bei  
solchem in purem Brode und Wasser bestehenden Un-  
terhalte sich nicht zum besten befinden, hingegen durch  
den Genuß vorgeschriebener Nahrung gesünder stär-  
ker werden, so wie solches in andern Ländern mit  
guten Nutzen und Erfolge gebraucht worden ist.

Nun auf die Zubereitung derselben zu gelangen,  
da muß gegen 4 Uhr des Abends in einen Kessel o-  
der andern derlei Geschirre 7 1/2 Maas Wasser sie-  
dendheiß gemacht, und davon zu zwei verschiedene-  
mahlen 2 Schöpflöffelvoll in den Keiß, um selben  
damit zu waschen, gegossen, und dieser sofort mit  
kalttem Wasser abgospüllet werden; weiter giebt man den  
Keiß in den Kessel, und leget etwas Holz darunter,  
damit er die Nacht hindurch etwas gemacht koche. 2)  
werden in einem andern Kessel oder Geschirre 7 Pf.  
Erdäpfel in warmen Wasser, um den Koth davon  
abzulösen herumgerührt, sauber gewaschen, dann im  
kalten Wasser abgospüllet, das unreine Wasser hin-  
weggeschüttet, der Kessel gereinigt, dann endlich die  
Erdäpfel in sauberen Wasser ganz gleich gekochet,  
und wenn sie lind oder genug gekochet sind, so werden  
sie von dem Feuer weggenommen, das Wasser dar-  
von



von weggeschüttet, der Kessel gereinigt, dann endlich die Erdäpfel in sauberen Wasser ganz gleichgekocht, und die so gekochten Erdäpfel in einem hölzernen, oder andern Geschirre zerstoßen, oder zerdrückt; dieses muß aber geschehen, so lange sie noch heiß sind, und ehe die Haut zähe wird, sonst müßte man sie schälen; sodann drückt man sie durch einen Seiger, und schüttet nach und nach etwa 1 1/2 Maas laues Wasser darauf, damit es eine dicke Brühe giebt.

3) Die weißen Rüben, die jedoch zuvor geschnitten seyn müssen, läßt man etwa 1 1/2 Stunde mehr oder weniger, nachdem sie hart sind, kochen, und so lange, bis sie zu Muß oder Koch werden, in der Pfanne umrühren, die Brühe aber, wenn noch eine daran ist, wegschütten.

4) Die gelben Rüben, und Kürbisse hingegen, werden in Stücklein zerschnitten, und in ungefähr 3 1/2 Maas Wasser gekocht, dann durch einen Seiger gedrückt, welche ein ungemein süßes Wasser, so beibehalten werden muß, von sich geben, und wenn

5) die Erdäpfel, und alles übrige angezeigtermassen zubereitet worden, so kömmt man wieder zum Reiß zurück, zündet darunter das Feuer an, und schüttet die andern Speisen in das Reißgeschirr, thut auch etwa 12 Loth Butter oder Fett, und eben so viel Salz hinzu. Dieses alles aber wird mit einem hölzernen Kochlöffel fleißig durch einander gerührt, zwei oder dritthalb Stunden gemacht gekocht, und endlich etwa 2 Pfunde in Brocken, oder zerschnittenes Brod daran gethan. Eine halbe Stunde darnach ist es genug, und genießbar, wovon zwei Schöpflöffel voll, die ein halbes Pfund fassen, eine tägliche Porzion für einen Mann ausmachen. In dergleichen Jahrszeit hingegen, wo keine frische Erdäpfel, dann weiße oder gelbe Rüben zu haben sind, können auch gedörrte Erdäpfel, oder Erdbirnen hiezu gebraucht werden, die aber zuerst auf dem Ofen zu schütten, und so hart, daß man sie zerstoßen kann, zu dörren, wie auch bei Abgang der Butter oder des Fettes  
Milch

Milchrahm oder ein Stück Speck wohl zerhackt, an deren Statt zu nehmen, das Gewicht aller dieser Ingredienzien aber nach Stärke und Schwäche der Haushaltung zu proporzioniren ist. Diese Speise dauert 4 bis 5 Tage, auch wohl länger, und kann auch mit Milch oder lauem Wasser verdünnet werden. Verord. in Böhmen vom 17. Okt. 1771.

Im folgenden Jahre darauf 1772. wurde mit Hofdekret vom 21. Hornung ebenfalls nachstehendes Nahrungsmittel bekannt gemacht: Ein Pf. Roggen oder Waizenmehl wird mit Salzwasser zu einem Teige gemacht, welcher sehr fein ausgetrieben, und in Stücke geschnitten werden muß. Hierauf wird solcher mit 8 Pf. Wasser anderthalb Stunden lang mit Zusatz von 8 Loth Butter und etwas Salz unter fleißigem Umrühren, so daß keine Klumpen bleiben, gekochet; Von dieser Porzion sind in Frankreich 6 — bei uns aber im Gebürge 3 arbeitsame Personen, wenn letztere etwas weniges Brod bekommen haben, täglich gesättigt worden.

Fr. Wie wird bei jenen Feilschaften, wovon sich ein dauerhafter Borrath nicht wohl machen läßt, Borrath und mittelmäßiger Preis erhalten?

Ant. Ueberhaupt durch Beförderung der Zufuhr, durch Heckler, durch eigene Gewerbe und durch vorsichtige Taxen, jedoch alles dieses mit Rücksicht auf die Umstände.

Fr. Wovon hängt die Beförderung der Zufuhr ab?

Ant. Von guten Strassen, geringen Mautabgaben, und wohl geordneten Märkten.

Fr. Welche sind die Grundsätze einer guten Marktordnung?

Ant. Es müssen eigene Markttage bestimmt werden, damit der Zusammenfluß für diese Tage größer wird, und die Heckler und Gewerbe, die für die gemeinen Leute, die sich keinen Borrath anschaffen können, unentbehrlich sind, bestehen können. Für einerlei Gattung von Feilschaften müssen eigene Plätze

he

ge bestimmt werden, welches die Marktaufsicht erleichtert, und auch zur Wohlfeilheit beitragen kann. Die zu Märkte kommende Waaren sind weder mit einer Marktabgabe (Standgeld) noch mit einer Taxe zu belegen; letztere ist bei Märkten überflüssig, weil der Zusammenfluß von Waaren den Preis schon selbst herabsetzt, und unmöglich, weil die Feilschaften in Ansehung der Entfernung und des Zeitverlustes verschieden sind. Die Wiederabfuhr der nicht verkauften Feilschaften muß gestattet, für verschiedene Feilschaften Niederlagsörter errichtet, und die zu Markt handelnden vor allen Plackereien und Bedrückungen geschützt werden; endlich ist das Vorkaufen durch Heckler (Vorkäufer) und durch Gewerbsleute als Müller, Bäcker, Bräuer, Griepfeler ic. als eines der größten Uebel, das eigentlich Theuerung bei den gesegnetesten Jahren verursacht, nicht zu gestatten; denn die Vorkäuferie hindert den Zusammenfluß, und dies erhöht den Preis.

Fr. Welche Markt- oder Standgelder können abgenommen werden?

Ant. Vermög Hofdekret vom 29. November 1784. nur jene, die in den Privilegien des Marktes gegründet, oder durch besondere Erlaubniß bewilligt sind, sonst sollen keine andere geduldet werden.

Fr. Wie wird der Vorkäuferie abgeholfen?

Ant. Die Heckler und Händler dürfen nicht in der Nähe, sondern in entfernten Gegenden unter Strafe die Feilschaften einkaufen. Bei und vor den Thören, dann auf den Strassen wo sie gewöhnlich auf die Feilschaften lauern, muß strenge Aufsicht getragen, und dazu eigene Marktrevisores bestimmt werden. In der Stadt aber dürfen die Heckler und Händler bis zu einer gewissen Stunde weder etwas auf dem Markte einkaufen, noch da erscheinen, auch muß das Ueberbieten während des Kaufes untersagt und den Stadteinwohnern der Verkauf auf bestimmten Marktplätzen nicht gestattet werden.

Fr.

Fr. Sind Heckler und kleine Krämer mit Lebensmittel nothwendig?

Ant. Für die arbeitende und ärmere Menschenklasse allerdings, weil sie sich weder einen Vorrath einkaufen, noch sich wie andere aus Mangel des Geldes und der Zeit den Markt zu Nuze machen kann; auch in Ansehung der Bequemlichkeit vermöglichere Ortsbewohner, weil nicht jeder Gelegenheit, Zeit oder den Willen hat, sich Vorräthe zu machen.

Fr. Können die Heckler und Kleinverkäufer auch schädlich werden?

Ant. Allerdings, wenn ihre Zahl nicht verhältnißmäßig ist, denn außer dem, daß sie durch den mehreren Ankauf, wenn er auch in der Ferne geschieht, den Zusammenfluß hindern, erzeugen sie auch Theuerung untereinander, weil der zu sehr getheilte Nutzen ihnen den Unterhalt erschweret, und sie daher nöthiget, gemeinsame Sachen zu machen, und die Preise zum Nachtheil des Publikums zu erhöhen.

Fr. Was ist bei Taxbestimmungen zu beobachten?

Ant. Daß sie bei Feilschaften, welche von der Volksklasse verzehret werden, bei dem Kleinverkauf und bei hinlänglichem Vorrathe zu Hilfe genommen werden können.

Fr. Wie müssen die Taxen beschaffen seyn?

Ant. Sie sollen dem Käufer und Verkäufer zuträglich seyn, folglich darf weder der eine noch der andere Theil begünstigt werden. Sie sollen nicht un-  
veränderlich seyn, sondern nur auf eine gewisse Zeit, bei einigen Feilschaften z. B. Brod, Gemüse, Bier ic. auf 4 höchstens 6 Wochen bestimmt, nach dem Durchschnittspreise der ersten Produkten, z. B. bei Brod, Semmeln ic. nach dem Durchschnittspreise des Getraides, bei dem Fleische nach dem Preise des Viehes, jedoch mit Zuschlag der Aufwands- und anderen Kosten, und daher mit Zurathziehung der Sachkundigen bestimmt, gehörig bekannt gemacht, bei den Verkäufern angeschlagen, die Uebertreter scharf be-  
stra-

strafet, und zur genauen Beobachtung der Taxen, des Gewichtes und der Maas öftere, genaue und unvermuthete Untersuchungen vorgenommen werden.

Fr. Aus was hat die Polizei in Ansehung der Fleischtaxe auf dem Lande zu sehen?

Ant. Damit die Taxen da Orten, wo ein größerer Theil Militärs liegt, gemeinschaftlich von dem Magistrate, mit dem Militär, so wie in der Hauptstadt regulirt werden. Dann soll vermöge Hofdek. vom 15. Julius 1791. das Fleisch auf dem Lande immer um einen halben kr. pr. Pf. wohlfeiler verkauft werden, als in der Hauptstadt.

Fr. Was steht der Wohlfeilheit sonst noch im Wege?

Ant. Zünfte und Monopolien. Erstere sollen nur bei solchen Lebensmitteln und Waaren Statt finden, die eine Art von besonderer Zubereitung, Geschicklichkeit u. s. w. foderen, z. B. Bier, Tuch ic. und welche Zubereitung oder Verfertigung ordentlich erlernt werden muß. Die Monopolien aber sind gar nicht zu gestatten, weil der Monopolist nach Gefallen Preise machen kann, indem die Konkurrenz mangelt.

Fr. Was ist von der Nothwendigkeit der Zünfte zu sagen?

Ant. Um Ordnung und Uebersicht zu gewinnen, sind Zünfte allerdings nothwendig, nur müssen bei selben keine Mißbräuche geduldet werden. In Ansehung der Meister aber ist zu bemerken, daß eine unbeschränkte Freiheit, für das Publikum und die Handwerker gleich schädlich ist, und daß es daher nothwendig ist, die Zahl derselben verhältnismäßig zu bestimmen; denn wenn die Zahl nicht verhältnismäßig ist, so wird die Nahrung zu sehr getheilt, und daraus entsteht die Folge, daß die Meister, um sich und die ihrigen unterhalten zu können, das Publikum bevortheilen, oder sonst in Armuth und Noth leben, ja am Ende dem Staate als Bettler zur Last fallen müssen.

Fr.

Fr. Nach welchem Maaßstaabe ist dieses Verhältniß am leichtesten und sichersten zu bestimmen?

Ant. Nach jenem, wenn man die Meister und Gesellenzahl gegeneinander hält, und dann die Eintheilung macht, daß auf jeden Meister wenigstens 2 Gesellen fallen, denn bei dieser Anzahl helfender Hände wird er im Stande seyn, seine Nahrung und Familie aufrecht zu erhalten. (\*

Fr. Was verordnet die Marktordnung vom 13. August 1791.?

Ant. Folgendes:

1) Einen jeden Erzeuger ohne Unterschied steht es frei, seine Erzeugnisse nicht nur an den bestimmten Markttagen, sondern auch, in so weit es diejenigen Waaren, deren Verkauf nicht auf besondere Tage beschränkt ist, betrifft, an jedem Werktag zum Verkaufe nach Prag zu bringen, dieselben nach gegenwärtiger Vorschrift hintanzugeben, und in den bestimmten Marktplätzen, so lang er will, zu verbleiben; niemanden hingegen ist gestattet, außer den Marktplätzen, auf den Strassen, an den Thören, in den Seitengassen oder Einkehrhäusern etwas zu kaufen oder zu verkaufen, noch weniger mit Feilschaften zu hausiren.

2) Die Wochenmärkte werden künftighin an folgenden Tagen, und zwar sowohl in der neustädter, als auch im kleinseitner Viertel gehalten werden, nämlich am Montage, am Mittwoch und am Samstag. Getraide, dann alle übrige Feilschaften (mit Ausnahme des Mehls, der Grieslerwaaren, und des Brods, deren Verkauf nur auf die Markttag beschränkt bleibt) können alltäglich in die Stadt gebracht, und auf den unten benannten Plätzen verkauft werden.

Die

---

\*) Diese Grundsätze haben die Regierung im Jahre 1791. geleitet, als in der Hauptstadt Prag in Ansehung des Meisterwerdens oder der Meisterzahl Anordnungen gemacht wurden.

Die Einfuhr des Brods vom Lande, und dessen Verkauf an den Wochenmarktstagen, oder, falls man durch Umstände zu Ertheilung der diesfälligen Erlaubniß genöthiget würde, der tägliche Verkauf derselben wird jedoch nur gegen dem, daß das eingeführte Brod nicht geringer als nach der von Zeit zu Zeit bestimmten Sagung, ausgebacken sey, gestattet, und unterliegt folglich der öffentlichen Aufsicht. Der Verkauf eines geringhaltigeren, oder bei vorgenommener Beschau nicht genußbar befundenen Brods ist nicht erlaubt.

Die eigentlichen Verkaufsplätze sind folgendermassen bestimmt.

Für Getraide und Mehl, in dem 2ten Hauptviertel (Neustadt) der Koßmarkt oberhalb der Militärwache, in dem 2ten Hauptviertel (Kleinseite) der große Platz, oder der sogenannte Ring.

Für Butter, Schmalz, Eier, Käse, Geflügel, junge unausgezogene Lämmer, und was unter dem Namen des Zugemüses verstanden wird, in dem ersten Hauptviertel (Altstadt) der Kohlmarkt, in dem 2ten Hauptviertel (Neustadt) der Koßmarkt, und zwar die Seite an der goldenen Gans, in dem 2ten Hauptviertel (Kleinseite) die Neumarktgasse; jedoch haben sich die Verkäufer so zu ordnen, daß die hin und her Fahrt in die, und aus den daran stossenden Gassen nicht gehemmet werde.

Für Kraut, Rüben, Erdäpfel und alle Gattungen, im 1sten Hauptviertel die Kohlmarktgasse, in dem 2ten Hauptviertel die Seite an der Apotheke auf dem Koßmarke, und im 2ten Hauptviertel der große Platz.

Für Obst im 1sten Hauptviertel die Kogengasse, im 2ten der Obstmarkt, im 2ten der große Platz an den Lauben.

Der Fischmarkt wird an den bevorstehenden Fischramstellen, der Heu und Strohmarkt in dem 2ten Hauptviertel bei der Heuwage, im 2ten Hauptviertel aber auf dem Plage bei dem Brustkathore,  
der

der Holz\*) und Kohlmarkt hingegen oberhalb des Getraidmarkts jederzeit abgehalten,

3) Jeder Verkäufer ist schuldig, gleich am Thore sein Getraide, und die Feilschaften, welche er zum Markte einführet, getreu zu melden, die Thorpolleten zu erheben, auf die für die Feilschaften vermöge des vorhergehenden Absages bestimmten Plage sich zu begeben, und seine Thorpolleten der Marktsbezeichnung vorzulegen. Die Getraide- und andere Viktualfuhren, welche vermöge geschlossener Kontrakte einpaziren, sind ebenfalls gehalten, sich beim Marktprotokolle zu melden, und diesfalls behörig auszuweisen; im Nichtbefolgungsfalle sind sie durch die Wache dahin zu weisen.

4) Die zwischen den Käufern und Verkäufern behandelten Getraidpreise müssen bei dem Marktprotokolle unter sonst erfolgender empfindlicher Strafe getreu angesaget, und dem Marktkommissär und Marktaufseher nicht verheimlicht werden.

5) Niemand soll einen Käufer, wenn derselbe mit dem Verkäufer den Kontrakt geschlossen hat, und von dem letztern angenommen worden ist, in dem Anbote weiteres übersteigen, und auf diese Art die bereits verkaufte Feilschaft vertheuern.

6) So wie den Erzeugern freistehet, von früh Morgens an zu allen Stunden des Tages auf den bestimmten Plätzen sich aufzuhalten, und daselbst ihre Feilschaften zu verkaufen: so ist im Gegentheile den Zwischenhändlern, Hecklern und Zubringern nicht erlaubt, im Sommer vor 10 u. im Winter vor 11 Uhr auf den Marktplätzen sich einzufinden, und die noch vorhandenen Feilschaften entweder selbst, oder durch andere von ihnen bestellten Leute an sich zu bringen.

7) Nur jenen Personen, welchen die Marktpollete ertheilet wird, ist künftighin der Handel und auch nur mit den, in der Pollete bekannten Feilschaften gestattet.

8) Jedes zum Handel durch die Marktpollete befugte Individuum hat täglich seine gedruckte Wol-

\*) Auch die Bretter unterliegen dieser Marktordnung.



lete auf den Markt mit sich zu bringen, und solche auf Verlangen der Marktkommissäre und Marktaufseher vorzuweisen.

9) Diejenigen Bierverleger, Müller, Bäcker, Griesler und Brandweimbrenner, welche den Markt selbst zu besuchen verhindert sind, und daher sich ihrer Dienstleute, oder der sogenannten Zubringer bedienen, müssen für diese Person auch eine, von jenen für die Hecker und Zwischenhändler verschiedene Pollete, (so aber nicht auf die Dienstleute, oder Zubringer, sondern auf den Namen des Abschießenden ausgestellt wird) erheben, und derlei Dienstleute, oder Zubringer haben diese Pollete auf den Markt mitzubringen. Ließe sich aber einer von diesen begeben, das Getraide für einen Getreidmäcker zu erkaufen, oder zu verschleppen, so werden sie nicht nur empfindlich bestraft, sondern auch künftig auf dem Markte nicht mehr geduldet werden.

10) Wenn eine Parthei die Pollete auf Verlangen des Marktkommissärs oder Marktaufsehers vorzuweisen nicht vermag, und nicht etwa ohnehin als eine zum Handel befugte Person bekannt ist: so soll dieselbe von dem Markt abgeschafft, ihre Waare indessen in Beschlag genommen, und wenn die Pollete binnen 24 Stunden nicht beigebracht würde, solche bestmöglichst zum Guten des Polizeifonds veräußert werden.

11) Wenn eine Pollete in Verlust geräth, so hat die Parthei, welche dieser Verlust trifft, denselben sogleich anzuzeigen, und sich um eine Pollete zu bewerben; die Zahl der verlohrnen Pollete aber wird von dem Marktaufseher vorgemerkt, und wenn eine solche Pollete wieder in Vorschein kömmt, dem unbefugten Besitzer ohne weiters abgenommen, dann dieser vom Markte abgeschafft werden.

12) Wer eine Pollete verkauft, auslehnt, oder sonst damit Unfug treibt, ist der Pollet verlustig, und nebst der mit verpflochtenen Parthei zur

Er.

Erlangung einer neuen Pollete auf immer unfähig erklärt.

13) Um dem schädlichen Vorkaufe ausgiebige Schranken zu setzen, wird den einheimischen Wildpret-Fliegelvieh-Grünzeig u. anderen Zwischenhändlern statt der bisher auf dem Kohl und Rogmarkte gehaltenen Plätzen, in dem 1sten Hauptviertel der Fleischmarkt, im zweiten der Garten an den Fleischbänken, und im dritten Hauptviertel die Josephsgasse angewiesen.

14) Da die Zwischenhändler, Heckler und Zubringer, auch zuweilen Gewerbsleute selbst, bisher den Unfug ausgeübt haben, den nach Prag kommenden Händlern, und Bauersleuten nicht nur bei den Thoren und in den Seitengassen aufzulauern, sondern auch auf die Strassen bis in näherliegende Ortschaften entgegen zu gehen, die nach Prag bestimmten Feilschaften an sich zu bringen, und andere vom Kaufe zu verdrängen: so wird dieser Unfug auf das schärfste untersagt, und zu wirksamer Verhütung derlei Vorkäufereien den Zwischenhändlern, Hecklern, und Zubringern der Einkauf aller, wie immer Namen habenden Feilschaften, in dem Umkreise von 2 Meilen gänzlich verboten, und so wie den Aufsehern sowohl, als anderen Individuen die genaue Nachspürung über diesen Unfug aufgetragen ist, so werden auch die betretenen Personen unnachsichtlich mit Abnehmung der Pollete bestraft, und zum Handel nicht mehr zugelassen werden.

Denen Gewerbsleuten, als: Bierverlegern, Müllern, Bäckern, Grieslern und Brandweinbrennern ist zwar der Einkauf und die Beischaffung ihrer Vorräthe auch in den nächstliegenden und in dem Umkreise von 2 Meilen beständigen Ortschaften allerdings erlaubt, da hingegen der Vorkauf der, schon zu dem hiesigen Markte bestimmten, oder jener Feilschaften, welche bereits wirklich auf der Strasse hieher geführt werden, ebenfalls als ein sträflicher Unfug verboten, und diejenigen, welche dagegen handeln,

R

wer-

werden bei der ersten Betretung mit Verlust der erkauften Waare bei der zweiten überdies mit dem Geldbetrage derselben, und bei der dritten mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

15) Wer mit falschen Maaße oder Gewicht entweder taxirte Lebensmittel in einem, die Sazung übersteigenden Preise, oder ungesunde, ungenußbare und verfälschte Lebensmittel verkaufet, wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt, und, wenn sonst jemand die Marktverordnung übertritt, mit den Gewerbsleuten, Zwischenhändlern und Hecklern zur Vortheilung des Publikums Einverständnisse, Kaufhandel anfängt, oder sich der Wache oder den Beamten widersetzet, derselbe wird nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

Fr. Unterliegt das Holz nicht auch der Polizeiaufsicht?

Ant. Gleichfalls, und sind deshalb in Prag im Jahre 1792. eigene Holzrevisores, welche über die Rechttheit des Holzes und Klaftermaakes zu wachen haben, bestimmt, und unterm 16. Hornung des nämlichen Jahrs die Abgabe des Holzgroschen von jeder Klafter, welche bei den Holzhändlern verkauft wird, wieder eingeführt worden.

Fr. Wie ist dem Holzmangel zu steuern?

Ant. Durch Beförderung der Zufuhr, durch Benützung der Steinkohlen und des Dorfes, und durch eine gute Waldordnung.

Fr. Was enthält die Waldordnung vom 5. April 1754.?

Ant. Folgendes:

In Dörfern sollen die Häuser von Stein aufgeführt, keine Planken von Holz, sondern lebendige Hecken zur Umzäumung und bloß Steine zur Ausbesserung der Strassen gebraucht werden. Es würde auch für den Landmann vortheilhaft seyn, wenn in jenen Gegenden, wo das Holz selten ist, und die Torferde gefunden wird, sich der letztern zur Feuerung bedient werden möchte. Die im Holze arbeit-

ten

tenden Handwerker müssen genug ausgetrocknetes Holz zu ihren Arbeiten nehmen. Sowohl das Bau als das Brennholz, darf, mit alleiniger Ausnahme der Gebürgsgegenden zu keiner andern Zeit, als vom Dezember bis letzten Februar gefällt werden. Kein Unterthan darf in seinen eigenen, oder der Gemeinde zugehörigen Waldungen ohne bewirkter Erlaubniß der Obrigkeit einiges Holz fällen. Zu Gebäuden ist starkes und gesundes, zum Brennen aber schwächeres, und das ungesunde zu nehmen. Die Bäume müssen entweder ganz ausgegraben, oder so niedrig als möglich gefällt, der Unrath aber sorgfältig hinweggeräumt werden, damit das heranwachsende Holz keine Hinderniß finde. Glas und andere viel Holz verzehrende Fabriken dürfen bloß in Gegenden angelegt werden, wo das Holz im Ueberflusse ist, und nach einem gänzlich verzehrtem Walde, ist es dem Eigenthümer nicht erlaubt, den Boden in ein ackerbares Land zu verwandeln, sondern er muß den Wiedewachs verhüten, und gegen das Eindringen des Wildes wohl verwahren. Zum Kohlenbrennen muß das Holz in den Wintermonaten ausgehauen, und im Sommer erst zu Kohlen verbrannt werden; bei deren Verführung sind die Kohlenfuhrleute verhalten, immer nur den nämlichen Weeg einzuschlagen, weil sonst das junge Holz darniedergedrückt werden möchte. Das wildhaltende und zu andern Bestimmungen unbrauchbare Holz ist zum Aschabrennen zu verwenden, zur Erzeugung des Pechs und der Wagenschmiere aber dürfen bloß die Stöcke und Wurzeln der umgehauenen Bäume gebraucht werden. Denjenigen Leuten, welche stehende Bäume, um das Pech und Harz herauszuziehen, aufstigen werden, darf nirgends der Aufenthalt gestattet, sondern sie werden gleich den Wilddieben bestraft. Den Körbmachern ist nicht erlaubt stehendes Holz in den Wäldern zu gebrauchen, sondern man muß ihnen zu ihren Arbeiten die entfernten Weiden und Haselstauden anweisen. Müssen die Binder und Schindelmacher wegen weiterer Ent-

fernung vom Orte in den Wald arbeiten, so sind sie doch gehalten die abfallenden Späne hinwegzuschaffen. Das Moosabscheeren, Besenschneiden und Abschälen der Bäume ist gänzlich verboten, und Weiden sollen an allen Orten, wo es sich thun läßt, angepflanzt werden. Alle überflüssigen Nebenwege in den Wäldern müssen aufhören, die ausgehauenen Plätze durch die Heeger gereinigt, geräumt, und überhaupt wohl verwahrt werden, damit weder das Vieh, noch das Wild die aufkeimenden Sproßlinge abbreche. Abfallende Bäume müssen vor dem gänzlichen Verderben geschüzet werden, und wenn in einer ganzen Gegend die Bäume verdorren, so ist solche mit einem Graben zu umgeben, damit durch die Nähe der Wurzel, das Uebel sich nicht ausbreite. Von George bis Galli ist es durchaus verboten, in den Waldungen Feuer zu unterhalten, und die Kohlenbrenner, durch deren Vernachlässigung im Walde Feuer entsteht, noch mehr die vorsätzlichen Mordbrenner, welche Waldungen in Brand setzen, werden nach aller Schärfe der Gesetze gestrafet. Die Ausführung aller Holzgattungen in fremde Länder ist ohne bewirkter Erlaubniß des Landesguberniums verboten. Laut Verordnung vom 15. Junius 1765. sollen die Unterthanen den Holzsaamen durch die Kinder aufsuchen lassen, weil sie aus dessen Verkauf immer einigen Vortheil ziehen.

Mit Subernalverordnung vom 24. März 1791. wurde befohlen die Ufer an Flüssen und Bächen mit Weidenruthen, dann die öden, feuchten und sumpfigen Plätze mit Pappeln und Weiden zu besetzen.

Fr. Was hat die Polizei gegen Betrügerei und List bei Glückstopfen zu veranlassen?

Ant. Daß, wenn die Haltung eines Glückstopfs nach der Untersuchung der eigentlichen Beschaffenheit, und des Verhältnisses zwischen Verlust und Gewinnst gestattet wird, müssen eigene Kommissäre ernannt werden, welche den Glückstopf mit ihren und des Inhabers Siegel verschlossen in Verwahrung nehmen,

men, und bei Eröffnung desselben, und beim Spiele gegenwärtig seyn. Einem Glückshafen oder Glückstopf ohne vorher erhaltener höchster Bewilligung zu errichten, wurde mit Hofentschliessung vom 25. July 1750. verboten.

Fr. Was ist bei Lotterien zu beobachten?

Ant. Was die Garantie und andere Sicherheitsmaasregeln betrifft, dies enthält das Patent vom Jahre 1777., übrigen sind in den k. k. Staaten alle auswärtigen Lottospiele sowohl, als das Spielen in selbe durch die höchste Vorschrift vom 8. Jornung 1779. verboten worden, und ist jedermann, dem auswärtige Loose auf was immer für eine Art zu kommen, schuldig, hievon seiner Obrigkeit die Anzeige zu machen.

Fr. Was ist in Ansehung der Privatspiele verboten?

Ant. Alle hohe Spiele, besonders die Hazardspiele. Daher sind mit Patent vom 1. Mai 1784. Pharao, Basset, Würfel, Passadinci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschat, Brenten, Molina, Balacho, Maccav, Halbzwölf, und alle derlei andere Spiele, welche unter was immer für einen Namen die Spielsucht zur Bereitung des Gesezes bereits erfunden hat, oder noch erfinden mag, verboten. Die Spieler sowohl als jene in deren Wohnung gespielt wird, sollen für jeden Fall um 300 Dukaten, von den Ländersstellen, welchen hierüber die Untersuchung zusteht, gestraft werden. Der Angeber erhält 100 Dukaten nebst Verschweigung seines Namens zur Belohnung, und wenn er selbst Mitschuldiger wäre, nebst der Belohnung auch den Nachlaß der verwirkten Strafe, welche laut Hofd. vom 10. Mai 1785. nach Verlauff von 5 Jahren verjähret.

Auch wenn diese Spiele in der Landesprache andere Namen haben, tritt gemäß Verordnung vom 16. März 1786. die nämliche Strafe ein. So nennt

nennt z. B. der Böhme, daß Pharao, Tasse Wasse, Würfel = Passadieci, Kostkami passowat, Trenta, gedno a tricer, Quaranta, Cžtyrcet, Halbzwölfe, Pnldwanácty u. s. w.

Diesen Verbot enthält auch die Polizeiordnung vom 30. April 1787. Auch das Wirbischspiel wird gemäß Hofdek. vom 24. November 1787. unter die im Spielpatente verbotene Spiele gerechnet, und eben so bestrafet, nicht minder laut Hofd. vom 26. März 1789. das Häufelspiel oder häufeln.

Fr. Welche Gegenstände unterliegen in Ansehung des Betrugs und der List der Polizeiaufsicht?

Ant. Maaß, Gewicht, Verfälschung. Maaß und Gewicht muß daher gehörig zimentirt, das ist, mit dem vorgeschriebenen Stempel, durch die aufgestellten Zimentirungsämter versehen seyn, und die Uebertreter scharf gestrafet werden. Gemäß Ver. v. 12. Jänner 1792. sollen die Bäcker nebst der zu erlegenden Geldstrafe auch durch die öffentlichen Zeitungsblätter, jedoch Anfangs mit Hinweglassung des Namens, bei wiederholtem Betreten aber auch mit dem Namen selbst bekannt gemacht werden. Daher auch diejenigen, welche das ächte Bier mit Zusatzbier, oder mit was im mer für einem Getränke mischen, vermög Verord. vom 8. August 1789. mit der Konfiskazion zu bestrafen sind, und eben aus dieser Rücksicht, um der Verfälschung vorzukommen, ist die Einfuhr des Kunstcaffees aus fremden Ländern mit Verord. vom 25. Jänner 1790. verboten worden.

Bei Waaren, welche einen innern Gehalt haben, muß der Werth, und zwar bei Gold und Silbergeschirren durch die sogenannten Probezeichen, welche neben den Zeichen des Arbeiters geschlagen werden, bei Gold und Silbergeschmeide durch die Punzierung, bei Galonen, Röh und Stücgold aber durch die Blombirung gesichert, und Betrug hindan gehalten werden. In Ansehung der Münzen aber muß das Nachprägen bei einheimischen Münzen scharf gestraft, bei fremden aber der Werth nach dem Landmünze

münzfuß reduziert, und wenn sie gar zu geringhältig sind, ganz verruffen werden. Hierauf gründet sich auch der Verboth verschiedener Münzen, welche in den k. k. Staaten außer Umlauf gesetzt worden sind.

Fr. Wie hat sich die Polizei bei Zufällen zu verhalten?

Ant. Die Hauptsache geht dahin, damit nicht leicht ein Zufall sie überrasche, und sie miader fähig mache, Vorkehrungen dabei zu treffen. Die Polizei muß daher über die Zufälle vorher nachdenken, aus der Natur des zu besorgenden Falles die Vorkehrungen, welche, wenn der Fall wirklich eintritt, anzuwenden wären, abstrahiren, d. i. schon im voraus darnach einrichten, und selbe auch denselben mittheilen, die man zur Vollstreckung derselben bei der wirklichen Ereignung nöthig hat.

Fr. Durch welche Betrachtungen wird man auf dieses Nachdenken geleitet?

Ant. Durch folgende: 1) welche Zufälle sind in einer bestimmten Gegend wahrscheinlich und zwar nach der Lage, nach Zeitumständen, oder näheren Anzeigen zu besorgen? 2) welche gestatten unter jenen die besorgt werden, vorläufige Anstalten, und welche nicht?

Fr. Woburch wird man in Stand gesetzt die zu treffenden Anstalten vorhinein bestimmen zu können?

Ant. Vor dem Fall durch Betrachtung der Umstände oder näheren Anzeigen, die einen Zufall besorgen lassen, dann der Gegenstände an welchen er vorzüglich Verheerungen anrichten kann. Während dem Falle durch Betrachtungen des gewöhnlichen Ganges des Zufalls, und der Uebel, die er veranlassen kann; endlich nach dem Falle, durch die Betrachtung der Uebel, so er zurücklassen kann. Alles dieses mag durch ein Beispiel bei der Ueberschwemmung deutlicher gemacht werden. Vor dem Falle. Die Umstände, welche eine Ueberschwemmung voraussehen lassen, sind: Im Winter grosser Schnee, früher an-

hal-



haltender Frost, im Frühlinge gäh einfallendes Thauwetter, im Sommer starker anhaltender Regen; die näheren Anzeigen sind das Steigen des Flusses mit trübem Wasser, und hinweggeschwemmten Gütern, Nachrichten von einem Wolkenbruche, Ausreisen eines Leuches u. d. gl. Während dem Falle. Hier sind die Zufälle und Unglücke der Wasserüberschwemmung ohnehin bekannt, und was nach dem Falle bei Ueberschwemmungen zu veranlassen ist, wurde bereits oben abgehandelt.

Fr. Was haben die k. Kreisämter in Ansehung der Polizeigegegenstände zu besorgen?

Ant. Ueber die Polizei hat auf dem Lande das k. Kreisamt die Aufsicht, damit nämlich alle Polizeigesetze genau erfüllet werden. Die k. Kreisämter haben daher darauf zu sehen, damit die Ortschaften des Kreises von läuderlichem Gesindel, Landstreichern und Bettlern rein gehalten, und die eingebrachten Verbrecher entweder dem Kriminal- oder nach Umständen dem politischen Gerichte übergeben werden. Nachzusehen, ob die Straffen im guten Stande erhalten, ob die angeordneten Feuerlöscherefordernisse beigeachtet, wohl verwahrt, und ein beständiges Wasser unterhalten, die Moräste abgeleitet, Gruben ausgefüllt, und die Wege gangbar erhalten werden. Ob die Polizeiverordnungen befolgt sind, der Vorkäuferei Einhalt gethan, und Feilschaften unverfälscht, dann nach der bestimmten Tax verkauft werden. Die kreisämtl. Polizeiaufsicht erstreckt sich ferner über Kaufleute, Krämer, Schänker, Bäcker, Fleischhauer, Müller, Briesler, Seifensieder, und Juden, ob sie das Publikum nicht bevorthellen; wobei besonders auf das Hofdek. vom 15. April 1790. zu sehen ist, damit nämlich alle Partheien nach Verfließung von 3 Jahren die Gewichte und Maaße dorthin, wo selbe zimentirt werden, zur ordentlichen Zimentirung oder Rezimentirung bringen, wobei auch jedesmal die Jahrszahl von dem Zimentiramt darauf gesetzt werden soll. Auch müssen die Obrigkeiten nachsehen,

sehen, ob dies befolgt wird, um die Gebrechen nach Maafgabe der Berord. vom 1. Nov. 1787. abstellen zu können. Dann ob nichts gegen die Religionsdul- dung, Kirchengucht, Gottesdienstordnung und guten Sitten geschehe. Nicht minder liegt densel- ben die Aufsicht über die Unterhaltung der Stadt- thore, und Mauern, der Pflasterung, der Säube- rung und der Wasserleitung, dann über den Gesund- heitsstand der Menschen und des Viehes ob.

Fr. Wozu sind die Magistrate oder Munizi- palstädte und Märkte mit Berord. vom 23. Novemb. 1789. angewiesen worden?

Ant. Jeder Magistrat einer Municipalstadt, oder eines Markts hat nach der Größe und Lokali- tät, wo es etwa ohnehin nicht schon so besteht, die Stadt oder den Markt in gewisse Bezirke abzuthei- len, und in jeden derselben einen gutdenkenden Bür- ger zur Aufsicht zu bestellen, damit die Polizeianstal- ten ununterbrochen beobachtet werden. Insbesonde- re ist jeder Ortsvorsteher nebst dem, was in Anse- hung der Polizeigegegenstände in diesem Werke bereits abgehandelt worden ist, angewiesen, damit er zu er- fahren suche, was für Fremde sich von Zeit zu Zeit in seinem Distrikte aufhalten, widrigenfalls ist er au- ßer Stande, auf selbe die pflichtmäßige Obacht zu tragen, und wenn bedenkliche darunter sind, sie zu entdecken. Um dies zu bewirken, muß jeder Inn- wohner, bei welchem jemand auf kurze oder längere Zeit in Aftersbestand tritt, ernstgemessenst angehalten werden, die einkehrende Parthei alsogleich nach ihrem wahren Namen, Stand, Geschäfte, bei dem Orts- vorsteher zu melden. Dieser hat über die angezeig- ten Fremden ein förmliches Protokoll zu führen, um auf allmähliges Verlangen von höhern Orten Aus- kunft geben zu können; man muß sich aber nicht bloß mit dem Angeben der Bestandgeber begnügen, son- dern man muß auch Pässe und Ausweise einsehen. Nebst dem muß auf solche Fremde, bei denen das geringste verdächtige auffällt, mit Aufmerksamkeit ge-  
sehen,

sehen, und jede erheblichere Entdeckung besonders gegen wirkliche Ausländer mittelst der Kreishauptleute an den Landeschef, oder in sehr dringenden, und besondern Fällen unmittelbar an diesen letztern in Geheim berichtet, um diesfalls die Belehrung, wie sich benommen werden soll, eingeholt werden.

Es giebt eine Gattung von Leuten, so man Emisarien nennt, wovon einige Aufkundschafter, oder falsche Werber von fremden Mächten sind, und andere, welche die Unterthanen von der wahren Religion ab, und auf Irrwege in Geheim zu verleiten suchen. Andere sowohl Inn- als Ausländer, die in der Stille mit Schreibern sich abzugeben pflegen, von welchen nicht bekannt ist, wer sie eigentlich seyen, oder was für eine Arbeit sie etwa haben mögen, von denen sich auch keine Ursache muthmaßen läßt, warum sie sich im Orte aufhalten, wieder andere geben sich damit ab, daß sie den Unterthanenklagen nachgrübeln, sich zur Verfassung der Beschwerdeschriften aufdringen, den Unverständigen Geld ablocken, und ganz widerordentlich die Hof und Länderstellen mit unstatthafter Dingen behelligen. Jedoch muß kein Fremder ohne Noth nicht beunruhiget werden, theils weil dies gegen die öffentliche Freiheit laufen, anderntheils, weil man durch Voreiligkeit in diesem Stücke denjenigen, wider den Verdacht obwaltet, anstatt auf Spuren zu kommen, aufsichtig machen würde. Die vorgeschriebene Haltung der Protokolle über die Angezeigten, trägt zur stetigen Uebersicht der Fremden wesentlich bei, hat aber noch den Vortheil, daß bei vorkommenden Steckbriefen die Nachforschung und die Personvergleichung sehr erleichtert wird.

Das für jede Amtshaltung in Sicherheitsfachen so wichtige Anzeigswesen, wird dadurch auf ordentlichen Fuß erhalten werden, wenn die Magistratspersonen die Verordnung, jede Aftersparthei richtig zu melden, dem Publikum ununterbrochen mittelst Affigirung am Rathhause gegenwärtig halten, durch die

die untergebenen bürgerlichen Aufseher fleißig nachsehen lassen, ob es auch geschieht, die Bestandgeber, welche dawider handeln unnachsichtlich strafen, bei wider Vermuthen einreißender grosser Nachlässigkeit in Anzeigen zweckmäßige Hausvisitationen vornehmen, diejenigen, welche einen Aufenthaltgeber, der seine Afterparthei nicht angezeigt hat, denunziren, aus den Strafgeldern verhältnißmäßig belohnen, und redlich selbst jede Gelegenheit, deren eine Ortsobrigkeit so manche hat, benützen, um über die Fremden alle mögliche Aufklärung unter der Hand zu erhalten.

Auch die Festhaltung auf die Gesetze, auf Religion und den Gottesdienst fordern die besondere Aufmerksamkeit der Ortsvorsteher. Sie sind daher angewiesen, ärgerliche Reden gegen die Landesregierung, gegen Religion und Sitten, nicht zu dulden, Sassenandachten, zumal spät abends abzustellen, und auf die genaue Befolgung der Verordnungen wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage dann der Gottesdienstordnung fest zu halten. Wobei man hier noch anfügen muß, daß die Gottesdienstordnung mit Hofdekret vom 13. Juny 1793. zwar bestätigt, doch gestattet worden, daß 1) da Orten, wo das noch nicht hinlänglich unterrichtete Volk die Monstranz vorzieht, mit selben, jedoch beim Schluß der Andacht der Segen gegeben werden könne. 2) daß in Pfarrkirchen, wo mehrere Geistliche sind, auch 2 Messen am hohen und Seitenaltare gelesen, die zweite aber etwas später herausgehen möge.

Uebrigens ist im Jahre 1793. den Städten und Märkten die Weisung gegeben worden, daß die Rapporte, welche sie laut der Verordnung vom 23. November 1789. alle Monate an das Landespräsidium einsenden müssen, nicht später als vom 6. des Monats datirt seyn sollen.

Fr. Was ist von der Leitung des Polizeiwesens zu bemerken?

Ant. Nach dem Ministerialschreiben, welches unterm 9. Februar 1793 an alle Länderchefs erlassen wurde

wurde, stehen die Polizeidirektoren ganz unter den Länderchefs, und diesen liegt fernerhin, so wie bisher ob, die Polizei in der ihm anvertrauten Provinz zu leiten, gleichwie sie auch für alles verantwortlich seyn werden. Aus diesem Grunde ist denselben auch unbenommen, die mit dem Polizeioberdirektor wegen des nöthigen Zusammenhangs zu führende Korrespondenz der Polizeidirektoren sich vorlegen zu lassen, und solche, wenn sie wollen, zu vidiren. Eben so versteht es sich von selbst, daß die Länderchefs in allen Polizei- und Sicherheitsfällen wie vorhin an den Herrn Staats- und Polizeiminister ihre Berichte zu erstatten haben, jedoch dem obersten Direktorium zukömmt, sich durch die Berichte der Länderchefs in der Kenntniß von der Stimmung des Volkes, und von dem Zustande der öffentlichen Sicherheit im allgemeinen zu erhalten.

Die oberste Polizeileitung hat vermöge Ministerialschreiben vom 14. Jänner 1793. der Polizeistaatsminister Herr Graf von Bergen.

An

# Anhang.

## Von politischen Verbrechen und derselben Strafen.

Die Bestrafung der politischen Verbrechen steht mit den Polizeianstalten in enger Verbindung, wir wollen daher sowohl die politischen Verbrechen als auch die Strafen, welche dem allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung gemäß, in 2 Theile bestimmt sind, hier aufführen.

**Verbrechen.** Wer auch ohne alle böse Absicht durch Verkauf einer Giftwaare seinem Nächsten einen Schaden zufüget, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beschädigung gegeben hat, ist eines politischen Verbrechens schuldig. Des nämlichen Verbrechens macht sich schuldig der Apotheker, der entweder verbotene Arznei verkauft, oder dieselbe falsch zubereitet.

**Strafe.** Hat der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefüget, so ist die Strafe anhaltendes hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. War aber  
des

des Verbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung, so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß.

Ver. Wenn einem Kinde oder einem Menschen, der sich selbst gegen Gefahr zu schützen nicht vermag, durch Ueberfahren, in das Wasserfallen, eine Verletzung, oder sonst auf eine Art Tod oder Verwundung zugefügt worden, welchen durch die schuldige Aufmerksamkeit desjenigen hätte ausgewichen werden können, dem die Aufsicht über das Kind oder einen solchen Menschen aus natürlicher Pflicht, oder aus obrigkeitlichen Auftrage oblag, so ist dessen Sorglosigkeit ein politisches Verbrechen. Eben so wenn durch schnelles Reuten oder Fahren jemand beschädigt, oder gar getödtet wird.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß, und wenn Tod oder schwere Verwundung erfolgt, Verschärfung.

Ver. Wer diejenigen Anstalten, welche der Gesundheit halber in Ansehung der Kontumaz gemacht worden, übertritt, begeht vermög §. 25. des polit. St. G. ein politisches Verbrechen.

Str. Ein solcher Verbrecher ist dem Militärgerichte zu übergeben, und von demselben allein nach den Gesetzen abzurtheilen, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr zu erlassen nöthig seyn werden.

Ver. Handlungen, von welchen der Thäter weiß, daß sie dem Gesundheitsstande schädlich oder gefährlich seyn können, sind politische Verbrechen. Z. B. wenn todttes Vieh in einen Brunn, Bach, Fluß geworfen wird, wenn die Viehseuchanstalten nicht beobachtet werden, wenn jemand die an seinem Viehe bemerkte Zeichen der Wuth nicht anzeigt, wenn am gangbaren Orten Fangeisen, oder Fanggruben aufgestellt werden.

Str. Dessenliche Arbeit mit oder ohne Eisen deren Dauer nach dem Verhältnisse des Schadens zu bestimmen ist, so durch seine Handlung entstand.

Ver.

Ver. Ein Diebstahl der im ganzen bis 25 fl. wiener Währung, oder weniger beträgt (die Umstände §. 160. der K. G. D. ausgenommen) ist ein politisches Verbrechen; eben so Holzentfremdung aus freier Waldung, Wilddiebstähle, Entfremdung der Feld und Baumfrüchte auf offenem Felde, auch bei grösserem Werthe des Entfremdeten. Nichts minder begeht der Dienstboth ein polit. Verb. wenn er seinem Dienstherrn, sein Gut bis oder unter 25 fl. entzieht, eine für seinen Herrn erkaufte Waare in höherem Preise aufrechnet, oder schlechtere und ungewichtige Waaren, als sie angegeben, und vom Herrn bezahlt wurden, liefert.

Str. Nach dem Grade des Schadens, Arrest, Züchtigung mit Streichen und sonstige Verschärfung.

Ver. Betrug im Spiel ist ein politisches Verbrechen.

Str. Hat der Thäter darinn gleichsam sein Gewerbe gesucht, hat er unmündige hinterführt, war der Schaden wichtig, der Betrug künstlich und ihm nicht leicht zu entgehen, so ist er mit der Schandebühne und öffentlicher Arbeit zu bestrafen. Außer diesem mit zeitlichen strengen Gefängniß; Fremde werden mit der Schandebühne und Abschaffung bestraft. Der Gewinnst vom ganzen Spiele ist zurückzustellen.

Ver. Auch jener der wissentlich mithilft, ist ein politischer Verbrecher.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß, so durch Fasten verschärft werden kann. Der ertheilte Unterricht zum Betrug wird mit zeitlichen strengeren Gefängniß, so mit Züchtigung mit Streichen verschärft werden kann, zu bestrafen.

Ver. Auch jener, der ein verbotenes Spiel spielt, begeht ein politisches Verbrechen, nicht minder der, in dessen Wohnung ein verbotenes Spiel gespielt wird.

Str. Drei hundert Dukaten.

Ver. Wenn jemand bei erlaubtem Verkaufe einer Waare dieselbe über die Taxe verkauft, die  
durch



durch die Polizei ausgemessen ist, oder wenn er seine Waare nach falschem Maasse und Gewichte verkauft, macht er sich eines politischen Verbrechens schuldig.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß, welches nach dem Grade des Betrugs verschärft werden kann.

Ver. Wer sich in die Geschäfte eines dritten einmengt, und ihn durch Vorspiegelungen zu muthwilligen Streitigkeiten veranlaßt, ist ein politischer Verbrecher.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß, nach Umständen durch Fasten, Züchtigung mit Streichen und Bühnestecken zu verschärfen; Fremde sind abzuschaffen.

Ver. Wer durch das Band rechtmäßiger Ehe mit einem Ehegatten vereint und dadurch zur ehelichen Treue verpflichtet, sich mit einer andern unverehelichten Person fleischlich vermischt, begeht einen Ehebruch. Doch hat sich die politische Stelle nicht von Amtswegen, sondern auf die Klage eines oder des andern Theils der Eheleute einzumengen.

Str. Züchtigung mit Streichen, oder zeitiges mit Fasten verschärftes Gefängniß. Die Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt den schuldigen Gatten anzunehmen, und mit ihm in ehelicher Verbindung zu leben.

Ver. Ein politisches Verbrechen wird begangen, wenn jemand in den Erbländern einen Ehekontrakt mit Verschweigung eines ihm bekannten, in dem Landesgesetze gegründeten Hindernisses schließt, und sich ohne vorläufig bewirkte ordentliche Dispensazion trauen läßt, oder wenn ein Eingeborner in ein fremdes Land sich begiebt, um daselbst eine Ehe zu schließen, zu der er nach dem Landesgesetze nicht berechtigt wäre, oder wenn Eltern die Gewalt über ihre Kinder dahin mißbrauchen, um sie zu einer Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu zwingen, die in dem Gesetze die Nichtigkeit des Kontrakts wirkte.

Str.

Str. Zeitliches strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit.

Ver. Als ein politischer Verbrecher ist jener Dienstbote zu behandeln, der a) von mehreren Dienstherrn zugleich Darangeld annimmt, und sich dadurch zum Dienste verdingt. b) Der nach angenommenen Darangelde den Dienst nicht antritt, c) der aus dem Dienste ohne die in der Dienstbotenordnung enthaltenen besondern Umstände entweicht, d) der seinen Dienstherrn mit Schimpfworten oder sonst auf eine offenbar unanständige Art begegnet, e) der durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbare Fahrlässigkeit seinem Dienstherrn Schaden verursacht.

Str. Auf ausdrückliche Anklage des Dienstherrn ist der Verbrecher mit Streichen zu züchtigen, oder zum zeitlichen nach Umständen strengen oder gelinden Gefängniß zu verurtheilen.

Ver. Der Dienstherr, der dem austretenden Dienstboten das Zeugniß der Treue ausstellet, dessen Untreue ihm bekannt war, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß.

Ver. Wer auch ohne böse Absicht jemanden in Schmähschriften und Schandbildern in einer Art schildert, die dem Angegriffenen wegen fälschlicher Unschuldigung gesetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnte, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, es mag nun dem Geschmähten dadurch Schaden, oder Verlust eines erwarteten Vortheils zugezogen, oder seine häusliche Ruhe gestört worden seyn, oder nicht.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. Nach Umständen durch zeitliches strengeres Gefängniß, Ausstellung auf die Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen.

Ver. Des Verbrechens der Schmähung wird auch derjenige schuldig, der, da ihm ein Schandbild oder eine Schmähschrift bekannt geworden, statt sie

zu unterdrücken, dieselben weiters verbreitet und zur Deffentlichkeit bringt.

Str. Zeitliches, gelindes Gefängniß, nach Umständen durch Fasten zu schärfen.

Ver. Unter die politischen Verbrechen ist zu zählen jede unvorsichtige, gefährliche Handlung von einer solchen Art, daß dadurch bei einem geringen Zufalle Feuer entstehen, und also Haab und Gut der Mitbürger in Gefahr gerathen kann, z. B. durch Lackdrauchen, freibrennende Lichter ic.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß, nach Umständen Züchtigung mit Streichen.

Ver. Ein politisches Verbrechen ist auch jeder Muthwille, der auf öffentlicher Strasse ausgeübt, Personen Ungelegenheit oder Schaden verursacht wird.

Str. Nach Verhältniß des Schadens Gefängniß, öffentliche Arbeit, Ausstellung auf der Schandbühne, Züchtigung mit Streichen.

Ver. Gotteslästerung.

Str. Tollhaus.

Ver. Stöhrung und Verachtung des Gottesdienstes.

Str. Zeitliches strengeres Gefängniß, nach Umständen mit Fasten und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen.

Ver. Ein politisches Verbrechen begeht auch derjenige, der einen christlichen Religionsverwandten zum Abfall von christlichen Glauben bestimmt, oder ihn zur Verläugnung aller Religion, oder zur Annahme einer, die das Evangelium läugnet, verleitet; eben so jener, welcher einer der herrschenden Religion zugethanen Gemeinde, offenbare Irrlehre, oder Unglauben einflößt.

Str. Im ersteren Falle Ausstellung auf die Schandbühne, und zeitliches strengeres Gefängniß. Im zweiten Falle anhaltendes strenges Gefängniß.

Ver.

Ver. Uergerliche Entblößung auf öffentlicher Straffe und Unzucht, dann die Verleitung zu derselben.

Str. Zeitliches Gefängniß, nach Umständen mit Fasten zu verschärfen.

Ver. Wer auf offener Straffe eine Weibsperson von unbescholtenem Rufe, mit Gebärden oder Reden, auf eine Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich zeigt, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson ein politischer Verbrecher.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß.

Ver. Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, ist ein politischer Verbrecher.

Str. Ist das Verbrechen so begangen worden, daß dasselbe öffentliches Uergerniß erregt hat, so ist zur Straffe Züchtigung mit Streichen, und zeitliche öffentliche Arbeit, dann Abschaffung von dem Orte bestimmt. Ist aber dasselbe nur weniger bekannt geworden, so ist der Thäter mit zeitlichen strengeren Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten, und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist.

Ver. Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Verdienst und Gewinn in dem sucht, daß er Personen beiderlei Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekanntschaften und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verleitet wird, macht sich des Verbrechens der Kuppelei schuldig.

Str. Das erstemal, anhaltende öffentliche Arbeit, mit Verschärfung, wenn eine unschuldige Person verführt wurde. Kommt der Verbrecher zu wiederholtenmalen ein, so ist er auf die Schandbühne zu stellen, mit Streichen zu züchtigen, und aus dem Orte des verübten Verbrechens zu entfernen; oder wenn er ein Fremder ist, aus den sämmentl. erblandischen Staaten abzuschaffen.

Ver. Jedermann, er sey Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerb treibt, und mit Unzucht sich Verdienst schafft, ist ein politischer Verbrecher.

Str. Das erstemal, zeitliches strengeres Gefängniß. Bei öfter Wiederholung ist die letzte ausgestandene Strafe zu verdoppeln, und mit Fasten oder Streichen zu verschärfen. Fremde sind aus den Erblanden abzuschaffen.

Ver. Wer mit verbotenen Büchern, oder mit Gemälden und Schildereien, so unzüchtige Handlungen vorstellen, Handel treibt, wer sich außer den durch die Obrigkeit gestatteten Belustigungsortern in einer Maske, oder andere Art verkleidet, wer sich in geheime Zusammenkünfte und Verbrüderungen einläßt, endlich wer jemanden, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, einen Unterstand giebt, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist, begeht ein politisches Verbrechen.

Str. Zeitliches gelindes Gefängniß. Die verbotenen Bücher, Gemälde, Schildereien sollen abgenommen und verfilgt werden.

Ver. Ein Verwiesener, der während des noch dauernden Verbots zurückkehrt, begeht ein politisches Verbrechen.

Str. Zeitliches strengeres Gefängniß, oder Züchtigung mit Streichen, mit dem Bedeuten, daß die Strafe bei jedesmaliger Rückkehr verdoppelt werden wird.

Re=

# Register

über alle

in diesem Werke vorkommenden Gegenstände.

## A.

	Seite.		Seite.
Abdeker.	89	Auf- und Abpacken der schweren Wägen.	5
Abgehende.	129	Aufruhr, wie vorzu- kommen.	24
Ablässe.	7	Aufruhr, wie zu stillen.	24
Abtreibung der Lei- besfrucht.	35	Auffeher, bürgerliche.	155
Asterärzte.	32 60	Ausforderung.	33
Amtstage.	4	Auskundschafter.	154
Anzeigszetteln.	128	Ausländer.	154
Anzeigen von Frem- den.	153		
Anzeigweesen.	154	<b>B.</b>	
Apothekergewölber, deren Offenhaltung.	5	Baaden.	47, 58
Apotheker.	61, 68, 71	Baader.	70
Arbeitshaus.	20	Barbieregewölber.	6
Arkana.	32	Barmherzige Brüder.	19
Armenanstalten.	19	Bauanstalten.	45, 46
Arsenik.	62	Bäcker.	91
Arzt, unapprobirter.	61	Bäckerbestrafung.	150
Arzneihändler.	62	Begräbnisanstalten.	103
Arzneikrämer.	32	Beichtkreuzer.	4
		Beleuchtung in Kir- chen.	8

Be-

	Seite.		Seite.
Beschau.	69	<b>C.</b>	
Beschreibung.	131	Christophorigebet	
Bestandgeber.	153	verboten.	9
Betgrofchen.	4	Chyrurgen.	70, 71
Betteln, Abstellung			
desselben.	18	<b>D.</b>	
Bettler.	128	Diebstähle.	127
Bezirkskommiffäre.	153	Diebe, deren Entde-	
Bier.	92	ckung.	128
Bierverfälfchen.	150	Dienstbothenerhaltung.	17
Billardspiel.	5	Ditriche.	127
Bilderhandel, verbo-		Duelle.	32
tener.	114		
BirkenbäumeAusfehen.	9	<b>E.</b>	
Blatternkrankheit, ih-		Ebenberger Apotheker.	65
re Behandlung.	74	Einkaufszeit.	143
Bratelbraten f. Kasta-		Eislöcher, oder Gru-	
nien.	5	ben.	45, 46
Brechpulver.	65	Eisfleiffen.	58
Bretter.	143	Empörungen.	22
Brod.	91	Entdeckung gefährli-	
Brodverkauf.	134, 142	cher Leute.	130, 152
Brodtax.	134	153, 154	
Brod, ungewichtiges.	134	Entweichung.	131
Brod, ungewichtiges.	142	Erfenrösten, siehe Ka-	
Brodmangel.	133	stanien.	5
Brod, ungenußbares.	142	Erhenkte.	53
Bruderschaften.	8	Ertrunkene.	53
Brunnen.	46	Erfäufte.	53
Brunnenreinigung.	57	Erstickte.	53
Brücken.	44	Essenzen.	32
Buchdrucker.	28	Eßwaaren schädliche.	32
Bücherhandel, verbo-		Erziehung der Kinder.	10
tener.	114	Exorzismus.	9
Butter.	90		

**F.**

F.		G.	
Seite.		Seite.	
Fahnen.	8	Gebährhaus.	21
Fangeisen.	47	Gebährhäuser.	35
Faschingbegraben verboten.	9	Gebährenden Behandl.	35
Feilschaften.	5, 139	Generalvisitation.	130
Feldscheerer, siehe Wund- ärzte.		Geschenke.	134
Feuersbrünste, Anstalt- ten.	117 bis 126	Geschirre vor Fenstern	48
Fiakers.	41, 112	Gesellschaft verdäch- tige.	21
Fichtenbäume.	59	Gesindordnung für die Stadt.	13
Fieberessenz.	65	Gesindordnung für das Land.	16
Figuren, waxsene.	8	Gesundheitsanstalten.	60
Findlingshaus.	21	Getraidwucher.	132
Findlingenversorgung.	35	Getraidmangel.	133
Fische, ungesunder Kennzeichen.	90	Getraidhinterlegung.	133
Fische, ungesunder Verbot.	90	Getränke.	91
Fleischbänke Offenhalt- ung.	6	Gewalt gegen Mili- tär.	25
Fleischtax.	140	Gewicht, falsches.	146
Fleisches, ungesund Kennzeichen.	89	150	
Fliegenstein verboten.	30	Gewürzgewölber Of- fenhaltung.	6
Fliegenwasser ver- boten.	31	Gift, dessen Verkauf.	30
Fliegenschwamm zu gebrauchen.	31	Glückstöpfe.	148
Flüsse gefrorne.	48, 59	Gottesdienstordnung.	9
Fremde.	129, 153	155	
Freudenmädchen.	112	Grabstädte,	103
Freimaurer.	21	Griefflerwaaren.	134
Freistädte.	132		

## H.

Handlungsgewölber,  
deren Offenhaltung. 6

Han-



	Seite.		Seite.
Handel.	143	Kelleröffnungen.	45, 46
Hauptschlüssel.	127	Kessel kupferne.	92
Hausinformatoren.	11	Kindermord.	34
Häuserbau.	46	Klingelbeutel.	8
Häuser Einsturz.	46	Kohlenbrenner.	148
Hebammen nicht appro-		Kohlendunst.	55
birte.	63	Korouagebet verboten.	9
Hebammen Pflicht		Kögelspiel.	5
und Unterricht.	36, 39	Körbmachen.	147
	40	Krankenanstalten.	19
Heckler.	137, 138, 139,	Kreisämter.	152
144		Kreisarzt, dessen	
Herabwerfen.	47	Pflichten.	66
Holz.	146, 148	Kreiswundarzt, dessen	
Holzrevisor es.	146	Pflichten.	70
Holzgrofchen.	146	Kreischnrurg, dessen	
Holzangel.	146	Pflichten.	70
Hunde.	48, 117	Kreuzschleppen ver-	
Hundswuth, Zeichen		boten-	9
und Kurart.	50	Krüppelspiel mit leben-	
Hundspfaumen.	91	digen Personen ver-	
		boten.	9
<b>J.</b>		Kundschaften.	12
Jahrmärkte an Sonn-		Kunstkafee.	150
und Feiertagen.	9	Kupplerei.	113
Zufelgeld verboten.	9	Kupfergeschirre.	93
Inwohner.	128	Kupferstiche.	13
Judenbeerdigung.	109	Kupferstiche verbo-	
		tene.	114
		Künste gefährliche.	47
<b>K.</b>		<b>L.</b>	
Kalender.	12	Landkutscher.	129
Kastanien und Bratel-		Landwundärzte.	71
braten dann Erbsen-		Länderchefs.	156
rösten an Sonn u.		Laxirpul ver.	65
Feiertagen verboten.	5		
Käse.	90, 91		

Lebens-

	Seite-		Seite.
Lebensmittel.	132	Monopolien.	140
Lebzelterverkauf.	6	Musik.	5
Lohnwägen.	41	Müßiggang, wie derselbe abzustellen ist.	13
Leibesfrucht Abtreibung.	35	Mühlpatent.	133
Leichenbeerdigung.	103	Mühlzwang.	133, 134
Leimgruben.	59	Münzen.	151
Leitung der Polizei.	155		
Lohnkutscher.	129		
Lottospiel.	149		
Luft ungesund, Reinigung.	93, 94, 102		

**M.**

Maas falsches.	146, 150
Mädchen gefallene.	35
Magazinirung.	132, 133
Magistrate.	153
Markttage.	141
Marktordnung.	137, 141
Marktabgabe.	138
Marktpollete.	143, 144
Marktprotokoll.	143
Marktkommissär.	143
Marktauffeher.	143
Marktschreier.	32, 64
Marionetten.	114
Masquen.	114
Materialisten wälsche.	62
Mautabgaben.	137
Mehlmangel.	133
Messstipendien.	4
Meutherei.	28
Milch.	90
Mineralwässer.	92
Mißbräuche.	4

**N.**

Nachforschungen besondere.	131
Nachdruck ohne Zensur.	27
Nahrungswewege, wie zu erweitern.	18
Nahrungsmittel, sättigendes.	135
Nahrungsmittel, schädliche.	88
Nebenkapellen.	9
Normalschulen.	10

**O.**

Obst.	90
Obstverkauf.	6
Delträger.	62, 65
Opfergeld.	4

**P.**

Päcktragen.	6
Pässe.	153
Palmzweigverkauf.	5
Pappelbäume.	148
Pech.	147
Perückenmacher gewölber Offenhaltung.	5

Pest-

	Seite.		Seite.
Pestanstalten.	80	<b>S.</b>	
Pflasterung.	153	Säuberung.	102, 153
Pflasterunterhaltung.	102	Schädliche Gewächse,	
Pillen.	65	Warnung vor selben.	31
Plombirung.	150	Schankhäuser Offen-	
Polizei, Eintheilung der.	1	haltung.	115
Polizei, ihre Leitung.	155	Scharfrichter.	89
Polizei, was sie ist.	1	Schauspiele.	11
Polizei, Gegenstände,	2	Schießstätte.	47
der		Schiessen.	48
Polizeidirektor.	156	Schiffleute.	44
Polizeiminister.	156	Schlägerei.	115
Polizeirapporte monatliche.	155	Schlingen.	47
Possenstücke.	114	Schminke, Verbot	
Privatsicherheit.	2	derselben.	111
Privetereäumung.	102	Schnellfahren.	41, 42
Prozessionen.	5, 8	Schnellwagen.	112
Purzirung.	150	Schneeabwerfen.	47
Purgirmittel, heftige.	32	Schneeausschaffeln,	44
Puz in Kirchen.	8	Schottergruben.	59
		Schriftgießer.	27
<b>Q.</b>		Schubsachen.	130, 131
Quackfalber.	32, 60, 64	Schullehreraufnahm.	11
		Schwangere.	35, 36, 37, 38
<b>R.</b>		Schwimmen.	47, 58
Rapporte monatliche		Schwispulver.	65
in Polizeisachen.	155	Seiltänzer.	58
Raufhandel.	146	Selbstmörderbeerdigung.	34
Ragenpulver.	62	Selbstmordverhinderung.	33
Räubereien.	127	Senkgruben.	45, 46
Reisende.	129, 130	Siechenanstalten.	19
Religion.	3	Sitten, Aufsicht auf	
		selbe.	113
		Sitzverkauf.	8
		<b>Stla.</b>	

	Seite.
Sklavonier.	64
Spezereihändler.	58
Spiele.	149, 150
Spiritus.	65
Stadtthore.	129, 153
Standgeld.	138
Ständeln.	43
Ständeln bei Kirchen.	5
Steege.	44
Strassen.	43

**T.**

Tabackverkauf.	6
Tadeln öffentliches.	22
Taxe auf Feilschaften.	138
Theurung.	132
Thiere, Verletzung durch selbe.	117
Thiere reißende.	116
Thorpollotten.	142, 144
Tinkturen.	66
Todesfälle plötzliche.	69
Todtenbeschau.	87
Todtschläge.	29
Tschindern.	58
Tumulte.	115

**U.**

Ueberfahren.	43
Ueberschwemmung, Anstalten dabei.	116
Uebersteigerung.	143
Uferbesetzung.	148
Unzucht.	113

**V.**

Vagabunde.	131
Verdächtige Häuser.	130
Verdächtige Personen.	130
Vergiftung.	29
Verkaufsplätze.	141
Viehseuche.	66, 85
Vorkäuferei.	138

**W.**

Wache.	146
Wachsferzler.	6
Wachsgeld.	4
Wachsene Figuren.	8
Wägen.	41
Wagenschmier.	147
Wagestücke.	47
Wahlfahrtsziehen.	4
Wahnsinnigen Ver- sorgung.	20
Waldordnung.	146
Wasenmeister.	89
Wäschetragen.	6
Wasserrettungsber- lohnung.	57
Weegdirektion.	44
Weidenbäume.	148
Weihen der Kräuter.	5
Weinböcke.	43
Winkelärzte.	62
Winkelfuren.	62
Winkelschreiber.	154
Wirthshäuser Offen- haltung.	115
Wohlfeilheit.	137, 140
Wund:	

	Seite.		Seite.
Wundärzte.	70	Zimentirung.	152
Wundärzte nicht appro-		Zinngefäße.	92
birte.	63	Zinn, Hausiren mit	
Wundärzte, derselben		selben.	93
Unterhalt.	72	Zubringer.	144
Wundärzte, derselben		Zuchthaus.	20
Prax, Pflichten.	71, 72	Zufälle.	151, 152
	74	Zufuhr, Beförderung.	137
		Zunftszusammenkünfte	
		an Sonn und Feier-	
		tügen.	4
<b>3.</b>		Zünfte.	140
Zahnbrecher.	32	Zweikämpfe.	32
Zensurvorschriften.	26	Zwischenhändler.	143, 144
Zensoren, derselben			
Pflicht.	25	<b>Anhang.</b>	
Zensur der Manu-		Politische Verbrechen.	157
skripte.	13	Politische Strafen.	157
Zeitungenzensur,	12, 24		
Zeitungen.	150		

---

Mit Rotoschen Schriften.









